Morgen-Ausgabe.

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17, Gust. Ad. Schleh, Hoflieferant, Gr. Gerber- u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8.

Verantwortliche Redakteure: F. Hachfeld für den politischen Theil, A. Beer für den übrigen redaktionellen Theil, in Posen.



Posener Zeitung

Neunundneunzigster Jahrgang.

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen Rud. Mosse, Haasenstein & Vogler A.-G., G. L. Daube & Co., Invalidendank.

Verantwortlich für den Inseratentheil: J. Klugkist in Posen.

Nr. 913

Die „Posener Zeitung“ erscheint wochentäglich drei Mal, anden auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Freitag, 30. Dezember.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1892

Abonnements-Einladung.

Beim Herannahen des Jahresschlusses wollen wir nicht ermangeln, unsere geehrten Leser auf die rechtzeitige Erneuerung des Abonnements aufmerksam zu machen. Gleichzeitig laden wir zum Neu-Abonnement auf die **„Posener Zeitung“** hierdurch ergebenst ein. Dieselbe tritt mit Beginn des kommenden Jahres in ihren

hundertsten Jahrgang.

Sie ist die älteste und verbreitetste Zeitung der Provinz Posen und in den östlichen Provinzen die einzige, welche **dreimal täglich** erscheint.

Durch ausgedehnte **Korrespondenz-Verbindungen** mit der Reichshauptstadt und bedeutenden Plätzen des In- und Auslandes, namentlich Petersburg und Riga, ist die „Posener Zeitung“ in den Stand gesetzt, alle wichtigen Vorkommnisse sofort zur Kenntniß ihrer Leser zu bringen. Die Schilderungen interessanter Vorgänge, besonders in den Kolonialgebieten, werden durch kartographische Darstellungen erläutert. Zahlreiche Mitarbeiter in der Stadt und der Provinz Posen berichten fortdauernd über alle bemerkenswerthen Ereignisse im öffentlichen Leben.

Dem Unterhaltungstheile der Zeitung wird besondere Sorgfalt zugewendet. Derselbe enthält stets neben anziehenden Romanen und Novellen auch interessante Feuilletons aus der Feder unserer beliebtesten Autoren, sowie Berliner und Pariser Original-Plaudereien. Außerdem bringt die Sonntagsbeilage **„Familienblätter“** Erzählungen, Schilderungen und Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhalts in reicher Abwechselung.

Im nächsten Quartal wird die „Posener Zeitung“ den äußerst spannend geschriebenen Originalroman

Die Tochter der Hexe

von der beliebten Schriftstellerin **L. Haidheim** zum Abdruck bringen.

Der Abonnementspreis für die **„Posener Zeitung“** beträgt bei allen deutschen Postämtern **5,45 Mark**, in der Stadt Posen **4,50 Mark** pro Quartal.

Kreditanstalten für den kleinen Landwirth.

Der Wucher auf dem Lande ist ein bekannter sozialer Nothstand; er ist nur eine der Folgen der Unerfahrenheit und Hilflosigkeit in Geldsachen, in der ein Theil unserer Landbevölkerung noch steckt. Darum ist neben der Erziehung zur Buchführung die Förderung von ländlichen Kreditanstalten ein dringendes Erforderniß der Zeit. Die Großgrundbesitzer benutzen die städtischen Banken, die Bauern können auch leicht Geld auf Grundstücke oder für geplante Meliorationen geliehen erhalten, aber für ihren Personalkredit ist durch die Landeskreditanstalten, Sparkassen und ähnliche Einrichtungen nicht ausreichend gesorgt. Hierzu bedarf es der Kreditvereine.

Es giebt eine große Anzahl Kreditvereine ausschließlich für Landwirthe. Da sind zuerst die Darlehnskassen nach dem System Raiffeisen. Sie begrenzen ihren Geschäftsverkehr auf einen kleinen Bezirk, meistens eine Gemeinde, und gewähren Darlehen auf 10 und mehr Jahre, indem sie sich freilich jederzeitige kurze Kündigungsfrist vorbehalten. Ihre Vorstandsmitglieder werden nicht besoldet, nur der Rechner erhält Gehalt. Vielfach werden die Vereine von Kreiskassen und Regierungen unterstützt. Sie wollen als Verkörperungen christlichen Gemeinsinns aufgefaßt sein und sind vielfach unter der Leitung von Geistlichen. Zum Raiffeisenschen Verbande gehörten 1891 803 Darlehnskassen. Aehnliche Kassen sind von größeren landwirthschaftlichen Verbänden geschaffen. So hat Württemberg bereits einen eigenen Verband von 338 solcher Kassen, Unterfranken und Aschaffenburg haben einen Verband von 124 Kassen, Schwaben und Neuburg 96, Oberfranken 28, Westfalen 207, unsere Provinz Posen und Westpreußen zählen 83 polnische Genossenschaften 2c. Viele Kreditgenossenschaften gehören zu dem großen Verbande der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften, den jetzt Kreisrath Haas in Offenbach leitet.

Es liegt auf der Hand, daß Kreditvereine in Landorten nicht voller Selbständigkeit fähig sind, da wohl in keinem Bauerndorfe das Angebot von Kapital gerade mit der Nachfrage übereinstimmt; man hat deshalb Zentralkassen als Geldausgleichstellen nöthig. Als solche dienen zur Zeit ausschließlich oder nebenbei die ländliche Zentral-Darlehnskasse zu Neuwied, die landwirthschaftliche Genossenschaftsbank zu Darmstadt, die ländliche Zentralkasse zu Münster, die Landesgenossenschaftskasse zu Hannover, die Landesbank der Rheinprovinz, die rheinische Hypothekenbank zu Mannheim, die landwirthschaftliche Kreditbank zu Frankfurt a. M., die Kasse des landwirthschaftlichen Kreiskomitees zu Würzburg und die königl. Hofbank zu Stuttgart.

Ebenso wichtig für den Landwirth, wie diese rein landwirthschaftlichen Institute, sind die allgemeinen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch. Diese haben zwar ihren Sitz in der Regel in Städten; sie sind für städtische Handwerker, Kaufleute und Arbeiter mitbestimmt, aber doch gehören auch 30 v. H. ihrer Mitglieder der Landwirthschaft an. Weshalb auch besondere Kassen für alle einzelnen Berufe? In 1101 Kreditgenossenschaften, die 1891 eine Mitgliederstatistik an den Anwalt der Schulzeschen Genossenschaften einschickten, waren rund 142 000 Landwirthe. Schon 1885 hatten 544 Schulzesche Vereine an 73 000 Landwirthe 140 Mill. M. ausgeliehen, während 245 Raiffeisensche Kassen damals 4 Mill. M. bei 24 500 Landwirthen stehen hatten. Seitdem haben freilich die Raiffeisenschen Kassen immer größere Fortschritte gemacht und eine sehr weite Verbreitung gefunden.

Nach allen diesen Angaben hat es fast den Anschein, als sei für die Kreditbedürfnisse der Landbevölkerung ausreichend gesorgt. Das ist in Wirklichkeit durchaus nicht der Fall. Es giebt tausende von Dörfern, welche keine Kreditgenossenschaft, aber wohl den Wucherer kennen. Darum hat die Presse, hat jeder Freund des Volkswohls die Pflicht, an der größeren Verbreitung der Kreditvereine mitzuhelfen. Mit Recht hat Reg.-Rath a. D. Müller, der Direktor der Gewerbe- und Landwirthschafts-Bank in Gotha, kürzlich in einem Vortrage darauf aufmerksam gemacht, daß die allgemeinen Kreditvereine den Dorfbewohnern viel mehr entgegenkommen könnten, als heute geschieht. Es empfiehlt sich nicht, Filialkassen zu gründen in Orten, die der Stadt nahe sind, aber es empfiehlt sich, in allen Dörfern Lokalausschüsse zu haben, die zwischen den Dorfbewohnern und der Kasse in der Stadt vermitteln. Eine solche Einrichtung hat sich bei der erwähnten Gothaischen Bank bestens bewährt. Außerdem müßte man den Landwirthen längere Tilgungsfristen zugestehen, als die alte Doktrin gestattet, so lange nur die Zinsen und Rückzahlungen regelmäßig eintreffen. Auch sollten die Kreditvereine sich dadurch mit der Landwirthschaft auf freundschaftlichen Fuß stellen, daß sie auch den landwirthschaftlichen Genossenschaften (Zuchtvieh-, Dreschmaschinen-, Molkerei- und ähnlichen Vereinen) Darlehen zur Verfügung stellen.

Von der anderen Seite der Kreditvereine haben wir nicht gesprochen, nämlich, daß sie treffliche Kapitalanlage-Gelegenheiten sind und den Sparsinn verbreiten und stärken. Auch dadurch können sie vielen Landwirthen noch großen Nutzen bringen, besonders dann, wenn sie auch das System der wöchentlichen Abholung von Sparkassen-Beiträgen einführen.

Deutschland.

△ **Berlin**, 29. Dez. Das Jahr 1893 wird der Arbeiterkongresse, namentlich der internationalen, eine Menge bringen wie keiner seiner Vorgänger. Bekanntlich wird der nächste Parteitag der deutschen Sozialdemokratie in Köln stattfinden; der Tag steht noch nicht fest und braucht nach dem Organisationsstatut erst vier Wochen vor dem Termin seiner Abhaltung durch das Parteiorgan bekannt gegeben zu werden. Er findet aber wahrscheinlich vor dem internationalen Sozialistenkongresse in Zürich statt. Den letzteren wollen auch die unabhängigen Sozialisten in Deutschland und der Schweiz beschicken. Von den englischen Trade-Unions ist ein internationaler Kongreß zu Gunsten des Achtstundentages als Gegenstoß gegen den Züricher Kongreß einberufen worden. Zugelassen sollen nur wirkliche Arbeiter des Berufes werden, den sie vertreten. Die deutschen Sozialdemokraten und die französischen Sozialisten agitiren gegen seine Beschickung. Dagegen haben sich die Belgier und der rechte (Broussesche) Flügel der französischen Possibilisten dafür entschieden, sich in London vertreten zu lassen. Gleichzeitig mit dem internationalen Sozialistenkongreß werden in Zürich fünf internationale Gewerkschaftskongresse tagen: Holzarbeiter, Metallarbeiter, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Glasarbeiter. Meist werden wohl die Delegirten zum Sozialistenkongreß zugleich die Delegirten zu den Gewerkschaftskongressen sein; die Gewerkschaften ersparen sich auf diese Weise Reisekosten für die Kongreßdelegirten. Es ist möglich, daß noch weitere gleichzeitige Gewerkschaftskongresse einberufen werden. Wenn in Belgien der allgemeine Streik wirklich ausbrechen sollte, was zwar im Interesse der Arbeiter nicht räthlich, aber bei den Verhältnissen und aus der Verzweiflung des Elends heraus wohl möglich ist, so würde jedenfalls auch ein internationaler Bergarbeiterkongreß einberufen werden; ein Eventualbeschluß in diesem Sinne liegt bereits vor.

Aus Kaiserslautern, 28. Dez., wird gemeldet: Um über ein gemeinsam zu entwerfendes Programm der Volkspartei und der deutschfreisinnigen Partei der Pfalz für die bevorstehenden Landtagswahlen zu berathen, hatten sich am 26. über 100 Vertrauensmänner beider Parteien hier eingefunden. Es wurde volle Einigung erzielt und, wie die „Pfälz. Volks-Ztg.“ berichtet, eine Redaktionskommission zur Niederschrift der berathenen Sätze gewählt. Zur endgiltigen Annahme des Programms soll sodann nochmals eine größere Vertrauensmänner-Versammlung aus der ganzen Pfalz einberufen werden.

Mainz, 28. Dez. Heute wurden hier mehrere Personen wegen anarchistischer Umtriebe verhaftet, nachdem gestern und heute Haussuchungen stattgefunden hatten. Die Verhafteten gehören zu der Gruppe der sog. Unabhängigen.

Bremen, 28. Dez. Der durch seine gemeinnützigen Bestrebungen bekannte volkswirthschaftliche Schriftsteller August Lammers ist hier nach schweren Leiden gestorben. Er war am 23. August 1831 zu Lüneburg geboren, studirte in Göttingen, wandte sich frühzeitig der Publistik zu und wirkte seit 1852 als Redakteur verschiedener Zeitungen in Nord- und Süddeutschland; 1866 übernahm er die Leitung des „Bremer Handelsblatts“. Neben dieser journalistischen Thätigkeit hat er auch durch Vorträge und Broschüren zur Hebung des Volkswohls und des politischen Lebens in Deutschland verdienstlich gewirkt. Von seinen Schriften sind zu nennen: „die geschichtliche Entwickelung des Freihandels“ (1869); „die deutsche Auswanderung unter Bundesschutz“ (1869), „Deutschland nach dem Krieg, Ideen zu einem Programm nationaler Politik“ (1871); „der Monarch und seine Kulturmission“ (1876); „Verjüngung der Kirche“ (1876); „die Schutzzölle“ (1878); „die Bettelplage“ (1880); „die Bekämpfung der Trunksucht“; „Staatsarmenpflege“ (1881). 1877 in den preußischen Landtag gewählt, schloß er sich der nationalliberalen Partei an. Seit 1878 gab er in Verbindung mit seiner Frau Mathilde Lammers die gemeinnützige Wochenschrift „Nordwest“ heraus; das Leiden, von dem er seit Jahresfrist befallen wurde und das sich in der letzten Zeit sehr verschlimmert hatte, zwang ihn vor wenigen Tagen, die Redaktion des „Nordwest“ niederzulegen.

Parlamentarische Nachrichten.

— Die Tagesordnung für die 11. Plenarsitzung des Hauses der Abgeordneten Dienstag, 10. Januar 1893, Mittags 12 Uhr, lautet: 1) Berathung des Rechenschaftsberichts über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staats-Anleihen. 2) Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. 3) Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer.

— Die wichtigsten Bestimmungen der dem Reichstage zugegangenen Wuchergesetznovelle lauten:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit Anderer mit Bezug auf ein Darlehen oder auf Stundung einer Geldforderung, oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zur Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis sechs Monaten, zugleich mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — § 302d. Wer Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 15 000 Mark bestraft, auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. — Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungiltig. Sämmtliche vom Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. — Artikel 4. Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat demjenigen, mit welchem er hieraus in Geschäftsverbindung steht, für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Schluß desselben einen vollständigen Rechnungsauszug über die noch schwebenden Geschäfte mitzutheilen. Wer es unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

— Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte bestimmt wesentlich:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts der Käufer berechtigt, gegen Rückgabe der empfangenen Sache die Zurückgewährung der von ihm geleisteten Theilzahlungen zu fordern. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft des Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann. § 2. Verkäufer kann im Falle des § 1 außer Ersatz für solche Beschädigungen der Sache, welche durch einen vom Käufer zu vertretenden Umstand verursacht sind, nur eine angemessene Vergütung für die dem Käufer überlassene Nutzung der Sache verlangen. Eine entgegenstehende Vereinbarung, sowie eine vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung über die Höhe der Vergütung ist nichtig. § 3. Die wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung der entrichteten Strafe ist ausgeschlossen bei Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen

die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, und kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises gleichkommt. § 5. Auf Geschäfte, welche abzielen, die Zwecke des Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethsweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache das Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht. § 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Sache als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist.

— In Liegnitz ist nach dem „Berl. Lokalanz." vom deutschsozialen Komitee Ingenieur Karl Paasch einstimmig als Kandidat für die Reichstagswahl aufgestellt. Derselbe nahm die Kandidatur an. Dr. Paul Förster, Dr. Erwin Bauer, Liebermann von Sonnenberg und andere Führer werden in Liegnitz zur Förderung der Agitation erwartet.

Oesterreich-Ungarn.

* **Wien,** 27. Dez. Aus Lemberg wird der „N. Fr. Pr." berichtet: In einem augenscheinlich inspirirten Artikel führt die „Gazeta Narodowa" aus, daß einzig und allein von der Haltung der Vereinigten Linken das Loos des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses abhängt. Sollte die Linke in ihrer Oppositions-Stellung verharren, so werde wahrscheinlich die Auflösung des Reichsrathes erfolgen. Jetzt könne die deutsch-liberale Partei durch objektives und gemäßigtes Vorgehen den Beweis erbringen, daß sie den Namen einer Staatspartei wirklich verdiene. Der Polen-Klub habe keine Ursache, die Hand zum Sturze des Grafen Taaffe zu reichen, dessen Regierung das volle Vertrauen der Krone besitzt, unter schwierigen Verhältnissen eine lange Reihe von Jahren sich am Ruder zu erhalten verstand, mehr Gerechtigkeit als die vorhergegangenen Ministerien an den Tag legte und so manche für das Reich ersprießliche Reform durchführte. Die Politik des Polen-Klubs stütze sich auf traditionelle Grundsätze, von denen die Führer der Polen unmöglich abweichen können, auch nicht wegen vorübergehender bedeutender Vortheile — sonst aber könne die Linke bei Bildung einer Parlaments-Majorität unter den von Jaworski formulirten Bedingungen und bei Feststellung eines gemeinsamen Arbeitsprogrammes auf die vollste Bereitwilligkeit des Polen-Klubs rechnen.

* **Wien,** 27. Dez. Der Klub der unabhängigen kroatischen und slovenischen Abgeordneten veröffentlichte dieser Tage in den radikalen slovenischen Blättern ein Manifest an die Wähler. Die Klubgenossen gehen von der Ueberzeugung aus, daß „die kroatischen und slovenischen Abgeordneten die Interessen ihrer Nation am ausgiebigsten zu vertreten vermöchten, wenn sie, in einem selbständigen Klub vereint, eine von Niemandem abhängige parlamentarische Verbindung bildeten." Weiter heißt es, daß sie alles Mögliche wiederholt versuchten, um diesen Klub für alle kroatischen und slovenischen Abgeordneten zu Stande zu bringen, daß dies jedoch nicht glückte. „Es blieb uns demnach nichts übrig", heißt es in der Erklärung, „als selbst einen Klub — wenn auch einen kleinen — zu gründen, damit wir auch nach Außen die Gleichheit unserer Gedanken und unserer Beschwerden darthun, damit wir, stets unabhängig von dem Willen der Regierung, deren System und Auftreten den Interessen unserer Nation entgegen sind, und unabhängig von den Beschlüssen der Majorität bleiben, die oftmals unsere Wünsche ersticken und die gewissenhafte Ausübung unserer Abgeordnetenpflichten verhindern." Aus dem hierauf folgenden Programme heben wir nachstehende Forderungen hervor: Wirthschaftliche Reform und Betonung der „Ungerechtigkeiten", die den Slovenen widerfahren, und schließlich — das großkroatische Staatsrecht. Von letzterem wird weiter ausgegangen: „Wir legten uns den Titel slovenische Abgeordnete bei — nicht nur, weil einige von uns auch von jenem Theile unserer Nation gewählt wurden, der sich zur Bezeichnung slovenisch bekennt, sondern auch deshalb, um zu zeigen, daß wir nach jener Vereinigung der Kroaten und Slovenen streben, welche Vereinigung unter ihnen so oft zum Ausdrucke kommt; um zu beweisen, wie der slovenische Name und alle süßen Erinnerungen, die sich an ihn seit Urzeiten knüpfen, auch unter jenen immerwährend den angemessenen Platz einnehmen werden, die überzeugt sind, daß die beste Art zur Erhaltung unserer Nationalität und für rechten Fortschritt in allen Zweigen des öffentlichen Lebens einzig nur allein die ist, daß im Rahmen der habsburgschen Monarchie alle slovenisch-kroatischen Länder vereint werden auf Grundlage des geschichtlichen Rechtes des Königreiches Kroatien, der Naturgesetze und des nationalen Wollens. Als bedeutungsvollen Schritt dazu würden wir schon die Vereinigung aller slovenischen Ländertheile zu einem politisch-administrativen Ganzen betrachten, die Bildung Sloveniens, die seit jeher das klare Ideal aller slovenischen Abgeordneten war. Im Geiste dieser Absichten werden wir unausgesetzt, unermüdlich und entschieden arbeiten, und jede Partei wird uns willkommen sein, die uns dabei unterstützt." Unterfertigt ist das Manifest: „Mit heimathliebendem Gruß. Wien, 15. Dezember 1892. Bianchini, Dapar, Dr. Laginja, Peric, Spincic."

Italien.

* Der italienische Kriegsminister General Pelloux hat vor den Weihnachtsferien außer dem Budget für 1892 93, auf welches wir unten näher eingehen werden und für welches schon der Kammer-Ausschuß die unveränderte Annahme durch den Referenten empfohlen hat, wichtige Theile seines Programms vorgelegt. Neben dem Entwurf eines Gesetzes über das nationale Scheibenschießen wurde das neue Rekrutirungsgesetz, das Gesetz über die organischen Aenderungen der wichtigen Militärdistrikte, wodurch die Mobilmachung um 6–7 Tage beschleunigt wird, endlich der Gesetzentwurf über die Heirath der Offiziere eingebracht. Vorgelegt waren schon das Beförderungsgesetz im Senat und der Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzbuches.

Das Budget für 1892/93, wie es durch die am 6. Dezember geforderten Spezialkredite sich gestaltet, hält genau die Grenzen inne, welche das Kabinet in seinem Programm als die zulässig niedrigsten bezeichnete. Im Ordinarium und Extraordinarium weist es rund 246 Millionen Lire auf. Wie der Referent des Budgetausschusses in seinem Bericht erklärte, ist mit dem Budget für 1892/93, wie es ohne die Spezialkredite vorliegt: nämlich mit 233 028 440 im Ordinarinm, 7 325 000 im Extraordinarium (einschließlich der schon am 30. Juni bewilligten 3 300 000 Lire) total also 240 353 440 Lire, gegenüber dem Budgetvoranschlag pro 1890/91 eine Ersparniß von 40 Millionen erreicht. Damit könne man nach der Ansicht des Ausschusses wohl zufrieden sein. Andererseits müsse man auch erkennen, daß ohne Schädigung des Heeres nicht weiter herabgegangen werden dürfe. An der unveränderten Annahme des Budgets, auch der am 6. Dezember 1892 geforderten Spezialkredite, ist daher kein Zweifel. Das Ordinarium enthält 2 288 700 Lire an allgemeinen Ausgaben, 230 799 740 an solchen speziell für die Truppen, das Extraordinarium 2 200 000 an Ausgaben für die Truppen, 5 125 000 für Befestigungen, Landesvertheidigung, Mobilmachungsvorbereitungen ꝛc. Die Ausgaben für Afrika erscheinen für 1892/93 mit 7 Millionen. Wenden wir uns nun den Spezialkrediten zu, für welche der Kriegsminister eine eingehende Motivirung giebt, die nicht ohne Interesse ist. Der Betrag dieser Spezialkredite beläuft sich auf 5 650 000 Lire. Für die Herstellung von Gewehren während des Budgetjahres 1892/93 erklärt General Pelloux 6 Millionen für erforderlich. Da aus früheren Bewilligungen noch Rückstände waren, von dem im Juni bewilligten Betrage von 3,3 Millionen dazu weitere Beträge treten, so sind, um die genannten 6 Millionen zu erreichen, nur noch 2,8 Millionen nöthig, die im 2. Semester 1892/93 aufgebraucht werden. Man gewinnt dadurch einen Vorrath an Gewehren, der erlaubt, Spezialtruppen (Alpentruppen, Bersaglieri ꝛc.) mit denselben baldigst zu versehen. Für Mobilmachungsvorräthe enthalten die Spezialkredite 1,2 Millionen. Für die Armirung von Festungen sind in den Spezialkrediten 700 000, im Gesetz vom 30. Juni 800 000, Summa 1,5 Millionen Lire angesetzt.

Für Feld-Artillerie-Material hatte das Gesetz vom 30. Juni 1892 (Interimsbudget) 1,6 Millionen bewilligt, die Spezialkredite fügen 850 000 Lire hinzu, so daß total für 1892/93 der Betrag von 2 450 000 Lire erreicht wird. Auf Sperrforts entfallen aus dem Extraordinarium 1 150 000, auf Küstenvertheidigungs-Anlagen 1 800 000 Lire. Das Kapitel: Straßen-, Eisenbahnen- und sonstige Verkehrs-Anlagen von militärischem Interesse hat keine Zuwendungen erfahren, die Budgetkommission betont aber selbst die dringende Nothwendigkeit seiner Berücksichtigung im nächsten Jahre.

Frankreich.

* In unverdrossenem Wetteifer mit der „Cocarde" und der „Libre Parole" tragen „Figaro" und „Gaulois" alle auf den Boulevards von Paris umlaufenden Gerüchte zusammen, die den Verdacht Aller gegen Alle widerspiegeln und gleichzeitig nähren. Unbesehen wird jede noch so verwegene, noch so unwahrscheinliche Ausstreuung wiedergegeben. So brachte der „Gaulois" vorgestern eine neue „Enthüllung", die sich gleich der gestern erwähnten des Herrn Denayrousse gegen Jules Ferry richtet und, wie schon kurz mitgetheilt, besagt, Dillon, der „Erfinder" Boulangers, habe zuerst beabsichtigt, Herrn Jules Ferry die später dem General zugedachte Retterrolle spielen zu lassen und ihn auf ähnliche Weise in Szene zu setzen. Photographien Ferrys, Flugschriften, in denen er als der „providentielle Mann" hingestellt wurde, sollten zu Hunderttausenden verbreitet werden. Es seien bereits Anfänge dazu gemacht worden, dann aber habe sich Dillon die Sache überlegt und seine Maschine in den Dienst des Generals mit dem prächtigen Rappen und dem schmucken Vollbart gestellt. So abenteuerlich diese Ausstreuung klingt, so wird sie doch genug Gläubige finden. Heute stellt sich der „Figaro" mit der Wiedergabe eines aufregenden Gerüchtes ein, dessen Sachrichtigkeit noch nicht abgeschätzt werden kann. In den Büreaus der Panamagesellschaft sei das Kopirbuch Fontanes aufgefunden worden ꝛc. Den näheren Inhalt dieser Notiz haben wir ebenfalls unsern Lesern bereits bekannt gemacht. Die „Voss. Ztg." erhält inzwischen hierzu nachstehenden Bericht:

Ueber die Beziehungen zwischen Reinach und Herz wird weiter gefabelt, doch tragen die neuen Geschichten so deutlich den Charakter wilder Hintertreppen-Romanerfindung an sich, daß selbst die kritiklosesten Sousblätter sie nur mit Bedenken verzeichnen.

Petersburger Brief.

(Von unserem Korrespondenten.)

(Nachdruck verboten.) **Petersburg,** 20. Dez.

Tschaikofskis neueste Oper „Jolantha". — Neue Ballet-Feerie „der Nußknacker", Musik von Tschaikofski. — Verschiedenes aus der Residenz.

Noch kurz vor der Jahreswende überraschte uns die kaiserliche Theaterdirektion mit zwei Novitäten, die, wenn sie auch nicht von besonders hervorragender musikalischer und szenischer Bedeutung, immerhin äußerst interessant und das volle Interesse unserer Theaterhabitués gefangen nehmen, überhaupt aber reichlichen Stoff zur Unterhaltung bieten. Es ist dies Tschaikofskis neuste einaktige Oper „Jolantha" und die reizende Balletfeerie „der Nußknacker", zu der ebenderselbe Komponist die Musik geschrieben hat. Tschaikofski, oder wie er laut russischem Sprachgebrauche gewöhnlich heißt „Peter Jlitsch", ist nicht nur in seinem engeren Vaterlande Rußland als Komponist rühmlichst bekannt, sondern erfreut sich, wie ja genügend bekannt, auch weit außerhalb der Grenzen des russischen Reiches: in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Amerika, wohin er wiederholt behufs Leitung größerer symphonischer Aufführungen und Konzerte berufen worden, wohl verdienten Rufes. In jedem Falle ist Tschaikofski einer der hervorragendsten und bedeutendsten zeitgenössischen russischen Komponisten.

Die erste Aufführung dieser seiner neuesten musikalischen Errungenschaften fand gestern Sonntags den 18. Dezember, als zur Feier des Namensfestes des Großfürsten Thronfolgers im kaiserlichen Marientheater in Gegenwart eines glänzenden, den ersten Kreisen unserer Residenzstadt angehörenden Publikums, von Vertretern der gesammten Residenzpresse und so ziemlich der ganzen musikalischen Welt Petersburgs statt, nachdem bereits Tags vorher eine besondere Aufführung, eine Art Generalrepetition, der nur Ihre Majestäten und der gesammte kaiserliche Hof beiwohnten, vorhergegangen.

Der Oper „Jolantha" poetisches Sujet im Vereine mit ihrer entschieden ansprechenden melodiösen Musik, sowie andererseits der berühmte Name des Komponisten sicherten von vornherein deren Erfolg. Tschaikofski wurde unter stürmischen Kundgebungen des Beifalls wiederholt vor die Rampe gerufen und durch Ueberreichung zweier mächtiger Lorbeer-Lyras geehrt. Der Eindruck, den die neue Oper nicht sowohl auf die namhafte Zahl der Musikverständigen wie auf das Gesammtpublikum hervorrief, war der sichtlich günstigste, der etwas zu verschwenderisch gespendete Beifall immerhin verdient. Der Komponist, dessen wirklich kindliche Bescheidenheit bereits sprüchwörtlich, erschien bei jedem der nicht enden wollenden Hervorrufe stets nur in Begleitung sämmtlicher ausübenden Künstler; die Errungenschaften des Abends bescheidenst von sich ablehnend, was natürlich stets die Veranlassung zu neuen Kundgebungen des Beifalls wurde. Das Sujet zur Oper „Jolantha" ist dem bekannten Herzschen Drama gleichen Namens entlohnt. Ort der Handlung sind die Vogesen in Frankreich, im Laufe des XV. Jahrhunderts und aus der glänzendsten Zeitepoche des französischen Ritterthums, das ja bekanntlich der Poesie oft und reichlich dankbaren Stoff geboten. Auch „Jolantha" entbehrt keineswegs der Poesie. Der Inhalt ist im Kurzen folgender: „Jolantha ist die einzige Tochter des Königs der Provence, und mit dem Herzog von Burgund, den sie allerdings noch nicht gesehen, seit ihrer frühesten Jugend verlobt. Dabei hat Jolantha das Unglück blind geboren zu sein. Doch sorgfältig verbirgt der Vater die Blindheit seiner Tochter vor Allen, sogar vor ihr selbst. Jolantha hat also selbst nicht einmal das Bewußtsein von ihrer Blindheit. Sie lebt getrennt von der Welt, umgeben von einer Anzahl von Freundinnen auf einem Schlosse in den Vogesen. Die Welt glaubt allgemein, daß sie in einem Kloster erzogen werde. Todesstrafe hat zu gewärtigen, der es wagen sollte in das Schloß zu dringen und das Geheimniß ihres Unglücks zu entdecken. Der König zieht schließlich einen maurischen Arzt zu Rathe; doch die Antwort dieses letzteren lautet ziemlich dunkel und räthselhaft. Nach seiner Meinung könne Jolantha nur dann ihr Augenlicht erhalten, sobald sie erst das Bewußtsein der eigenen Blindheit erhalten haben werde und sehend zu werden den Wunsch habe. Da wollte es der Zufall, daß der Herzog von Burgund mit dem ihm befreundeten Ritter Vaudemon in jener Gegend dem edlen Waidwerk oblag und sich verirrte. Der Weg führt sie zum Schlosse Jolanthens. Der Herzog wollte dasselbe sofort wieder verlassen, doch Ritter Vaudemon, von dem Reiz der Gegend angelockt, überredete jenen zu bleiben. Aus der zwischen Beiden stattfindenden Unterhaltung ist ersichtlich, daß der Herzog Jolanthen überhaupt garnicht liebt und nicht daran denkt der Gräfin Mathilde von Lothringen, zu der er in heißer Liebe entbrannt, untreu zu werden. Der Herzog, um seinen Freund an so gefährlichem Orte nicht allein zu lassen, holt seinen Reisigentroß herbei.

Als Ritter Vaudemon Jolanthen schließlich erblickt, ist er entzückt von ihrer Schönheit und verliebt sich natürlich in sie. Doch aus ihrem Gespräch und im Verkehr mit ihr gewinnt er die Ueberzeugung, daß sie völlig blind, und ohne es zu wollen, entdeckt er schließlich Jolanthen das schicksalsschwere Geheimniß.

Doch Ritter Vaudemon liebt Jolanthen nicht hoffnungslos sondern wird auch von ihr wiedergeliebt.

Da erscheint plötzlich der König mit dem Arzte im Schlosse und erfährt zu seinem Schrecken, daß sich die Tochter bereits ihres Unglücks bewußt und befiehlt in seinem Zorne, den Ritter hinzurichten. Doch Jolanthe fleht für sein Leben. Der Arzt ist der Meinung, daß eben jetzt sein Heilmittel anschlagen werde. Der König gestattet natürlich einen Versuch zu wagen. Während der Arzt seine Vorbereitungen zur Heilung Jolanthens trifft, lernt der König den Ritter näher kennen, der Jolanthen in jedem Falle zu heirathen gedenkt, selbst wenn sie blind bleiben sollte. Da theilt ihm der König mit, daß sie bereits verlobt, er also nicht mehr über ihre Hand verfügen könne. Auf Vaudemons Frage: „wer der Verlobte sei," weist Jolanthens Vater auf den Herzog von Burgund, der mit seinen Reisigen soeben im Schlosse eingetroffen. In der Unterredung mit diesem erfährt der König, daß er eine andere liebe und giebt ihm sein Wort zurück. Da erscheint der Arzt und meldet, daß die Heilung an Jolanthen vollzogen worden und daß dieselbe ihr Augenlicht wieder erhalten habe. Natürlich ist die Freude eine allgemeine und wird in erster Linie dem Urheber der so wunderbaren Heilung gedankt, worauf der König die Hände der beiden Liebenden in einander legt und alles schließt in Glück und Zufriedenheit und Freude.

Die Handlung ist durchaus spannend und interessant, einige Szenen geradezu rührend und ergreifend. Beispielsweise, als Jolantha bei Ueberreichung zweier Rosen, einer weißen und einer rothen, die Farben nicht zu unterscheiden vermag, oder als sie zum ersten Male den gestirnten Himmel zu schauen bekommt und in lauten Jubel ausbricht u. s. w.

Was nun die Musik der Oper anbetrifft, so kann dieselbe als auf eine hervorragende Leistung zwar nicht Anspruch erheben, ist aber recht melodienreich, innig und ansprechend, wie überhaupt alles, was aus der talentvollen Feder dieses Komponisten-Lyrikers hervorgeht, ungeachtet, daß hin und wieder wohl Anklänge an schon bekannte Kompositionen hindurchklingen. Trotzdem, daß die Oper nur in einem Akte geschrieben, nimmt sie doch volle $1\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch, was für eine einaktige Oper doch entschieden zu lang und werden Coupüren nicht zu vermeiden sein. Fast die ganze Oper geht in Adagio-Tempis, was für die Länge der Zeit einigermaßen monoton und ermüdend wirkt; der Styl ist der arienmäßig rezitative. Den Chören ist blos eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Recht effektvoll ist nur der Schlußchor (Hymne). Einen durchschlagenden Erfolg erzielte das Hauptduett zwischen Jolanthe und Ritter Vaudemon, das eben so edel wie musikalisch schön gehalten. In dem Ehepaar Fiegner fand das Duett eine vortreffliche Vertretung. Ueberhaupt lagen sämmtliche Rollen in guten Händen. Die Inszenirung war eine glänzende und äußerst effektvolle. Der Totaleindruck der Oper unstreitig ein vortheilhafter und zweifle ich nicht, daß ihr entschieden eine längere Lebensdauer bescheert sein wird, als Rimski-Korssakows vor nicht langer Zeit über die Szene gegangenen Oper-Ballet „Mlada". — Die erste Aufführung der neuen Ballet-Feerie „Der Nußknacker", zu dem, wie bereits oben mitgetheilt, Tschaikofski gleichfalls die Musik geliefert hat, entfiel auf eben denselben Abend und folgte der Oper „Irianthe" auf dem Fuße. Machte die Inzenirung und choreographische Seite dieses prächtigen Ausstattungsstückes, das, wie ja schon der Name besagt, mehr Ballet-Feerie wie eigentliches Ballet, der Meisterschaft und Fachkenntniß unseres berühmten Petersburger Balletmeisters Herrn Petipa alle Ehre, so wußte Maëstro Tschaikofski seinerseits das dem ja wohl reichlich bekannten Hoffmannschen Weihnachtsmärchen entnommene Sujet ganz trefflich musikalisch zu illustriren. Musik und Handlung gehen Hand in Hand und gestalten den „Nußknacker zu einem überaus anregenden Unterhaltungsstück. Sind es zwar eigentlich mehr Episoden, als eine fortlaufende zusammenhängende Ballet-Handlung, in denen unseren hiesigen Balletsternen, worunter die augenblicklich zu Gastrollen an das kaiserliche Ballet engagirte Berliner Prima-Ballerine Del-Era als erster star zu nennen ist, die Hauptrollen zugewiesen, so ist trotzdem der Gesammteindruck ein so günstiger, daß auch dieser neuen Errungenschaft unseres ausgezeichneten Balletrepertoirs entschieden eine längere Lebensdauer beschieden sein dürfte. Für die bevorstehende Weihnachtszeit unzweifelhaft der denkbarst ausgiebigste Unterhaltungsstoff; für Erwachsene wie für Kinder gleich anregend.

Auch sonst mangelt es unserer kunst- und musikliebenden Metropole keineswegs an Zerstreuung, an mannigfaltigster musikalischer Unterhaltung. Simphoniekonzerte, Kammermusik- und Quartett-Abende wechseln mit hervorragenden vokalen und pianistischen Monstreleistungen ausländischer namhafter Künstler, wie Theodor Reichmann und Emil Sauer, wie vielleicht noch aus meinem letzten „Petersburger Briefe" erinnerlich, ab. So überraschte uns vor wenigen Tagen unsere kaiserlich russische musikalische Gesellschaft in ihrem heurigen bereits 6. Simphonie-Abend durch Beethovens herrliche A-dur-Simphonie (die 7. des unsterblichen Tonmeisters) und durch Fragmente aus Massenets der „Ihr Vaterland beweinenden Trojanerin" (die Musik ist von dem französischen Komponisten zu Lacomtes Tragödie „Die Erynnien" geschrieben) und durch einen Tanz aus seiner Orchestersuite, die von dem für zwei Simphoniekonzerte aus Paris verschriebenen bekannten Dirigenten und Orchesterchef Lamoureux dirigirt wurden. Die Aufführung war eine musterhafte, geradezu imposante. Vervollständigt wurde dieser seltene und vollwiegende musikalische Genuß noch durch die gediegenen Leistungen des auch im Auslande rühmlichst bekannten Geigers Tompson, der uns schon im Vorjahre durch sein edles hinreißendes Spiel zu bezaubern gewußt.

Von sonstigen Zerstreuungen bieten Künstlermaskeraden, Redouten, Bälle, Wohlthätigkeitsbazare mit Konzerten, Schlittenkorsos, Eisfeste ꝛc. ꝛc. der Abwechselung viel. Unsere Wintersaison ist in vollster Entwickelung, gleichsam als wollte man die Oede und Trostlosigkeit der vorjährigen Saison, die durch die schwere Hungerkalamität eine so unliebsame und unerwartete Unterbrechung erfuhr, wieder gut machen. Bei der Leicht- und Schnelllebigkeit unserer Residenzbevölkerung ist alles Leid längst wieder vergessen und das Losungswort heißt: „Morgen wieder lustig." H. v. A.

Militärisches.

Berlin, 28. Dez. Es liegt jetzt die amtliche Bestätigung vor, daß im nächsten Herbste diejenigen Armeekorps Kaiser-Manöver haben werden, welche dieselben dieses Jahr abhalten sollten. Es sind das 8. (Rheinische) und das 16. (Lothringische), sowie das 13. (Württembergische) und 14. (Badische). Jedes dieser Corps wird von dem Kaiser in großer Parade besichtigt werden. Ueber den Platz, auf welchem die Parade des 8. Corps stattfinden wird, ist noch keine Bestimmung getroffen. Es muß bei alledem auch mit der Möglichkeit eines Cholera-Ausbruches gerechnet werden, der alle diese Dispositionen über den Haufen werfen könnte.

Lübeck, 28. Dez. Die hiesige „Eisenbahn-Ztg." veröffentlicht heute einen Aufsehen erregenden Artikel über Soldatenmißhandlungen, welche gelegentlich der Ausbildung der Ersatzreservisten in der ersten Ersatzkompagnie in Schwerin vorgekommen sein sollen.

Polnisches.

Posen, 29. Dezember.

ß Zum polnischen Privat-Sprachunterricht wird uns aus Samter geschrieben: Der große Eifer, mit welchem die Sache des polnischen Privat-Sprachunterrichts bald nach Freigabe des letzteren von der hiesigen polnischen Bevölkerung unterstützt wurde, hat sich bedeutend gemindert. Insbesondere zeigt sich die Arbeiterbevölkerung wie auch der ärmere Handwerker nicht mehr so opferwillig. Einzelne Mitglieder des leitenden Komitees, welche sich bisher zum Einsammeln des Geldes verpflichtet hatten, wollen sich dieser Thätigkeit nicht mehr unterziehen. Dieselben klagten schon wiederholt selbst, daß sie selten freundliches Entgegenkommen fänden. Die meisten Leute behaupteten, sie hätten schon genug Ausgaben für die Schule. Dazu fänden sie es gar nicht so wichtig, daß ihre Kinder noch polnisch lesen und schreiben lernen. Viel wichtiger für das Fortkommen derselben sei die gründliche Kenntniß der deutschen Sprache. Alle Belehrungen und Vorstellungen der freundlichsten Art auch von sonst sehr einflußreicher Seite scheinen nicht geeignet zu sein, solchen Starrsinn zu brechen. Daher fehlte es dem Komitee oft an Geld. Die beiden Lehrer, welche seit dem 1. September 1891 den Unterricht mit wöchentlich vier Stunden gegen eine monatliche Remuneration von 16,66 Mk. übernommen hatten, mußten zuweilen drei bis fünf Monate auf Auszahlung warten. Als hierzu vor Kurzem noch die Forderung an die Lehrer gerichtet wurde, eine öffentliche Prüfung zu veranstalten, stellte einer derselben in der Voraussetzung, daß solche Prüfung ohne eine gewisse politische Kundgebung nicht abgehen dürfte, seine Thätigkeit ein. Sonach ist die beantragte Prüfung unterblieben. Gegenwärtig ist das Komitee mit einem anderen katholischen Lehrer wegen Uebernahme des Unterrichts in Unterhandlung getreten. Auch die Betheiligung der Kinder an diesem Unterrichtsgegenstande hat sich verringert. Während Anfangs von den 400 Kindern der hiesigen sechsklassigen katholischen Schule durchschnittlich 140 Theil nahmen, beträgt die gegenwärtige Durchschnittszahl der polnischen Privatschüler nur noch 66. Die meisten ärmeren Leute sind eben ihrer Kinder zur Hilfeleistung in der Häuslichkeit so benöthigt, daß es ihnen schon schwer wird, derselben während der Pflichtschulstunden entbehren zu müssen. — Um sich aus der Geldverlegenheit zu helfen, geht das Komitee mit dem Gedanken um, zwei polnische Theatervorstellungen zum Besten des Sprachunterrichts in Anregung zu bringen. Dieselben sollen von hiesigen Privatpersonen und dem katholischen Handwerkerverein veranstaltet werden. Ob jedoch das Resultat den gehegten Erwartungen entsprechen wird, ist zweifelhaft; denn frühere Theatervorstellungen dieser Art hatten nur zu oft nicht so viel Einnahme zu verzeichnen, daß die Unkosten davon bestritten werden konnten.

d. **Erzbischof v. Stablewski** wird, wie der „Kuryer Pozn." mittheilt, die Neujahrs-Gratulationen am Neujahrstage entgegennehmen.

d. **Hauffs berühmte „Memoiren des Satans"** werden heute von einer „Stimme aus der Diözese Culm" aus dem Grunde erwähnt, weil der Sohn des Einsenders, ein Primaner, aus der Gymnasial-Bibliothek zu den Ferien das genannte Buch mit nach Hause gebracht hatte. Der Einsender erzählt nun: er habe damals die Memoiren gelesen, und die Ueberzeugung gewonnen, daß in denselben die katholische Geistlichkeit und der katholische Ritus, ebenso die Person des Königs und die Regierung angegriffen werden. Als Beweis für seine Behauptung theilt der Einsender einen Abschnitt: „Der Festtag im Fegefeuer" mit. Dabei aber war das Buch mit dem Stempel des Königl. Gymnasiums versehen. Was doch dem ewig jugendfrischen Hauff beinahe 70 Jahre nach seinem Dahinscheiden passiren muß.

d. **Der Verein der polnischen Gewerbtreibenden in Breslau** veranstaltet am Sylvester-Abend im Kasino-Saale eine Beschenkung der ärmsten dortigen polnischen Kinder.

d. **Ein Landwirthschaftsbeamter** soll nach Mittheilung der „Gaz. Gdanska" seine bisherige Stelle bei dem Gutsbesitzer R. in Rosainen aus dem Grunde verloren haben, weil er seine Stimme für Herrn v. Donimirski abgegeben habe. Diejenigen, welche eine Stelle für denselben haben, werden von der genannten Zeitung gebeten, sich an Herrn v. Donimirski zu wenden.

d. **Der polnische Afrika-Reisende Rogozinski** hat am 15. d. M. in Kairo beim Khedive Abbas II. eine Audienz gehabt, und wurde dabei vom russischen Generalkonsul vorgestellt. Abbas erwähnte bei der, eine Stunde dauernden Audienz auch mehrerer Lokalitäten, welche er vor einigen Jahren in Warschau besucht hat, des Schlosses Lazienki, Wilanow, der Brücke zwischen Warschau und Praga 2c.

Lokales.

Posen, 28. Dezember.

* Eine für Destillateure und Schankwirthe wichtige Entscheidung ist vom Schöffengericht in Bromberg gefällt worden. Ein dortiger Destillateur und Schankwirth war wegen Uebertretung der Vorschriften des § 105b der Gewerbeordnung und der polizeilichen Verordnung vom 22. Juni 1892 (Gesetz über die Sonntagsruhe) angeklagt, welche er dadurch verletzt haben sollte, daß er seine Lehrlinge am Sonntage, den 28. August d. J., in der für die Sonntagsruhe festgesetzten Zeit (zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags) beschäftigt hatte. Der Angeklagte wies nach, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf das Schankwirthschaftsgewerbe keine Anwendung finde, daß er zwei Gewerbe als Kaufmann und als Schankwirth ausübe und auch zwei verschiedene Gewerbe besteuere. Der kaufmännische Betrieb würde in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vollzogen, dagegen führe er die Schankwirthschaft mit Unterstützung seines Personals, bestehend aus Gehilfen und Lehrlingen, die er auch sonst an den Wochentagen, ebenso wie in den Konditoreien und Weinhandlungen beschäftige. Dies sei auch am 28. August d. Js. zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags geschehen. Der Amtsanwalt acceptirte diese Ansicht und beantragte selbst Freisprechung bezw. Aufhebung des polizeilichen Strafmandats, worauf der Gerichtshof auch erkannte.

— Das erste Stück der im kaiserlichen statistischen Amt hergestellten Arbeiterstatistik ist, wie die „Nord. Allg. Ztg." mittheilt, vor Kurzem an die Mitglieder der Kommission für Arbeiterstatistik versendet worden. Es enthält die Ergebnisse der Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, welche auf Veranlassung der erwähnten Kommission im September d. J. veranstaltet worden ist. Die Umfrage über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien hat sich auf 398 Orte erstreckt, die über das ganze Reich zerstreut liegen und verschiedenen Größenklassen — von der Großstadt bis zum Dorf — angehören. In der Statistik sind die Antworten aus 5347 Fragebogen bearbeitet worden, die einer ebenso großen Anzahl von Betrieben entsprechen. Von den Fragebogen sind 2758 von Arbeitgebern und 2589 von Arbeitnehmern beantwortet worden. Da es der Zweck der Nachfrage war, die Eintheilung und Länge der Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien festzustellen, so werden nur solche Geschäfte in Betracht gezogen, in denen mit Gehilfen gearbeitet wird. Die 5347 Befragten machen etwa 10 Proz. der überhaupt vorhandenen Betriebe mit Gehilfen, und in ihnen waren 14102 Hilfspersonen beschäftigt, darunter 13060 bei Herstellung der Backwaren beschäftigte (davon 4189 Lehrlinge und 1042 für den Verkauf angenommene) Personen (davon 992 weibliche). Die Tabellen über die Arbeitszeit — denen sich solche über Lehrlingsverhältnisse, Wohnungsverhältnisse, Maschinenanwendung anschließen — sind eingetheilt: 1) geographisch (nach Staaten und nach Gebietsgruppen), 2) nach fünf Ortsklassen (Großstädte, Mittelstädte, Kleinstädte, Landstädte, Orte von weniger als 2000 Einwohnern), 3) nach vier Größenklassen der Betriebe, 4) nach der Häufigkeit der täglichen Waarenherstellung (ob täglich ein- oder mehrmal frische Waare hergestellt wird), 5) nach der Anwendung oder Nichtanwendung von Maschinen, 6) nach den Auskunftspersonen, d. h. wie sich die Verhältnisse stellen einerseits nach den Aussagen der Arbeitgeber, andererseits nach den Aussagen der Arbeitnehmer. Die Kommission für Arbeitsstatistik wird aus den gegebenen Zahlen Schlüsse zu ziehen und zu befinden haben, wie weit sie durch mündliche Vernehmung der Interessenten und durch sonstige Hilfsmittel der Erläuterung und Ergänzung bedürfen. Das zitirte Blatt greift nur ein Hauptergebniß der Tabellen heraus, nämlich die Ziffern über die gewöhnliche Arbeitszeit der Gesellen in den Bäckereien mit dem üblichen, einen Theil der Nacht umfassenden Betriebe. Wenn diese Arbeitszeit berechnet wird ohne Abzug der dazwischen liegenden Pausen und mit Einschluß der Nebenarbeiten, so stellt sie sich:

auf Stunden	nach den Aussagen der Arbeitgeber	Arbeitnehmer
	in	
12 und weniger	59,4	47,0
mehr als 12—14	28,4	28,9
„ „ 14—16	8,8	17,7
„ „ 16—18	2,0	4,3
„ „ 18	0,4	1,0
unbestimmt	1,0	1,1
	von je 100,0	100,0 Betrieben.

Nach den Aussagen der Arbeitgeber hat also etwas mehr als die Hälfte, nach denen der Arbeitnehmer etwas weniger als die Hälfte der Betriebe eine zwölfstündige und geringere Arbeitszeit, nach beiden Arten von Auskunftspersonen etwas über $^1/_4$ eine 12- bis 14stündige; und 11,2 pCt. nach den Aussagen der Arbeitgeber, aber 23,0 pCt. nach denen der Arbeitnehmer haben eine Arbeitszeit von mehr als 14 Stunden.

* **Zur Personenbeförderung auf deutschen Eisenbahnen.** Wir machen nachstehend noch auf einige Aenderungen aufmerksam, die am 1. Januar in den Bestimmungen über die Personenbeförderung auf den deutschen Eisenbahnen eintreten: 1) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im voraus nicht belegt werden. Diese Bestimmung ist dahin geändert, daß beim Einsteigen dem Reisenden gestattet wird, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen. 2) Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im Uebrigen entscheidet, soweit sich die Reisenden über das Oeffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner. 3) Eine Werthdeklaration für Gepäck ist nicht mehr zulässig. Dagegen vergütet jetzt die Eisenbahn für Verlust oder Beschädigung den vollen gemeinen Handelswerth, in dessen Ermangelung den gemeinen Werth, welchen Gegenstände derselben Art und Beschaffenheit am Ablieferungsort zu der Zeit hatten, zu welcher das Gut abzuliefern war. Bisher wurden, wenn nicht ein höherer Werth deklarirt war, höchstens 12 M. für das Kilogramm vergütet.

* **Der ortsübliche Tagelohn,** der amtlicherseits für die Beiträge an die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung als Maßstab festgesetzt ist, beträgt vom 1. Januar 1893 ab für erwachsene, mehr als 16 Jahr alte, männliche Arbeiter in Stadt Posen 1,60 M., Kreis Posen-Ost und West 1,20 M., Stadt Neutomischel 1,30 M., Rawitsch und Lissa 1,50 M., ferner für jugendliche Arbeiter in Stadt Posen 75 Pf., Kreis Posen Ost und West 60 Pf., Stadt Neutomischel 70 Pf., Rawitsch 80 Pf. und Lissa 65 Pf. Für weibliche Arbeiter stellen sich die Zahlen in Stadt Posen 1 M. bezw. 50 Pf., Kreis Posen-Ost und West 70 Pf. bezw 40 Pf., Stadt Neutomischel 90 Pf. bez. 45 Pf., Rawitsch 80 Pf. bezw. 60 Pf. und Lissa 80 Pf. bezw. 55 Pf.

Der Gesangverein Volksliedertafel veranstaltete am dritten Feiertage Abends im Wiltschkeschen Lokale ein Weihnachtsfest für Kinder, das von Großen und Kleinen sehr gut besucht war. Eingeleitet wurde das Fest durch die Aufführung zweier Theaterstücke mit Gesang, welche nur von Kindern gespielt wurden und deren Einstudirung Herr Wutschel geleitet hatte. Das treffliche Spiel der Kleinen wurde durch allgemeinen Beifall belohnt. Eine Kinderpolonaise, welche sich hier anschloß, endete mit einer allgemeinen Präsentenvertheilung. Um den großen geschmückten Weihnachtsbaum, welcher in der Mitte des Saales stand, versammelten sich dann die Kinder, sangen Weihnachtslieder und plünderten schließlich den Baum. Auch der Ruprecht fehlte nicht hierbei und vertheilte seine Gaben, bestehend in Aepfeln und Nüssen, an die Kleinen. Nach Schluß des Kinderfestes wurde noch ein Tänzchen für die Erwachsenen veranstaltet, das bis zum frühen Morgen die lustige Gesellschaft zusammenhielt. — Eine Versteigerung des Weihnachtsbaumes brachte den Ertrag von 19,95 M., welcher als Grundstock zum nächsten Vergnügen angelegt wird.

* **Personalnotiz.** Postdirektor Winderlich in Ratibor ist auf eigenen Antrag vom 1. April n. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Lissa in Posen versetzt.

r. **Vakante Stellen für Militäranwärter.** Im Bezirk des V. Armeekorps: Sofort beim Magistrat von Grünberg die Stellen von drei Nachtwächtern mit je 480 M. Gehalt. — Zum 10. Februar 1893 beim Distriktsamt Kempen die Stelle eines Amtsboten und Vollziehungsbeamten mit 450 M. Gehalt, welches von 10 zu 10 Jahren um 50 M. bis auf 600 M. steigt. — Zum 1. April 1893 bei der katholischen Stadtpfarrkirche ad St. Johannem Baptistam in Liegnitz die Stelle eines Küsters bezw. Glöckners mit ca. 600 M. Gehalt nebst freier Wohnung. — Sofort beim Magistrat von Ostrowo die Stelle eines Nachtwächters mit 300 M. Einkommen. — Zum 1. Februar d. J. beim Magistrat von Schlichtingsheim die Stelle eines Polizeidieners mit 600 M. Gehalt. — Im Bezirk der 4. Division: Zum 1. Februar 1893 beim kaiserl. Postamt Hopfengarten die Stelle eines Landbriefträgers mit 650 M. Gehalt und 60 M. Wohnungsgeldzuschuß. — Sofort beim königl. Polizei-Distriks-Kommissar zu Mietschisko die Stelle eines Distriktsboten und Vollziehungsbeamten mit 500 M. Gehalt und ca. 150 M. Gebühren.

* **Der Spezialarzt für Nervenkrankheiten,** Herr Dr. Panieński, hält, wie er uns mit der Bitte um Veröffentlichung mittheilt, von heute ab seine Sprechstunden Nachmittags anstatt von 3–5 Uhr von 4–5½ Uhr ab. Vormittags finden dieselben wie früher von 10—12 Uhr statt.

d. **Der Rektor Rzezniczek** aus Oberschlesien, welcher zum Rektor einer der hiesigen Stadtschulen ernannt worden, trifft hier, wie der „Goniec Wielk." mittheilt, in den nächsten Tagen ein.

* **Lehrkursus für Schmiede.** In der unter Aufsicht der Königlichen Regierung und unter Leitung des Schmiedemeisters Spiller hierselbst stehenden Hufbeschlag-Lehrschmiede beginnt am 2. Januar 1893 ein neuer zweimonatlicher Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre. Melduugen zu demselben sind an den Schmiedemeister Spiller, Schießstraße 6 hierselbst, bald zu richten.

p. **Maul- und Klauenseuche.** Nach amtlicher Bekanntmachung ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen in Bukowiec, Gablin, Garthe, Gollmitz, Kl. Kreutsch, Pakoslaw, Pogrzybow, Priebisch, Radlow, Raszkowek (Forsthaus), Strzebow und Przydzew. Erloschen ist die Seuche in Chorzempowo, Chrustowo, Dachowo, Dakowy mokre, Dakowy suche, Dobiezyn, Dominowo, Drapak, Garki, Gondek, Großdorf, Jaskulki, Jelitow, Alt- und Neu-Jelitow, Kaczyna, Kolowo, Kozlowo, Kurowo, Lagwy, Michalowo, Murzynowo kirchl., Neuhauland, Niegolewo, Niepruszewo, Oluska, Roschki, Zuckerfabrik Schroda, Sliwno, Starczanowo, Szewce, Sznysin, Wilkowo, Wymyslowo und Zaleste.

p. **Schneefall.** Heute Mittag trat hier wieder nicht unbedeutender Schneefall ein, der schnell Häuser und Straßen mit einer weißen Decke einhüllte. Da der Wind jedoch ziemlich still blieb, so sind, auch wenn der Schnee anhält, Verkehrsstörungen nicht zu befürchten. Das Wetter ermöglichte sogar bis gegen Abend, daß die Brauereien ihre sehr eifrig betriebene Anfuhr von Eis fortsetzen konnten.

* **Schonzeit.** Der Beginn der Schonzeit für Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen wird auf den 22. Januar 1893 festgesetzt.

Telegraphische Nachrichten.

Saarbrücken, 29. Dez. In Folge des Beschlusses der gestrigen Versammlung in Bildstock streiken heute auf den Gruben Heinitz, von der Heydt, Maybach und Camphausen 3123 Bergleute. Eine weitere Ausdehnung des Streiks wird befürchtet.

Berlin, 29. Dez. [Privat-Telegramm der „Pos. Ztg."] Der Zentrumsabgeordnete Lieber erklärte in einer Versammlung in Montabaur, daß der Fall der Militärvorlage in dem Augenblick entschieden gewesen sei, als der Abg. Huene den ihm seitens der Fraktion angetragenen Sitz in der Militärkommission abgelehnt hätte. Derselbe hätte die Unmöglichkeit eingesehen, auf Grund der Regierungsvorlage eine Brücke zur Verständigung mit dem Parlament zu bauen.

Die Minister der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern haben mit Rücksicht darauf, daß die Gefahr einer Einschleppung und des Wiederaufloderns der Cholera keineswegs ausgeschlossen sei, verfügt, daß der Bevölkerung wiederholt die Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Fällen eingeschärft und in den gefährdeten Grenzbezirken und bisher bedroht gewesenen Landestheilen besondere Mittel zur rechtzeitigen Anzeige ergriffen werden.

Hamburg, 29. Dez. Amtlich wurden heute sieben Cholerafälle konstatirt, wovon einer tödtlich verlief, vier in der Stadt und drei in den Vororten. Unter den Erkrankten sind vier Alkoholisten, zwei Frauen und ein Lehrling. Der Verstorbene ist ein Negermatrose, welcher sich seit Wochen wegen einer anderen Krankheit im Kurhause befand. Im Hafen kamen keine Cholerafälle vor.

(Hierzu vier Beilagen.)

Familien-Nachrichten.

Die Verlobung meiner Tochter **Sophie** mit dem Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Herrn **Albert Busjaeger** aus Coblenz beehre ich mich hierdurch anzuzeigen.

Murowana Goslin,
Weihnachten 1892.

Frau Wwe. **Joh. Bock.**

18262

Sophie Bock
Albert Busjaeger
Verlobte.
Murowana Goslin. Coblenz.

Die Geburt einer **Tochter** zeigen hocherfreut an 18269

Albert Meyer u. Frau **Hedwig,** geb. **Kaul.**

Elbing, den 28. Dez. 1892.

Statt besonderer Meldung.

Die Geburt eines **Söhnchens** beehren sich ergebenst anzuzeigen 18231

Pleß, den 27. Dezbr. 1892.

Thielsch, Kgl. Rentmeister und Frau **Emmy,** geb. Kestermann.

Am 20. d. Mts. verschied nach jahrelangen Leiden mein geliebter Mann und Vater, der Königl. Rentenbank-Sekretär 18288

Herrmann Matthes

im Alter von 46 Jahren.

Er folgte binnen 5½ Monat meiner guten Mutter in die Ewigkeit nach.

Dies zeigt tiefbetrübt an
Breslau, d. 26. Dez. 1892.

Marie Matthes,
geb. Klobusseck.

New-York, Novbr. 29. 1892.

Ein treues Mutterherz,
Hat aufgehört zu schlagen,
Gestillt ist all Ihr Schmerz,
Verstummt sind Ihre Klagen,
Die müde Seel' ist nun
Daheim im Vaterhaus,
Die fleiß'gen Hände ruh'n,
In stiller Kammer aus.

Verwandten, Freunden und Bekannten zur Nachricht, daß unsere Mutter **Marie Nitschke,** geborene **Minkwitz** (früher Magazinstraße Nr. 1 wohnhaft), im Alter von 78 Jahren, 10 Monaten und 4 Tagen an Altersschwäche sanft entschlafen ist. 18251

Gustav u. Emil Nitschke, Söhne.

Auswärtige Familien-Nachrichten.

Verlobt: Frl. Clara Heuser in Duisburg mit Herrn Ernst v. Guérard in Frankfurt a. M.-Sachsenhausen. Frl. Anna Neufeld in Dortmund m. Hrn. Amtsrichter Gustav von Jablonowski in Zehdenick. Frl. Hedwig Büning m. Hrn. Amtsrichter Leo Schwedt in Essen a. d. Ruhr. Frl. Mathilde Körner mit Hrn. Dr. med. Friedr. Landmann in Barmen. Frl. Maria Hillebrecht in Düsseldorf mit Hrn. Dr. Robert Jansen in Münster i. W. Frl. Paula Kreuzberg in Bonn m. Hrn. Gerichts-Assessor Hermann Deiters in Koblenz. Frl. Anastasia Anter mit Hrn. Dr. phil. Paul Drechsler in Leobschütz. Frl. Margarethe von Johnston in Rathen mit Hrn. Lieut. d. Res. Hilmar Freiherrn von Münchhausen in Nieder-Schwedeldorf. Frl. Helene Cramer v. Clausbruch in Holzminden mit Hrn. Lieut. Arnold Uffelmann in Saarburg i. L. Frl. Gretchen Wreesmann in Altenoythe mit Hrn. Amtsrichter Arnold Bothe in Friesoythe. Frl. Selma von Tasch in Kötzschenbroda mit Hrn. Verlagsbuchhändler Robert Nestler in Leipzig. Frl. Margarethe Roesler in Breslau mit Hrn. Dr. med. Richard Jllner in Oppeln. Frl. Emmy Teichmann in Hannover mit Hrn. Dr. med. Fritz Barth in Friedewald. Frl. Else Boenisch in Neisse mit Hrn. Lieut. Kremski in Weißenfels. Fräulein Auguste Hartmann in Bleckede mit Hrn. Dr. med. Oskar Johannson in Strömstad. Frl. Ida Lange in Plauen i. V. mit Hrn. Dr. phil. Paul Wildfeuer in Leipzig. Frl. Alma Merbitz in Dresden mit Hrn. Stadtbauinspektor Emil Sachsse i. Dresden-Plauen.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Prem.-Lieutnt. Esch in Trier. Hrn. Julius Klopstock in Berlin.

Eine Tochter: Hrn. Kap.-Lieut. Brussatis in Kiel. Hrn. Oberförster Karsunky in Guttentag O.-S.

Gestorben: Herr Generalmajor a. D., Ritter pp. Ludwig Eberhard in München. Hr. Architekt, Prem.-Lieut. a. D. Fritz Kunst in Hameln. Hr. Landgerichts-Präsident a. D. Franz Gustav Magnus Peck in Görlitz. Hr. Ingenieur Heinrich Hoeber in Hildesheim. Hr. Hauptamtsrendant, Rechnungsrath, Hauptmann d. L. a. D. Julius Ritschel in Oels. Hr. Karl Kurth in Berlin. Hr. Dr. med. Peter Kuschbert in Breslau. Fr. Marie Amalie Freifrau von Manteuffel, geb. von Sybel i. Naumburg. Fr. Kammergerichtsrath Luise Stachow, geb. Deibel in Berlin. Fr. Henriette Engel, geb. Sperber in Berlin. Frau Gutsbesitzer Ottilie Pohl, geb. Steinchen in Gutwohne. Frau Dir. Marie Fiedler, geb. Borsig in Breslau. Frau Charlotte Grunzke in Berlin.

Vergnügungen.

Stadttheater Posen.

Freitag Nachmittag 3½ Uhr: **Letzte Nachm.-Vorstellung** zu halben Preisen: **Sneewittchen u. die sieben Zwerge.** Parquet 75 Pf., II. Rang 50 Pf. Abends 7½ Uhr: **In Civil, Cavalleria rusticana, Sonne u. Erde.** Sonnabend z. 3 M.: **Der kleine Schwerenöther. Sonne und Erde.** 18273

S. 31. XII. Abds. 7½ Uhr Sylv. Schw.-Fest. 8½ Uhr Schw.-Mahl.

Handwerker-Verein.

Sonnabend, den 31. d. Mts.:
Abends 8 Uhr,
im Saale 18056
des Hotel de Berlin:

Sylvester-Familien-Kränzchen.

Gäste dürfen **nicht** eingeführt werden.

Victoria-Restaurant,
Schloßstr. 4.
echt Kulmbacher Bockbier-Anstich.

Vorzüglicher Mittagstisch, reichh. Speisenkarte zu jeder Tageszeit. 18300

Zimmer für geschlossene Gesellschaften.

Restaurant H. Hübner,
Friedrichstraße 26,
empfiehlt seinen vorzüglichen Mittagstisch. Abonnement 60 Pf., eine reichhaltige Speisekarte.
ff. Kulmbacher u. Lagerbier.
Jeden Montag und Donnerstag **Eisbeine.** 17900

Streiter's Hotel
Victoriastraße 25,
empfiehlt seinen vorzüglichen **Mittagstisch,** Suppe, Gemüse, Beilage, Braten, Compot, **60 Pf.,** von 12—3 Uhr.
ff. Höcherlbräu, reichhaltige Abendkarte, bis 1 Uhr Nachts warme Küche. 17422
Ernst Streiter.

Patente

besorgen und verwerthen **J. Brandt & G. W. v. Nawrocki, Berlin W., Friedrichstr. 78.**

Gemäß § 36 unsers Gesellschaftsstatuts hat der Aufsichtsrath in seiner Sitzung vom 18. März 1892 beschlossen, die nächste Amortisationsquote unserer Obligationen auf Mark 270,000 zu erhöhen. Demgemäß kündigen wir hiermit den ganzen Rest unserer noch coursirenden Obligationen den Inhabern zur Rückzahlung am 1. Januar 1893. Mit dem Tage hört auch die Verzinsung der Obligationen auf.

Die Bezahlung erfolgt vom 2. Januar 1893 ab bei den Herren **Selig Auerbach & Söhne** in Posen und Berlin.

Tuczno, den 28. Dezember 1892.

Zuckerfabrik Tuczno.

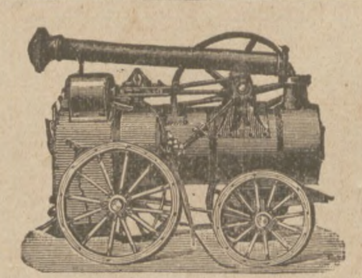
Der Aufsichtsrath:	**Der Vorstand:**
H. Hinrichsen, **Vorsitzender.**	R. Reimann.

18304

Dr. Warschauer's Wasserheil- u. Kuranstalt
Vorzügl. Einrichtungen — **im Soolbad Inowrazlaw.** — Mässige Preise
Für Nervenleiden aller Art, Folgen von Verletzungen, chronische Krankheiten, Schwächezustände etc. Prosp fr

---

Vor Fälschung wird gewarnt.
Verkauf blos in grün versiegelten und blau etiquettirten Schachteln.
Biliner Verdauungs-Zeltchen.
Pastilles de Bilin.
Vorzügliches Mittel bei Sodbrennen, Magenkatarrhen, Verdauungsstörungen überhaupt. 3087
Depôts in allen Mineralwasser-Handlungen, in den Apotheken und Droguenhandlungen.
Brunnen-Direktion in Bilin (Böhmen).



Dreschmaschinen mit Lokomobilen, inländisches und ausländisches Fabrikat;
Breitdreschmaschinen für 2 bis 4 Pferde, Trommelbreite 60—72 Zoll;
Göpel-Dreschmaschinen mit Schlagleisten oder Stiften in verschiedensten Konstruktionen
empfehlen zu sehr billigen Preisen 18267

Bryliński & Twardowski,
Maschinen- und Feldbahnlager in Posen, Ritterstraße Nr. 11.



Neujahrs-Gratulationskarten

werden **schnell** und **sauber** angefertigt in der

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co.
(A. Röstel.)

Halpaus Thee ist der beste,
½ Kilo giebt 500 Tassen feinsten Thee überall käuflich.
Russisches Waaren-Lager
Joseph Halpaus, Breslau.
12356 **Größtes Importhaus für Thee.**

Café Royal 18106
Wilhelm- und Neuestraßen-Ecke,
Tag u. Nacht geöffnet,
Pferdebahn-Haltestelle: Wilhelmstraße,
empfiehlt seine aufs Bequemste eingerichteten Lokale, bei guten Getränken und sehr soliden Preisen.

Tropenduft und Morgenthau,
das feinste **Saison-Parfüm,** empfiehlt 17664
M. Pursch, Vict.-Drogerie, Theaterstr. 4.

Für Fleischer, Restaurateure,
Kolonialwaarenhändler!

Imit. Pergamentpapier,
Imit. fettdichtes Pergamentpapier
ist bei uns vorräthig. Auf Wunsch mit Firmaaufdruck!

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co.
(A. Röstel.)



Jedem Raucher zu empfehlen!
Ueberall **Egyptische Cigaretten,** käuflich.
Ned jef frères, Caire.
Jeder Carton trägt nebenstehende Fabrikmarke.
Engros-Vertrieb durch **P. O. Jungé, Berlin N. 58.** 17461

Maschinen- und Bauguß
nach eigenen und eingesandten Modellen, auch nach Schablonen, roh u. bearbeitet, liefert in guter Ausführung prompt die 6362
Eisengießerei und Maschinen-Fabrik
Max Kuhl, Posen.

Dr. O. Siemon's Inhalations-Fläschchen.



Dient zur Einathmung ätherischer Oele und and. flüchtiger Stoffe bei gewöhnlich. Temperatur.

Bequemste und billigste Methode bei Kehlkopf- u. Lungenleiden, Katarrhen der Nase, des Rachens u. der Luftröhre.

Der medicamentösen Behandlung zumeist überlegen, lässt sie sich ebenso erfolgreich mit ihr verbinden.

Zu beziehen von Apotheken und chirurg. Instrumentenmachern oder direct von der Firma **v. Poncet,** Glashüttenwerk, **Berlin SO., Köpnickerstrasse 54.** Einzelpreis 3 Mk.
Prospekte gratis.

Deutsche Schaumweine,
feinste Roth-, Rhein-, Mosel-, Ungar- und Samos-
Weine
sowie 18297
echten unverschnittenen
Jamaica-Rum, Arac
u. französisch. wie deutschen
Cognac,
diverse **Punschextracte**
von Fr. Nienhaus Nachf., Düsseldorf.
empfiehlt
E. Brecht's Wwe.

Feinsten
Arac de Goa,
Jamaica-Rum,
franz. Cognac,
Düsseldorf. Punschessenzen
empfiehlt 18272
H. Hummel,
Friedrichstr. 10.

Tempel der isr. Brüder-Gemeinde.

Freitag, 4¼ Uhr Nachmittags: Gottesdienst.

Sonnabend, 9¾ Uhr Vorm.: Gottesdienst.

Sonnabend, 3½ Uhr Nachm.: **Jugendgottesdienst.**

Gemeinde-Synagoge: Alte Betschule.

Freitag, d. 30. d., Nchm. 4 Uhr: **Schrifterklärung** des Herrn Gemeinde-Rabbiners.

Die Frauenchöre sind geöffnet.

In einer jüdischen Privat-Familie findet ein Schüler oder Schülerin liebevolle Aufnahme gegen mäßiges Honorar. Postlagernd **B. R.** 18279

Wer kann gegen **gute Provision** auf ein neuerbautes Markt-Grundstück **ein Darlehn** hinter der Bank vermitteln.

Offerten unter **S.** Exped. d. Zeitung. 18298

Rum, Arac, Cognac, Punsch-Essenz, Düsseldorf. u. schwed. empf.
J. N. Leitgeber,
Gr. Gerber- u. Wasserstr.-Ecke. 18282

Echte frische fette **Sprott,** 1/1 Kisten Postcolli c. 600 St. 3 M.; ½ K. 1¾ M., **größte** ca. 250—350 St. 3¾—5 M., ½ K. 2½ M. **Bücklinge,** Kiste ca. 35—40 St. 1½—2 M. 13715

Neuer **Ural-Caviar** extraff. perlig. Pfd. 3½ M., 8 Pfd. 27 M. **Astrach.** Marke 4 M. 8 Pfd. 31 M. **Geléeheringe,** ff. Postdose 3 M. **Bratheringe,** ff. mar. Postd. 3 M. **Weiße Klippfische,** 10 Pfd. M. 3,80 incl. Kochrecept geg. Nachn.
E. Gräfe, Ottensen. (Holst.)

Tanz-Unterricht.

Neuen Kursus beginne ich Dienstag, den 3. Januar. Gefällige Anmeldungen nehme von 12 bis 1 und von 2 bis 5 Uhr entgegen. 18211

Hochachtungsvoll
Balletm. Mikołajczak,
Gr. Gerberstraße 14, part.
(Wasserstr.-Ecke.)

R. Zwanzigste General-Versammlung des Posener Provinzial-Lehrervereins.

Posen, 29. Dezember.

In dem Saale des früheren Sternschen Hotels eröffnete heute Vormittag um 11½ Uhr der Vorsitzende des Posener Provinzial-Lehrervereins, Herr Mittelschullehrer Böttcher-Posen, die 20. Generalversammlung des Posener Provinzial-Lehrervereins mit einigen Begrüßungsworten. Die Einberufung der heutigen Versammlung rechtfertigend, weist der Vorsitzende darauf hin, daß der Vorstand zu der für den 3. und 4. Oktober d. J. einberufenen ordentlichen Provinzial-Lehrerversammlung bereits weitgehende Vorbereitungen in die Wege geleitet hatte. Da sei das Gespenst der Choleragefahr immer drohender aufgetreten. Der Vorstand habe sich daher verpflichtet gehalten, bei dem Herrn Polizeipräsidenten zu Posen anzufragen, ob die Abhaltung der Provinzial-Lehrerversammlung, die doch eine große Anzahl von Personen versammeln werde, gestattet werden würde. Die Möglichkeit hierzu sei verneint worden. In Folge dessen habe der Provinzial-Vorstand die anberaumte Provinzial-Lehrerversammlung aufgehoben, und er bitte, diesen Schritt nachträglich gut zu heißen. Mit Zustimmung der Zweigvereine — nur 2 Vereine hatten sich dagegen ausgesprochen — sei darauf die heutige Vertreterversammlung einberufen worden. Er begrüße die zahlreich erschienenen Vertreter der Lehrerschaft aus Stadt und Land, heiße sie Alle herzlich willkommen und wünsche, daß die heutigen Verhandlungen getragen seien von dem Geiste der Zusammengehörigkeit, der alle persönlichen Interessen ausschließe. Redner schließt seine Ansprache mit einem Hoch auf den Kaiser, in welches die Versammlung dreimal begeistert einstimmt.

Der Vorsitzende verliest hierauf einen vom „Posener Lehrerverein" am 16. Dezember d. J. nachträglich eingebrachten Antrag, für welchen die Dringlichkeit beansprucht wird. Der Antrag lautet: „Die Delegirten-Versammlung möge den Vorstand des Posener Provinzial-Lehrervereins beauftragen, bei den Herren Regierungs-Präsidenten zu Posen und Bromberg dahin vorstellig zu werden, dieselben für den Fall eines etwaigen Erlasses, betreffend die Gehaltsregelung für Volksschullehrer die Wünsche der Lehrerschaft entgegennehmen mögen."

Driesner-Posen begründet die Dringlichkeit des Antrages und ersucht, denselben als ersten Antrag zu verhandeln. Die Versammlung ist damit einverstanden. Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten. Die Prüfung der Beglaubigungen für die Vertreter und die Feststellung der durch diese vertretenen Mitgliederzahl ergiebt, daß 59 Zweigvereine mit 1239 Mitgliedern vertreten sind. Außer den Delegirten sind noch etwa 80 Nichtdelegirte anwesend. Demnächst erstattet der Schriftführer, Herr Mittelschullehrer Richter-Posen den Jahresbericht für das Vereinsjahr 1891/92. Der Jahresbericht giebt zunächst eine Uebersicht über die letzten Versuche der Regierung, für Schule und Lehrer gesetzliche Normen zu schaffen, die aber bis heute greifbare Resultate noch nicht gezeitigt haben. Die Schulgesetz-Vorlage, des früheren Kultusministers, Grafen von Zedlitz, sei allseitig bekämpft und schließlich zurückgezogen worden. Freudig habe daher die Lehrerschaft die Bestrebungen seines Nachfolgers begrüßt, die materielle Lage der Volksschullehrer zu verbessern durch die Einbringung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung des Einkommens der Volksschullehrer. Es sei dringend zu wünschen, daß dieser Entwurf Gesetz würde. Die großartige Entwickelung des Lehrervereinswesens im großen Vaterlande habe auch auf unser provinzielles Vereinswesen befruchtend eingewirkt und ein regeres Vereinsleben entfacht, wenn auch im Einzelnen noch Vieles zu wünschen übrig bleibe. Gegenüber den auf eine konfessionelle Spaltung gerichteten Bestrebungen in unserer Provinz sei ein um so engerer Zusammenschluß innerhalb des Provinzialvereins nothwendig. Der Prov.-Verband verzeichne im letzten Vereinsjahre einen zahlenmäßigen Zuwachs von 15 Zweigvereinen mit 130 Mitgliedern und bilde heute ein wohlgefügtes Ganze von 111 Zweigvereinen mit gegen 2200 Mitgliedern. Das innere Leben in den Zweigvereinen war ein zum Theil recht lebhaftes und reges. Die höchste Zahl der Vereinssitzungen betrug 20, die geringste zwei, und durchschnittlich sind acht Sitzungen abgehalten worden. Des Weiteren ersucht der Jahresbericht die Mitglieder um eine möglichst weitgehende Förderung des Vereinsorgans, der „Posener Lehrer-Zeitung"' da dieselbe nur dann ihre Aufgabe ganz erfüllen könne. Der Jahresbericht wird seitens der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Demnächst erstattet der Kassenführer Bürgerschullehrer Witte-Posen den Kassenbericht für 1891/92. Danach betragen die Gesammteinnahmen einschließlich des Bestandes aus dem Vorjahre in Höhe von 1785,06 Mk. 3153,02 Mk., die Gesammtausgaben 1417,11 Mk., so daß ein Bestand von 1673,69 Mark verblieben ist. Die Rechtsschutzkasse schließt in Einnahme und Ausgabe mit 142,50 Mk. ab. Namens des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet Lehrer Hinz-Posen. Die Kassenführung ist in der besten Ordnung befunden worden. Derselbe beantragt daher Entlastung des Kassirers, welche von der Versammlung einstimmig ausgesprochen wird.

Es folgt hierauf die Berathung des Antrages des Provinzial-Vorstandes, welcher betreffend das Aufsichtsrecht über das Vereinsorgan lautet: „Der Vorstand wird verpflichtet, über die Leitung und Haltung der „Posener Lehrerzeitung" ein Aufsichtsamt auszuüben und etwaige darauf zielende Anträge aus den Zweigvereinen zu prüfen und zu entscheiden." Der Vorsitzende begründet den Antrag, indem er ausführt, es solle damit Gelegenheit gegeben werden, daß jeder Einzelne seine Wünsche und Anträge bezüglich des Vereinsorgans vor eine aufsichtführende Instanz bringen könne. Ueber den Antrag entwickelt sich eine längere lebhafte Debatte. Richter-Posen betont die Nothwendigkeit, in der Lehrerzeitung eine maßvolle Haltung einzunehmen, da sie ja die Aufgabe haben solle, die Lehrerschaft zu sammeln und für alle das einigende Band zu bilden. Rektor Wenzel-Birnbaum spricht im Auftrage des dortigen Lokalvereins gegen den Antrag. Nachdem hierauf noch die Herren Rektor Lakoschus-Schneidemühl, Herzka-Colmar, Beck-Storchnest, Hentschel und Janetzki-Posen theils für, theils gegen den Antrag gesprochen haben, wird derselbe fast einstimmig angenommen. Ebenso bewilligt die Versammlung zur Unterhaltung des Blattes eine Subvention von 300 Mark auch für das nächste Vereinsjahr.

Nunmehr gelangte der Dringlichkeits-Antrag des Posener Lehrervereins zur Besprechung. Driesner-Posen begründete den Antrag in eingehender Weise. Er sei das Produkt der Besprechung der neuen Schulvorlage innerhalb des Posener Lehrervereins. Diese Schulvorlage überlasse eine große Reihe wichtiger Bestimmungen über die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer den Regierungspräsidenten. Es sei zu erwarten, daß auch die Regierungspräsidenten unserer Provinz generelle Bestimmungen erlassen würden, falls es nicht bereits geschehen sein sollte. Für ersteren Fall empfehle es sich, die Wünsche der Lehrerschaft festzulegen und sie den Herren Regierungspräsidenten zu unterbreiten. Dieser Antrag wird hierauf zum Beschluß erhoben. Redner regt ferner an, sich mit Einzelpetitionen an beide Häuser des Landtages um Annahme des Gesetzentwurfs betr. Aufbesserung der Gehälter für Volksschullehrer zu wenden und bemerkt noch, daß auch Massenpetitionen zulässig seien, nur dürften dieselben nicht den Charakter korporativer Eingaben tragen. Die Versammlung begrüßt diese Anregung mit Freuden und legt es den Delegirten ans Herz, in ihrem Kreise für die Ausführung dieser Anregung Sorge zu tragen. Alsdann erklärt sich die Versammlung mit einem weiteren Antrage des Herrn Driesner einverstanden, dahingehend, der Provinzial-Vorstand wolle beim Vorstande des Preußischen Landes-Lehrervereins beantragen, beim Unterrichtsminister um baldmöglichste Einbringung eines Dotationsgesetzes vorstellig zu werden.

Hierauf wird in die Besprechung der Anträge von Zweigvereinen eingetreten, welche die Erweiterung des Provinzial-Vorstandes bezwecken. Es liegen hierzu Anträge von den Zweigvereinen Bromberg, Storchnest und Schneidemühl vor. Der Antrag Bromberg (zu § 13 des Statuts) lautet: „Der Vorstand des Provinzial-Lehrervereins setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassirer, welche ihren Wohnsitz im Vororte Posen, und dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern, welche ihren Wohnsitz in der Provinz haben." — Der Verein Storchnest beantragt hierzu folgenden Zusatz: „Ein Drittel sämmtlicher Vorstandsmitglieder muß seinen Wohnsitz auf dem Lande oder in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern haben." — Und der Verein Schneidemühl verlangt: „Der Vorstand des Provinzial-Lehrervereins ist durch vier Mitglieder zu erweitern, welche ihren Wohnsitz in der Provinz haben."

Es folgt eine längere zum Theil erregte Debatte, danach wird, da diese Anträge eine Statutenänderung in sich schließen, zur persönlichen Abstimmung geschritten. Ein von Schulz-Lissa eingebrachter Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird mit 749 gegen 455 Stimmen abgelehnt. Dagegen wird der Antrag mit 975 gegen 239 Stimmen angenommen. Die Anträge der Zweigvereine Bromberg und Storchnest werden zurückgezogen. Darauf tritt um 4 Uhr Nachmittags eine Pause von ¾ Stunden ein.

Aus der Provinz Posen.

(Nachdruck der Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet.)

* **Samter,** 28. Dez. [Zu dem antisemitischen Exzeß] auf dem hiesigen Bahnhofe erhalten wir von zwei Betheiligten, Herrn L. Cohn und Herrn Rabbiner Dr. L. Wreschner zwei Zuschriften. Der ersteren zufolge hat Herr Sanitätsrath Dr. Scheider Herrn Cohn ohne irgend welche Aufforderung erklärt, daß der Vorfall in der Nacht vom 17. zum 18. dieses Monats, soweit er Herrn Cohn betrifft, auf einem Mißverständniß des Herrn Sanitätsraths Dr. Scheider beruht und hat sein Bedauern über dieses Vorkommniß ausgesprochen. In Folge dessen wird Herr Cohn von weiteren Maßnahmen Abstand nehmen. Das Anschreiben des Herrn Rabbiners Dr. Wreschner hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Redakteur!

In Folge der sonderbaren Richtigstellung seitens des Herrn Rentmeisters Müller zu dem Berichte Ihres geschätzten Blattes vom 23. d. über die antisemitischen Exzesse in Samter, sehe ich mich hiermit veranlaßt, den in meiner Gegenwart sich abspielenden Zwischenfall, der den eigentlichen Raufereien vorausging, klar zu legen. — Am 18. d. begab ich mich gegen 1 Uhr Nachts in den hiesigen Wartesaal 2. Klasse, nahm an einem leeren Tische Platz zugleich in der Absicht, vor meiner Abreise eine kleine Korrespondenz zu erledigen. An dem Tische mir gegenüber saßen die in dem Berichte vom 23. d. genannten Herren, darunter Herr Rentmeister Müller. Bald aber wurde ich durch die mit Hochrufen auf Ahlwardt eingeleiteten, auf meine Glaubensgenossen gehäuften, gröblichen Schmähungen und Beschimpfungen aus meiner harmlosen Ruhe aufgestört, und in der Absicht, weiteren Provokationen vorzubeugen, erhob ich mich von meinem Platze mit den Worten: „Meine geehrten Herren, ich stelle mich Ihnen in meiner Eigenschaft als Israelit vor und bitte Sie, so rücksichtsvoll zu sein, in einem öffentlichen (für Reisegäste bestimmten) Lokale derartige Gespräche zu unterlassen." Jeder fühlende Mensch, zumal Glaubensgenosse, auch wenn er nicht, wie ich Vertreter einer jüdischen Gemeinde wäre, hätte wohl mindestens in gleicher Weise in tiefster sittlicher Entrüstung sich solch anzügliche, schwerverletzende Gespräche verbeten. Doch die gen. Herren, weit entfernt, dieser natürlichen und bescheidenen Bitte Rechnung zu tragen, begeisterten sich bald immer mehr für ihr edles Thema, lasen die gemeinsten Stellen aus der Ahlwardt-Broschüre laut vor, zogen in unerhörter Weise über jüdische Bürger hiesiger Stadt her, und ergingen sich in frivolen Bemerkungen so, daß selbst ein Herr aus ihrer eigenen Mitte auf den Charakter des öffentlichen Lokals hinweisend, die Ungehörigkeit erkannte und vergeblich bekannte. Mir aber war es immer mehr klar geworden, welche Herren mir gegenüber saßen und in dem Wunsche, der gleichzeitig entstandenen, recht eigenartig geführten Debatte über meine Berechtigung zur Aeußerung obiger Bitte endlich ein Ende zu machen, erklärte ich schließlich, ich hätte unter ganz anderen Voraussetzungen meine Bitte an sie gerichtet, fände aber nunmehr recht unnöthig, daß auf dieselbe jetzt noch näher eingegangen werde. Kurz darauf verließ ich wenige Minuten vor Ankunft des Zuges den Saal." — Nach Darlegung dieses Sachverhalts, bei der ich aus Zartgefühl gegen die Leser die Insulte gegen meine Glaubensgenossen verschwieg, glaube ich es getrost der gesunden öffentlichen Meinung unter meinen deutschen Mitbürgern überlassen zu dürfen zu entscheiden, ob meine Bitte an Herren, die auf Bildung Anspruch erheben, als eine „Zumuthung" oder gar als eine Provokation zu den nach meiner Abreise erfolgten thätlichen Exzessen und nicht vielmehr als ein Ausdruck der Selbstbeherrschung gelten kann. Vielleicht hätte danach der Herr Rentmeister die Freundlichkeit, seine Behauptung, „die Urheber der Rauferei seien von Juden provozirt worden", zu seiner eigenen Rechtfertigung etwas einleuchtender und verständlicher auszuführen. Schließlich möchte ich zu dem Berichte vom 23. c. ergänzend hinzufügen, daß nach Information durch Augenzeugen bereits früher auf dem Bahnhofe Nachts 1 Uhr jüdische Passagiere von einem der erwähnten Herren in recht unzarter Weise behelligt wurden.

△ **Schmiegel,** 28. Dez. [Bevölkerungszunahme. Aufbesserung der Lehrergehälter.] Die letzte Zählung der Bevölkerung Schmiegels hat eine Einwohnerzahl von mehr als 4000 Seelen ergeben. Die Einwohnerzahl wäre demnach seit der letzten großen Volkszählung um mehr als 100 Seelen gewachsen. Wie bestimmt verlautet, unterhandelt die Regierung hier mit den Gemeinden in Stadt und Land über die Erhöhung der Lehrergehälter. Das Grundgehalt soll fortan auf dem Lande 1000 Mark betragen. — Wie dringend nothwendig besonders die Regelung der Lehrergehälter hier in der Stadt ist, geht schon daraus hervor, daß die letzten drei Lehrkräfte der katholischen 6 klassigen Schule mit dem Gehalt von 750 Mark angestellt sind. Man hat zwei neue Klassen eingerichtet und die Lehrer einfach mit dem Minimalsatz von 750 Mark angestellt, ohne Rücksicht darauf, daß das Durchschnittsgehalt der Lehrerstellen nicht sinken soll, oder daß für eine 6 klassige Schule eine andere Gehaltsskala erforderlich ist, als für eine 4 klassige.

)(**Ostrowo,** 28. Dez. [Auszeichnung. Generalversammlung der freiwilligen Feuerwehr.] Der Wirthin Marianna Wojciechowska in dem in der Nähe von Adelnau belegenen Dominium Chwalischew I. ist von der Kaiserin und Königin für vierzigjährige treue Dienstzeit das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden. — In der gestern im Schützenhause hierselbst abgehaltenen Generalversammlung der hiesigen freiwilligen Feuerwehr wurde zunächst der Jahresbericht für das Ver-

---

Die Glückselige.

Russische Skizze von Varinka.

(Nachdruck verboten.)

Des Abends, wenn ich nicht einschlafen konnte, erzählte mir meine alte Amme Geschichten.

Es sind wenigstens dreißig Jahre her — so begann sie einmal — zur Zeit, als wir noch Leibeigene waren; ich erinnere mich, als ob es gestern gewesen wäre, daß die Generalin, bei der ich Kammerfrau war, eines Morgens beim Ankleiden mir sagte: „Mascha, mein Sohn kommt heut Abend, er ist Offizier geworden, Ihr werdet ihn alle in seiner neuen Uniform bewundern können." Sie weinte vor Freude, denn es war ein großes Glück für sie. Wir hatten Dimitri Wassiliewitsch seit sechs Jahren nicht gesehen, da er von einem Onkel in St. Petersburg im Pagenkorps erzogen wurde. Er kam in einer Troika grad zur Essenszeit, und die Freude über seine Ankunft hielt uns Alle bis in die Nacht hinein wach. Wir junge Mädchen tanzten und sangen in dem großen Zimmer, wo die Näherinnen gewöhnlich arbeiteten, während ein Gehilfe des Kochs Wanka auf der Harmonika spielte.

Dimitri Wassiliewitsch war sehr schön, ein rechter und echter Gebieter. Sein Gesicht war länglich; er hatte braune, schmeichelnde Augen und volles lockiges Haar. Seine Mutter verwandte kein Auge von ihm und faltete die Hände, als ob sie für ihn beten wollte. Am andern Morgen durchschritt ich sehr zeitig den Hof, als ich eine Stimme hinter mir rufen hörte: „He, Mascha; he, Mascha!" Es war der junge Herr, in hohen Stiefeln, gespornt, die Reitpeitsche in der Hand, der auf sein Pferd wartete.

„Woher kommst Du?" fragte er mich.

„Aus der Küche, Euer Hochwohlgeboren, von wo ich den Rahm zum Thee für Exzellenz Ihre Mutter holte."

„Welch' herrliches Wetter heute, nicht wahr?"

„Es ist wie Euer Hochwohlgeboren zu sagen geruhen."

„Ich hoffe heute morgen einen schönen Ritt auf Araptschik zu machen."

Am andern Ende ging eine Frau langsam über den Hof, um sich auf den Steinrand des sich dort befindlichen Brunnens zu setzen. Dimitri Wassilewitsch bemerkte sie.

„Wer ist das?" fragte er mich, indem er mit der Reitpeitsche auf sie hinwies.

„Euer Hochwohlgeboren", antwortete ich ihm, „es ist ein armes Mädchen, Tania, die Glückselige, die Hand Gottes hat sie gezeichnet."*)

Tania war eine Waise. Ihr Vater hatte dem General gedient, als dieser noch Befehlshaber der Truppen im Kaukasus war, und von ihrer Mutter sagte man, daß sie eine Cirkassierin von großer Schönheit gewesen. Tania hatte eine kranke Seele. Sie taugte zu keiner Arbeit. Den ganzen Tag irrte sie in den Wäldern umher und kam erst Abends nach Haus, um zu schlafen. Sie schwieg fast immer; sprach nur mit den Kindern, die sie sehr liebte und mit denen sie manchmal stundenlang spielte. Oft bat man sie, die Zukunft zu sagen, und dann sprach sie wie ein Prophet. Sie war groß, und da sie nie Fleisch aß, schlank wie ein Fräulein; ihr Gesicht und ihre Hände waren sehr weiß, und ihre rothen Haare lockig. Ihre Augen — Mutter Gottes, welche Augen sie hatte — schwarz, funkelnd, wunderbar groß, Augen wie der Teufel haben mag. Aber ihr Mund war häßlich, groß und zu roth, man hätte denken können, er blute. Sie saß, das Kinn in die Hand gestützt und starrte in die Leere.

Dimitri Wassiliewitsch durchschritt den Hof, und sich gegen sie wendend, sagte er: „Tania, he Tania, nicht wahr, Du heißt Tania?"

Sie rührte sich nicht, und antwortete nicht, grad wie eine Todte. Ich faßte sie an der Schulter, schüttelte sie und rief: „Tania, wie Du dumm bist, hörst Du nicht, daß seine Hochwohlgeboren mit Dir spricht?"

Sie zuckte nur mit den Schultern und schwieg, als aber Dimitri Wassiliewitsch sie jetzt sanft fragte: „Woran denkst Du, Tania?" antwortete sie ohne sich zu rühren und ohne ihn anzusehen: „Ich denke an viele Dinge, an jenen Anfang, der kein Ende hatte, an das Ende, das keinen Anfang haben wird, an Gott, der mir eine kranke Seele gegeben hat."

„Du bist schön, Tania, Du hast Haare wie Gold," sagte ihr der junge Herr.

Jetzt blickte sie ihn mit ihren leuchtenden Augen an, und ich sah sie zum ersten Mal in meinem Leben lächeln. Vor diesem Lächeln erschrack ich, bekreuzte mich schnell unter meinem Tuch, und da ich mich erinnerte, daß die Generalin bald aufwachen würde, lief ich schnell in das Haus.

*) Das russische Volk bezeichnet mit „glückselig" alle Irren und Schwachsinnigen, vor denen es große Achtung hat. Wahrscheinlich rührt es von der Bibelstelle her: „Selig sind, die geistig arm sind, denn das Himmelreich ist ihr."

laufenen Jahr fünf Mal in Thätigkeit getreten und zwar 2 Mal bei Scheunen- und 3 Mal bei anderen Bränden. Zu dem im vergangenen Monat Juli hierselbst abgehaltenen Provinzial-Feuerwehrfest hat die Sozietät die Summe von 300 Mark und die Stadt Ostrowo eine Beihilfe von 600 Mark gewährt. Das Fest selbst hat der hiesigen Wehr weit über Tausend Mark gekostet. Trotzdem hat die Kasse derselben noch einen Bestand von mehr als 300 Mark aufzuweisen. Die Wehr zählt gegen 200 Mitglieder und besteht bereits 26 Jahre. Der bisherige Vorstand wurde von der Versammlung wiedergewählt.

!—! **Neutomischel,** 28. Dez. [Auszeichnung. Stadtverordnetenwahl.] Der hiesige Landrath hat im Einverständniß mit dem Kreis-Ausschuß den Dienstmädchen Pauline Hoffmann und Bertha Klemke in Zinskowo und Dorothea Schulz in Kuschlin in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste bei einer Herrschaft Zuwendungen von je 10 M. aus der Kreiskommunalkasse gemacht. Dieser Betrag ist den betreffenden Mädchen durch Zustellung je eines Sparkassenbuches der hiesigen Kreis-Sparkasse in Höhe des genannten Betrages überwiesen worden. — An Stelle des Postmeisters Hartwig hierselbst, der sein Amt als Stadtverordneter freiwillig niedergelegt hat, ist in der zweiten Abtheilung Rentmeister Schendel hierselbst zum Stadtverordneten gewählt worden.

= **Neustadt b. Pinne,** 28. Dez. [Stadtverordnetenwahl. Jagdunfall.] Bei der in voriger Woche vollzogenen Ersatzwahl in der ersten Abtheilung für den von hier nach Berlin verziehenden Stadtverordneten Kaufmann Hermann Cohn wurde der Kaufmann Max Cohn gewählt. — Bei der in der vorigen Woche auf der Feldmark Gronsko abgehaltenen herrschaftlichen Jagd schoß ein Jäger auf einen Hasen, traf denselben jedoch nicht, die Schrotkörner schlugen auf einen Stein oder sonst irgend einen harten Gegenstand, prallten von demselben ab, und zwei derselben trafen den in der Nähe befindlichen bei der Jagd betheiligten Ober-Inspektor Werner von hier in die Backe.

a—. **Kriewen,** 26. Dez. [Todesfall. Silberne Hochzeit.] Gestern starb im Diakonissenhause zu Posen der Verwalter des nahen Ansiedelungsgutes Kleszczewo, Max Freyschmidt. Derselbe erkrankte Anfang August an einem Geschwür am Bein; nachdem F. mehrere Operationen zu bestehen hatte und ihm schließlich Anfang voriger Woche doch das ganze Bein amputirt werden mußte, ist derselbe gestern verschieden. Das Schicksal des 26jährigen Mannes, welcher die einzige Stütze seiner Mutter, sowie mehrerer noch unversorgter Geschwister gewesen ist, wird hier und in weiteren Kreisen herzlich bedauert werden, zumal er es verstanden hat, sich bei seinen Vorgesetzten, Untergebenen und Bekannten hohe Achtung und Liebe zu erwerben. — Gestern feierten die Wolff und Amalie Goldstein'schen Eheleute hierselbst ihre silberne Hochzeit.

p. **Kolmar i. Pos.,** 28. Dez. [Hundertjährige Gründungsfeier.] Heute sind es 100 Jahre her, seitdem das eine Meile von hier entlegene Dorf Zachasberg von dem damaligen Rittergutsbesitzer Hrn. v. Zacha auf Strelitz, gestorben 1855, gegründet worden ist. Die Gegend war Sumpf und Morast und durch die Energie des Herrn v. Zacha ist das heutige schöne Dorf entstanden. Zum Andenken an die Gründung findet heute in der prächtigen Kirche zu Zachasberg Festgottesdienst statt, an welchen sich ein Festmahl schließt und Abends ein Tanz anschließt. Sowohl die Geistlichkeit der Umgegend als auch die Behörden unserer Stadt sind zu den Festlichkeiten geladen worden.

p. **Kolmar i. Pos.,** 28. Dez. [Zum Konkurse v. Leipziger.] Als im Jahre 1880 über das Vermögen des Rittergutsbesitzers Herrmann v. Leipziger auf Pietronke der Konkurs eröffnet wurde und die Güter desselben zur Subhastation kamen, erstand Rittergutsbesitzer Felsch sowohl Pietronke als auch Rattay und hatte für letzteres 234 000 M. gezahlt. Da zu Rattay keine Wiesen gehörten, hatte v. Leipziper schon viele Jahre zuvor verschiedene Wiesen im Werthe von 20 000 M. käuflich erworben, welche zwar mit Rattay zusammen bewirthschaftet wurden, aber bei dem Ankauf nicht zu diesem Gute geschrieben worden waren, sondern ein besonderes Blatt im Grundbuche erhalten hatten. Als Felsch nun Rattay gekauft hatte, war er in dem Glauben, daß auch obige Wiesen dazu gehörten, und nahm, ohne daß jemand ihn daran hinderte, Besitz davon. Vor einigen Monaten nun wollte F. einen Theil Rattays in Rentengüter verwandeln und da auch Wiesen solchen Besitzthümern beigegeben werden müssen, begab er sich zum Katasteramt, um die Zeichnungen rc. einzusehen. Hier erfuhr er, daß zu Rattay gar keine Wiesen gehören. Als dieses die Gläubiger des v. Leipziger hörten, beantragten sie über das noch vorhandene Vermögen den Konkurs zu eröffnen, was auch das Amtsgericht zu Lyck, woselbst L. zuletzt seinen Wohnsitz hatte, that. Zum vorläufigen Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Siebert zu Lyck ernannt worden.

II **Bromberg,** 28. Dez. [Katholischer Lehrerverein.] In Folge des von einem Ausschusse an die katholischen Kollegen von hier und der Umgegend erlassenen Aufrufs zu der heute in der „Concordia" stattfindenden katholischen Lehrerversammlung behufs Bildung eines katholischen Lehrervereins hatten sich gegen 50 zumeist der Umgegend angehörige, aber auch städtische katholische Lehrer und einige katholische Geistliche von hier und aus benachbarten katholischen Pfarreien eingefunden. Herr Lehrer Jasinski von hier eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Ansprache, welche mit einem Hoch auf den Kaiser und den Papst schloß. Dann hielt der Lehrer Kuczynski-Nakel einen Vortrag über den Nutzen und Lehrer Zinkmann-Schleusenau über die Nothwendigkeit der Bildung eines katholischen Lehrervereins für die Provinz Posen. Beide Vorträge wurden mit Akklamation aufgenommen. Nachdem die Frage wegen Bildung eines katholischen Lehrervereins für die Provinz Posen bejaht worden war, schritt die Versammlung zur Berathung eines Statutenentwurfs. Nach erfolgter Annahme der Statuten wurde der Lehrer Jasinski hier zum ersten Vorsitzenden und Lehrer Reich-Crone a. Br. zum stellvertretenden Vorsitzenden, wie auch die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Während der Versammlung waren Beglückwünschungs-Telegramme von katholischen Lehrervereinen aus Westfalen, Westpreußen und Schlesien eingegangen. Die Versammlung hatte, nachdem sich der Verein konstituirt, je ein Telegramm an den Erzbischof Dr. v. Stablewski und an den Kultusminister Dr. Bosse-Berlin abgesandt. Von Ersterem traf noch während der Versammlung eine Antwort, welche Dank und Segen enthielt, und nach Schluß der Versammlung ebenfalls eine Dankantwort des Kultusministers mit Gruß ein. Nach Schluß der Versammlung vereinigten sich die Mitglieder in den unteren Räumen der „Concordia" zu einem gemüthlichen Zusammensein.

Aus den Nachbargebieten der Provinz.

⊙ **Aus Westpreußen,** 28. Dez. [Pestalozzi-Verein.] Der neue, auf rechtlicher Grundlage errichtete Pestalozzi-Verein der Provinz Westpreußen hat am 1. Oktober d. J. die ersten zwei Verwaltungsjahre vollendet. Im ersten Jahre wurden vereinnahmt: 4161 M. Beiträge, 530 M. Nachzahlungen, 1003 M. Geschenke, 803 M. für Weihnachtswünsche, 391 M. Zinsen, im Ganzen 6888 M., wovon nach Abzug von 880 M. Verwaltungskosten 6007 M. Ueberschuß verblieben. Im zweiten Verwaltungsjahre gingen ein: 4682 M. Beiträge, 999 M. Nachzahlungen, 770 M. für Weihnachtswünsche, 731 M. Geschenke, 642 M. Zinsen, im Ganzen 7827 M., wovon nach Abzug der Verwaltungskosten mit 1141 M. als Ueberschuß 6686 M. verblieben. Bei Vereinigung der beiden Pestalozzi-Vereine zur Rechtskasse besaßen der Verein Elbing 16 013 M., der Verein Danzig 12 038 M. Vermögen. Rechnet man hierzu die Ueberschüsse der beiden letzten Jahre, so ergiebt das ein Gesammtvermögen von 40 830 M. Die Statuten des neuen Pestalozzi-Vereins haben leider immer noch nicht die behördliche Genehmigung erlangt, doch wurden den Wittwen der Mitglieder bereits die ordnungsmäßigen Beihilfen zur Wittwenpension gezahlt. Der Verein zählt zur Zeit 900 Mitglieder.

* **Thorn,** 28. Dez. [Ueber das nächtliche Zusammentreffen eines Gendarmen mit einem Wilddieb] erfährt die „Th. Ztg." folgendes: Vor kurzem Nachts gegen 11 Uhr befand sich der berittene Gendarm Herr Büschenfeld auf einem Patrouillenritt und passirte den Weg von Gronowo nach dem Neuhofer See. Unweit des Sees bemerkte er einen Mann, welcher aus dem, dem Herrn v. Wolff gehörigen Walde nach einer Steinauer Kiefernschonung ging. Als der Mann den Gendarm erblickte, ergriff er die Flucht. Herr B. band sein Pferd an einen Baum, lief dann hinter dem Flüchtling her und gebot ihm stehen zu bleiben. Der Mann aber stellte sich hinter einen Baum und feuerte auf den Verfolger zwei Revolverschüsse ag, die indessen fehl gingen. Nunmehr gab Herr B. aus seinem Karabiner drei Schüsse ab, deren einer wahrscheinlich getroffen hat, denn es war ein Schmerzensschrei vernehmbar. Der Mann ergriff wiederum die Flucht und konnte in der Dunkelheit nicht mehr eingeholt werden. An dem Baume fand Herr B. eine Mütze und einen Sack mit einem geladenen Revolver; am Sacke waren Hasenhaare bemerkbar. Die späteren Recherchen nach dem muthmaßlichen Wilderer ergaben kein sicheres Resultat, indessen wurde ermittelt, daß der aus Rußland gebürtige und beim Bahnbau Culmsee-Schönsee beschäftigte Arbeiter Joseph Planitta an jenem Tage bei der Arbeit fehlte und sich später den Restlohn in Richnau abholte, wobei an der einen Backe eine etwa fingerlange Wunde bemerkt wurde, die mit Heftpflaster verklebt war. In Planitta, der seit dieser Zeit verschwunden ist, wird der Wilddieb vermuthet.

⊙ **Thorn,** 29. Dez. [Von der Weichsel.] Das Wasser der Weichsel ist in der Nacht nicht mehr gestiegen. Der Pegel zeigte heute 50 Zentimeter an. Die Nachricht, es sei bei Korczeniec eine Eisstopfung eingetreten, ist falsch. Das geringe Steigen des Wassers rührt nicht von einer Eisverstopfung unterhalb Thorns her, sondern ist die Folge davon, daß sich die Eisdecke allmählich zusammenschiebt, wodurch erfahrungsgemäß ein Anstauen des Wassers eintritt. Das Eistreiben hat fast ganz aufgehört, nur etwas Schlammeis treibt an der rechten Stromseite vorüber.

* **Aus Ostpreußen,** 27. Dez. [Ein Kurpfuscher,] der durch seine Gewissenlosigkeit den Tod eines Menschen herbeigeführt, hatte sich am letzten Donnerstag vor der Strafkammer zu Königsberg in der Person des 71jährigen Ortsarmen August Katzmann aus Groß-Friedrichsgraben (Kreis Labiau) zu verantworten. Der Angeklagte stand in seinem Dorf in dem Ruf eines „weisen" Mannes und wurde deshalb zu der an Krämpfen leidenden unverehelichten Wilhelmine Schittrigkeit gerufen, um dieselbe von ihrem Leiden zu befreien. Auf irgend eine Weise hatte sich Katzmann in den Besitz von drei Krammets- resp. Krähenaugen gesetzt, die bekanntlich das Rohmaterial von Strychnin und in den Apotheken nur gegen amtlich ausgestellten Giftschein zu haben sind. Diese drei Augen zerrieb er auf einem Reibeisen zu Pulver und gab dasselbe mit Wasser vermischt der Kranken ein. Als bei dem jungen Mädchen nach Genuß dieser „Medizin" sich noch in Gegenwart des Angeklagten so heftige Zuckungen an Armen und Beinen einstellten, daß das Krankenbett sogar zitterte, erklärte der „weise" Mann, „das müßte so sein, denn die Medizin gehe durch die Adern bis in die Spitzen der Zehen und vertreibe so die Krankheit." Einige Tage darauf, am 18. Juli, als der Zustand der Kranken sich abermals verschlimmert hatte, wurde Katzmann zum zweiten Male gerufen, meinte, daß die Medizin nicht gewirkt habe und daß deshalb der Kranken eine stärkere Dosis gereicht werden müsse. Nach derselben versank die Schittrigkeit in einen tiefen Schlaf und wurde allmählich ganz steif, worauf der Tod eintrat. Katzmann kratzte nun mit einer Bürste der Schittrigkeit auf den Fußsohlen, schüttelte sie hin und her, stach ihr auch mit einer Nähnadel in die Zunge, konnte aber damit nur den Tod des jungen Mädchens feststellen. Katzmann wurde mit Rücksicht auf sein hohes Alter und in Berücksichtigung dessen, daß seine Handlungsweise nicht gewinnsüchtiger Natur gewesen, zu drei Monaten Gefängniß wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilt.

* **Tilsit,** 25. Dez. [Ein Ehedrama.] Im Kirchdorf A. des Kreises Insterburg spielte sich im vergangenen Monat eine tragische Geschichte ab. Der Gendarm Sch. hat vor einigen Jahren ein hübsches Mädchen geheirathet, welches er liebte, und beide lebten Jahre hindurch in der scheinbar glücklichsten Ehe. Als Sch. in den letzten Tagen von einem seiner häufigen Dienstritte nach Hause kam, kehrte er erst bei einem Kaufmann ein und fand hierbei hinter einem an drei Seiten angeklebten Bilde die Ecke eines Briefumschlages heraussstehen. Aus Neugierde ergriff er danach, der Brief war offen und enthielt, wie man dem „Berl. Tagebl." schreibt, die Bestimmung des nächsten Rendezvous seiner Frau mit dem Besitzer des Ladens. Als die Frau ihr Treiben entdeckt sah, nahm sie Gift, doch war die Dosis so gering, daß sie zehn Tage unter den gräßlichsten Schmerzen zu leiden hatte, ehe sie starb. Der Gendarm Sch. ist nach eben eingetroffener Verfügung in eine weit entfernte Ortschaft versetzt.

* **Breslau,** 27. Dez. [Die Eisversetzung oberhalb Brieg] wird in Folge des starken Frostes immer gefahrdrohender. Die Oder-Strombau-Verwaltung und die Deichverbände werden sich beim nächsten Eintreten von Thauwetter vor sehr schwierige Aufgaben gestellt sehen. So lange der Frost anhält, bietet die Lage des Stromes keine Gefahren; dieselbe wird aber um so größer, wenn plötzliches Thauwetter eintreten sollte. Die Eisversetzung reicht bereits bis auf den Grund des Stromes hinab, sperrt also das Bett der Oder auf eine Strecke von zehn Kilometer vollkommen. Das Wasser nimmt seinen Weg zu beiden Seiten der Versetznng über die Vorländer. Die Strombauverwaltung arbeitet mit aller Kraft daran, in die kompakte und bei dem andauernden Frost immer fester zusammenfrierenden Eismassen eine möglichst breite und tiefe Rinne zu sprengen.

* **Arnswalde,** 27. Dez. [Ertrunken.] Gestern Nachmittag wurde der 17 Jahre alte Lehrling des Sattlermeisters Budde im Kanal unter der Brücke am Mühlenthor todt vorgefunden. Der Lehrling war am Mittwoch Abend von seinem Meister beauftragt worden, leere Flaschen wegzutragen; von da ab war er verschwunden. Ob Selbstmord oder ein Verbrechen vorliegt, steht noch nicht fest. Der Bursche ist der Sohn eines Bauernhofbesitzers in Fürstenau bei Neuwedell. (Nm. Ztg.)

Aus dem Gerichtssaal.

)(**Ostrowo,** 28. Dez. Der Arbeiter Egidius Haziak aus Melnitz, einem Gute bei Kempen, leistete der Besitzerin desselben, der Frau Hilbert, im Oktober v. J. die Dienste eines Feldhüters. Er war nicht gegen eine bestimmte Entschädigungssumme angestellt, sondern erhielt ab und zu namentlich nach erfolgter Anzeige eines Diebstahls von dem Sohne der Besitzerin ein kleines Geschenk bestehend in Geld und Früchten. In Folge dessen hat er im

---

Zwei Tage später schickte man mich mit Duniascha Johannisbeeren zum Einkochen zu pflücken. Als wir zu den Sträuchern kamen, streckte sich Duniascha in den Schatten und schlief ein, sie lag auf dem Rücken, den Mund weit offen. Wir befanden uns am Ende des Gartens und die Sträucher lehnten sich gegen eine dichte Hecke, die den Garten von den Feldern trennte. Ich bückte mich, um Beeren zu pflücken, als ich von der andern Seite der Hecke eine Stimme hörte: „Tania, Seele meiner Seele, ich liebe Dich. Du bist schöner als alle Frauen der Erde. Du hast Augen, die mir das Herz verbrennen, und Deine Haare sind aus dem Licht der Sonne gemacht! Ich liebe Dich — höre mich, mein Leben, und wende Dich nicht von mir. Liebe mich, ich will Dir eine goldene Kette geben mit Steinen, wie sie die Fräulein tragen! Ich will Dich in Seide kleiden und Deine weißen Hände mit Ringen schmücken, denn ich liebe Dich mit Leidenschaft."

Ich erkannte die Stimme des Herrn, und um zu sehen, mit wem er sprach, machte ich ein Loch in die Hecke, ein kleines Loch. Da sah ich Tania auf einem umgehauenen Baum sitzen und den Sohn der Generalin vor ihr stehen; er hatte seine weiße Mütze auf und die Reitpeitsche in der Hand. Ich hielt meinen Athem zurück, daß sie mich nicht hörten. Tania sah ihn mit halbgeschlossenen Augen an. Er sprach noch lange in demselben Ton, wiederholte ihr immer von Neuem, daß er sie liebe und beschwor sie, ihn um Mitternacht in einer kleinen verlassenen Hütte im Walde zu treffen. Sie jedoch sprach kein Wort, seufzte nur von Zeit zu Zeit. Da wurde Dimitri Wassiliewitsch wüthend.

„So antworte mir doch, Teufelsmädchen, bist Du taub?" schrie er: hörst Du nicht, was ich Dir sage? Ich werde Dich schlagen, bei Gott, ich werde Dich schlagen, wenn Du fortfährst zu schweigen! Nimm Dich in Acht! Mein Blut kocht und ich werde Dich schlagen bis aufs Blut. — Antworte! — Sprich, oder ich tödte Dich."

Tania warf den Kopf zurück und fing an zu lachen. Dimitri Wassiliewitsch stieß einen schrecklichen Fluch aus, hob seinen Arm und schlug sie mit aller Kraft mit der Reitpeitsche. Ich höre das Pfeifen der Peitsche durch die Luft noch heut und den Ton des Schlages, der den Körper traf. Tania stellte sich auf, ganz grade, wie man die Geister in den Träumen sieht, und die Arme verschränkend, das Gesicht ganz weiß, lächelte sie. Aber kaum hatte Dimitri Wassiliewitsch sie geschlagen, warf er sich schluchzend zu ihren Füßen.

„Daß ich verdammt sei, Dich geschlagen zu haben! Stoß mich mit den Füßen, wie man ein Thier stößt. — Ich liebe Dich, und doch habe ich Dich geschlagen — ich habe Dich geschlagen. — Laß mich die wunden Stellen küssen, die meine Peitsche Dir gemacht, bis meine Lippen bluten."

Tania hörte ihm lange unbeweglich zu, endlich sagte sie mit müder, sonderbarer Stimme, man hörte sie wie aus weiter Ferne: „Stehe auf — schweig — ich liebe Dich."

Dimitri Wassiliewitsch sprang in die Höhe und nahm sie in seine Arme, als wenn sie ein Kind gewesen wäre.

In diesem Augenblick erwachte Duniascha, streckte sich und gähnte laut. Ich entfloh von meinem Lauscherposten, denn wenn sie zu mir gesprochen hätte, würde der junge Herr mich entdeckt haben, und Gott weiß, was mir dann geschehen wäre. — Von diesem Tage an wurde Tania immer mehr und mehr scheu; sie sprach selbst nicht mehr mit den Kindern, so daß man sie hätte für stumm halten können und als sie oft mehrere Tage nach einander im Walde blieb, beklagte man sie, daß sie kein Mensch, sondern einem Thiere ähnlich sei.

Zwei bis drei Wochen vergingen. Es wurde kalt und die Blätter fielen von den Bäumen.

In dieser Zeit kamen unsere Gutsnachbarn, eine sehr reiche Gräfin mit ihrer Tochter aus dem Auslande, wo sie zwei Jahre lang gewesen waren, zurück. Die junge Gräfin Sophie Iwanowna brachte bald jeden Nachmittag bei uns zu und die Generalin küßte sie, schmeichelte ihr und überschüttete sie mit Geschenken. Sie war klein, hatte glatte Haare von der Farbe des reifen Getreides, blaue, sehr helle Augen und eine Haut weiß wie Milch.

Dimitri Wassilewitsch änderte plötzlich seine Lebensweise; er ging nur noch aus, um Besuche bei unseren Nachbarn zu machen, und oft sah man ihn mit seiner Mutter und der jungen Gräfin spazieren fahren. Vormittags ritt er mit ihr aus, nur von einem kleinen Groom begleitet. Manchmal kamen Abends Freunde und Bekannte, Jemand spielte Klavier und Alle tanzten. Wenn ich der Generalin bei der Toilette half, merkte ich, wie sie zerstreut und aufgeregt war. Sie zündete eine Zigarette nach der anderen an und ließ sie ausgehen, ohne sie zu rauchen. — Sie sprach zu sich selbst, und einmal hörte ich sie sogar murmeln: Mein Gott, wenn das geschehen würde, wie zufrieden wollte ich sein; es wäre ein so großes Glück!

Endlich war ein großer Ball bei uns, und am Schluß desselben trank man auf die Gesundheit von Dimitri Wassilewitsch und Sophie Iwanowna, seine Braut.

Die Generalin, in einer Hand ein Glas Champagner, in der anderen ihr Taschentuch, die Augen voll Thränen, kam aus dem Ballsaal in den Korridor, um uns, die wir Alle dort standen, um zuzusehen, die Verlobung zu verkündigen. Wir alle antworteten einstimmig: „Möge Gott Ihnen Gesundheit geben und viele, viele Jahre des Glücks für sie und Ihre Exzellenz!"

Dann rannten wir lustig in das Nähzimmer, wo Alles drunter und drüber ging. Man lachte, sang und schrie, man tanzte und küßte sich, denn eine Hochzeit ist immer ein freudiges Ereigniß.

(Schluß folgt.)

Oktober v. J. eine Frau des Dorfes, Namens Urbanska, wegen eines Diebstahls zur Anzeige gebracht mit der Angabe, daß die Genannte von den Feldfrüchten seiner Herrin etwa einen Zentner Wrucken gestohlen habe. Dieser Fall kam im März d. J. beim Amtsgericht zu Kempen zur Verhandlung, welche mit der Freisprechung der Urbanska endete, weil erstlich die Glaubwürdigkeit jenes Feldhüters, trotzdem er den Inhalt seiner Anzeige in gedachtem Termine beschwor, stark angezweifelt wurde, und weil überhaupt nicht nachgewiesen werden konnte, daß die Urbanska damals einen Diebstahl verübt hat. Daraufhin wurde gegen den Feldhüter Haziak die Anklage wegen Meineides erhoben, wegen welcher er sich heut vor der hiesigen Strafkammer zu verantworten hatte. Zu dem Termine waren im Ganzen elf Zeugen geladen, die meist den Angeklagten belasteten. Durch den zuständigen Distriktskommissarius und den Dorfschulzen wurde mit Bestimmtheit festgestellt, daß es unmöglich sei, daß Haziak die Urbanska an dem von ihm angegebenen Tage von dem seinerseits bezeichneten Platze aus auf dem Wruckenfelde gesehen haben könne. Wenn auch die Verhandlung ziemlich deutlich ergeben hat, daß die Urbanska um jene Zeit in ihrem Hause eine Menge Wrucken lagern hatte, die der Art der herrschaftlichen ungemein ähnlich sahen, so wurde doch andererseits durch dieselbe klargestellt, daß Haziak seine Anzeige erstattet hat, um sich in den Genuß eines Geschenkes hierfür zu setzen und daß er auch in Folge dessen im ersten Termin zu Kempen gegen die Urbanska einen falschen Eid geleistet hat. Von dieser Ueberzeugung geleitet führte der Staatsanwalt aus, daß Haziak einen gröblichen fahrlässigen Meineid aus unedlen Motiven geleistet habe der an der Grenze des wissenschaftlichen Meineides steht, und er beantragte deßhalb das höchste zulässige Strafmaß, nämlich ein Jahr Gefängniß. Diesem Antrage schloß sich auch der Gerichtshof an. Gleichzeitig wurde er auch in die Kosten des Verfahrens verurtheilt und da der Verurtheilte der Flucht verdächtig schien, auch die sofortige Inhaftnahme desselben beschlossen.

* **Berlin,** 28. Dez. „Meine Herren, die jetzt folgende Geschichte hat einen etwas komischen Beigeschmack." Mit diesen Worten wies der Vorsitzende des Schöffengerichts die Beisitzer auf die Verhandlung hin, die gegen den Handelsmann Heinrich S. stattfinden sollte. Dieser, ein etwa 40jähriger Mann mit verschmitzt blickenden Augen, erbat sich vor Eintritt in die Verhandlung das Wort. Er meinte, die Sache sei „verjohren", indem der sogenannte Bedrug bereits am 14. Juni ausjefiehrt sein soll, un heite schreiben wir schon den Dag vor Weihnachten. Die Schose is also über sechs Monate her. — Vors.: Sie werden Ihre siegesgewisse Miene schon ablegen müssen. Lassen Sie doch alle Weitläufigkeiten beiseite. — Angekl.: Denn bitte ick, det mir en Vertheidiger jestellt wird. — Vors.: Unsinn, das Gericht stellt Ihnen keinen Vertheidiger. Wollen Sie sich denn noch bei dem klaren Sachverhalte aufs Leugnen legen? — Angekl.: Det jrade nicht, aber die Sache hat doch ihren ganz apartigen Fummel, un so mit zujedrückte Oogen läßt man sich doch nich jerne verknacken. Wenn ick keenen Vertheidiger jestellt krieje, lasse ick mir uf nischt in. Ick werde mir doch nich eijenhändig eine sogenannte Schlinge um den Hals lejen? — Vors.: Schön. Sie haben das Recht, jede Auslassung zu verweigern. Wir haben ja die Zeugen hier. — Zunächst wird der Zimmermann P. vernommen. Er wirft dem Angeklagten wüthende Blicke zu: „Herr Präsident, wat ick durch den Menschen for Aerjer jehatt habe, det is nich zu sagen, noch heute uzen sie mir in die ganze Nachbarschaft mit die ollen Reisekörbe, un mit meine Frau wäre ick deswegen beinahe auseinanderjejangen. Ick möchte doch bitten, die janze Strenge des Gesetzes walten zu lassen. — Vors.: Erzählen Sie nur möglichst kurz. — Zeuge: In dem Monat Juni wollte meine Olle nach ihrer Heimath in Thüringen reisen, wo sie noch en kleenet Erbtheil zu erwarten hat. Nu hatte sie mir jebeten, ick möchte ihr doch mal eenen Handelsmann mit'n Reisekorb ruffschicken, wenn ick mal so'n Mann uf die Straße treffen dhäte. Als ick en paar Dage später bei't neie Thor bin, sehe ick so'n Individibum da mit en Handwagen voll Korbwaaren halten; ick jehe an ihn ran und sage: Sie, sage ick, kommen Sie heite vielleicht noch nach Moabit? Det könnte möglich sind, meente er. So, sage ick, denn jehen Sie mal nach die Havelbergerstraße, un denn beschreibe ick ihm genau, wo ick wohne und sage ihm, det meine Frau eenen Reisekorb koofen will, un sage noch, wenn sie vielleichte nich zu Hause sollte sind, denn sollte er man bein Budiker in detselbe Haus jehn, den hädde meine Frau ooch jebeten, ihr eenen Korbwaarenhändler rufzuschicken, un der würde det Jeld ooch jerne auslejen. Er besinnt sich eene Weile un macht denn en Jesicht, so ehrbar als 'ne Töpperschürze. Nee, meent er denn, nach Mojabit komme ick heite doch nich mehr, da werde ick wohl erst nächste Woche hinkommen; aber ick könnte ja eenen Reisekorb koofen un ihn hier an't neie Thor bei eenen Restaurateur unterstellen, un denn könnte ick ihn ja uf'n Abend mit nach Hause nehmen. So unrecht hatte er ja nich; ick koofe denn och so'n Ding for sieben Mark un bezahle jleich un jebe denn noch eene jroße Weiße zum Besten. Als ick uf'n Abend mit'n Korb uf die Schulter nach unseren Korridor rinkomme, kriege ick keenen jelinden Schreck, als ick da ooch eenen neien Reisekorb stehen sehe. Meine Frau kommt raus, kiekt mir un meinen Korb mit große Oogen an un sagt: „Nanu? Noch eenen?" Un denn kommen wir zu die Auseinandersetzung, un sie erzählt mir, det der Mann so um viere rum jekommen wäre un hätte ihr jesagt, det ick ihn zu ihr jeschickt hätte, indem sie eenen Reisekorb benöthigt wäre. Un sie hatte det denn ooch jegloobt un hatte eenen Korb jekooft, aber für acht Mark. Wie wir uns nu so jejenseitig über den schlechten Kerl ärjern, da kloppt et, un rin kommt der Budiker von unten. Det heeßt, er wäre beinahe rinjefallen, denn er stolperte ieber die beiden Reisekörbe. Un er hatte ooch so'n Ding uf'n Nacken: „Nu hört aber allens uf!" sage ick, det is der dritte. Und der Nachbar setzt den dritten Korb hin und erzählt denn, det en Handelsmann mit Körben bei ihm gewesen wäre, un der hätte mir jenau beschrieben, un er sollte bei meiner Frau en Korb verkoofen und die wäre nu nicht zu Hause, un ob er ihm den Korb nicht abnehmen wollte. Und der Budiker hatte ooch keen Arg nich jehatt un hatte den Korb für 7 Mark 50 Fennige genommen. „Nu könnten wir ja ordentlich verreisen", meente er noch, als wir die drei Körbe so ansehen dhaten. Denken Sie bloß, Herr Jerichtshof, da is der Mensch jleich, nachdem ick mit ihm jesprochen hatte, nach Mojabit rausjejondelt un hat uns so mit die Körbe rinjelegt. So wat is denn doch noch nicht dajewesen. — Vors.: Haben Sie alle drei Körbe behalten? — Zeuge: Nee, zwee habe ick wieder verkooft, aber natierlich billig, ick habe 6 Mark Schaden jehatt; der Spott is aber ville höher zu rechnen, den ick ausjestanden habe. — Der Angeklagte gab dann zu, daß die Schilderung des Zeugen auf Wahrheit beruhe, seine Handlungsweise sei aber nur als ein „sogenannter Geschäftskniff" anzusehen. Das Urtheil lautete auf eine Woche Gefängniß.

Vermischtes.

† **Aus der Reichshauptstadt,** 28. Dez. Am Dienstag Morgen fiel in der Barnimstraße ein sehr herabgekommen aussehender, ärmlich bekleideter Mann in heftigen Krämpfen zu Boden. Zahlreiche Personen bemühten sich um den Kranken und gaben ihrer Theilnahme Ausdruck. Da trat (wie hiesige Blätter berichten) ein gut gekleideter älterer Mann aus der Menge, der mit einem großen Aufwande von Worten auf das sichtbare Elend des Bedauernswerthen hinwies und schließlich das Publikum aufforderte, zur Linderung der Noth eine Kleinigkeit beizusteuern. Sofort kam der größte Theil der Anwesenden dieser Aufforderung nach und warf Geldstücke in den Hut des unbekannten Menschenfreundes. Nach längeren Bemühungen gelang es, den Kranken zur Besinnung zu bringen, und man rief jetzt nach dem fremden Herrn, damit er dem Unglücklichen den Ertrag der Sammlung überreiche. Der unbekannte „Wohlthäter" war aber nicht mehr aufzufinden, und es war nun klar, daß sich ein geriebener Gauner die Sache zu Nutze gemacht und mit seiner Beute das Weite gesucht hatte. Eine zweite Sammlung ergab 6 Mark, die dem Kranken eingehändigt wurden.

† **Eine interessante Operation** führte Professor Bardenheuer im Bürgerhospital zu Koln aus. Er entfernte nämlich aus einer Schultergeschwulst eines 47jährigen Mannes aus Braunsfeld eine Säbelspitze, welche dieser seit der Schlacht von Königgrätz mit sich herumgetragen hatte. Der Mann hatte beim 8. Kürassier-Regiment den Feldzug mitgemacht. Bei Königgrätz platzte im Gefecht eine Granate in seiner Nähe, wobei ein Granatsplitter seinen Säbel zerschlug und ihm in die Brust eindrang. Als Schwerverletzten hatte man ihn aus dem Gefecht getragen und erst nach langwieriger Krankheit, in welcher ihm der Granatsplitter entfernt wurde, erholte sich der Mann. Er wurde als Halbinvalide entlassen und kränkelte seit der Zeit; häufig klagte er über Schmerzen an der rechten Lunge. Vor etwa 8 Jahren zeigte sich auf dem Rücken, in Höhe der alten Wunde, eine Geschwulst, welche sich allmählich verhärtete. Seit einiger Zeit schmerzte ihn die Geschwulst so sehr, daß er sich entschloß, dieselbe aufschneiden zu lassen. Professor Bardenheuer fühlte einen harten Gegenstand in der Geschwulst und förderte bei der Operation die 33 Millimeter große von dem Granatsplitter abgeschlagene und mit diesem in die Wunde eingedrungene Säbelspitze des damaligen Kürassiers zu Tage. Seit 26 Jahren also hatte der Mann diese mit sich herumgetragen.

† **Ein Meteor.** Ein Meteor von ungeheurer Größe und Helligkeit wurde in Archangel am 26. November um 3 Uhr 57 Minuten Nachmittags beobachtet, das, einem Kometen ähnlich, von Osten nach Westen über die Stadt flog. Die glänzende Feuerkugel, deren scheinbarer Durchmesser den dritten Theil von dem des Mondes hielt, war von einer dünnen, regenbogenfarbigen Dunsthülle umgeben und hinterließ einen hellblauen Schweif am Himmel. An beiden Seiten des Schweifes wurden rauchfarbene Lichtströmungen beobachtet, die in glänzenden Punkten endigten. Ein Prasseln und Knistern begleitete die 30 und mehr Sekunden dauernde Erscheinung, die hinter den Wolken über Zarstrow verschwand. Ihr Lichtstärke war so groß, daß man bequem lesen und schreiben konnte. Dasselbe Phänomen ist gleichzeitig auch in Cholmogory beobachtet worden. Eine zweite Zuschrift an die „Arch. Gub. Wed.", der die „Düna-Ztg." Vorstehendes entnimmt, führt noch an, daß der dichte Schneefall während der Erscheinung plötzlich aufgehört habe und das Schauspiel in der That prächtig gewesen sei.

† **Selbstmord.** Hamburg, 24. Dez. In der hiesigen Waffen-Niederlage eines Solinger Geschäftes ließ sich heute ein anständig gekleideter Herr einen Revolver von 7 mm Kaliber vorlegen. Als sich der Verkäufer einen Augenblick abwandte, steckte der Herr eine mitgebrachte Patrone des genannten Kalibers in die Kammerwalze des Revolvers, setzte diesen an die Schläfe und drückte ab. Er war sofort todt. Die Leiche wurde ins Kurhaus geschafft. Sie ist noch nicht mit Bestimmtheit rekognoscirt, man hält sie, wie die hiesigen Blätter berichten, für die eines unverheiratheten Gelehrten. (Nach der „Köln. Ztg." ist der Selbstmörder ein österreichischer Arzt, Dr. Mangold, der zur Cholerazeit hier thätig war. Motiv sollen Nahrungssorgen sein. Red.)

† **Ein äußerst wichtiges Projekt** reift in Bremen augenblicklich dem Abschluß entgegen. Es stellt neue, bedeutende finanzielle Anforderungen an den bremischen Staat, der durch die Weserkorrektion, die Hafenbauten u. s. w. schon so erheblich in Anspruch genommen wird. Von den drei großen Brücken, die in der Stadt über die Weser führen, müssen zwei entweder völlig umgebaut werden, oder neuen Bauten weichen. Bei der großen Eisenbahnbrücke kommt die Mitwirkung des oldenburgischen Staates in Frage. Die Erneuerung der großen Weserbrücke aber muß Bremen allein bewerkstelligen. Sie ist durchaus erforderlich, schon darum, weil sie zu enge Durchlasse hat und der Schifffahrt von und nach der Oberweser erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Nun hat unser Oberbaudirektor Franzius, derselbe, der das Projekt der Weserkorrektion ausgearbeitet hat und dessen Ausführung leitet, mit dem Neubau der großen Weserbrücke die dringend gewordene Frage der Ableitung des Hochwassers bei der Stadt Bremen in Verbindung gebracht, und die früher anderweitig geplant gewesene Verbesserung in dem Abfluß des Hochwassers, jetzt in einer vorzunehmenden Vertiefung des Flußbettes innerhalb der Stadt gefunden, die im allmählichen Anschluß an die Korrektion der Unterweser erfolgen soll. Sie verlangt natürlich eine ganz andere Brückenfundirung, als sie bislang genügte, ferner eine erhöhte Sicherung der Bollwerke innerhalb der Stadt. Die Kosten des Vertiefungsprojektes sind auf 3 100 090 M. veranschlagt, die für den Neubau der großen Weserbrücke auf 1 283 700 M. und für die Eisenbahnbrücke auf 1 286 000 M. Die Summen sind noch nicht die endgültigen, es spielen dabei noch Häuserenteignungen eine Rolle. — Zur Erlangung von Skizzen für die künstlerische Ausgestaltung der großen Weserbrücke soll ein Wettbewerb unter den deutschen Architekten ausgeschrieben werden.

† **Russische Rechtspflege**. Die „Odessaer Zeitung" berichtet: „Im Jahre 1882 war ein armer Jude, Pinkus Koen, vor das Kamenez-Podolsker Gericht gezogen, weil er eine Flasche Branntwein über die Grenze geschmuggelt haben sollte. Als corpus delicti wurde die Schnapsflasche dem Gerichte von der Accisezverwaltung vorgestellt. Das Bezirksgericht und später auch die Odessaer Gerichtspalate sprachen Koen von der Schuld frei. Die Accisezverwaltung war aber mit diesem Urtheil nicht zufrieden und appellirte an den Senat. Der Senat bestätigte zwar auch das Urtheil der Gerichtsinstanzen, bemerkte aber ein Versehen der Gerichtspalate, welche in ihrem Urtheil nicht bestimmt hatte, was mit der konfiszirten Schnapsflasche gemacht werden soll, und schrieb der Odessaer Gerichtspalate vor, dieses Versehen in ihrem Urtheilsspruch zu korrigiren. — Laut einer neueren Gesetzesbestimmung muß der Angeklagte zur Verkündigung des Urtheils vom Gericht vorgeladen werden, was auch in diesem Falle geschah. Der arme Pinkus erschien also hier in der Gerichtspalate aus seinem Heimathsdorfe zu Fuß, um hier im Gerichte das strenge Urtheil zu erfahren, daß die konfiszirte Schnapsflasche dem Angeklagten gehöre, daß dieselbe ihm aber nicht eingehändigt werden könne, weil sie durch einen Zufall in Scherben gegangen sei!"

† **In New-Orleans** ist am 21. d. M. das Haus des Advokaten Parkerson abgebrannt. Parkerson war es, welcher die Volksmenge anführte, als diese das Gefängniß stürmte und die gefangenen Italiener lynchte. Innerhalb eines Jahres ist zweimal Feuer in Parkersons Haus ausgebrochen. Dieses Mal rettete die Familie nur mit knapper Noth ihr Leben. Seitdem die Mörder des Polizeidirektors Hennessys von New-Orleans gelyncht worden sind, hat Parkerson von Zeit zu Zeit Drohbriefe erhalten. Höchst wahrscheinlich liegt bei dem letzten Feuer wieder Brandstiftung vor. Die Polizei hat eine Untersuchung begonnen.

Handel und Verkehr.

** **Zur Wagengestellung.** Am Schluß der in Nr. 907 unseres Blattes gemeldeten Bemerkungen des „R.-Anz." über die Wagengestellung sind die Versandmengen für die letzten Wochen des laufenden Jahres mit denen des vergangenen Jahres verglichen. Heut fügt das amtliche Blatt hinzu: „Während die Versandmengen des laufenden Jahres aus dem Ruhrgebiet durchweg und aus Oberschlesien für den Monat November den entsprechenden wirklichen Versandziffern des vorigen Jahres gegenübergestellt worden sind, war dies für den oberschlesischen Versand vom 1. bis 22. Dezember 1891 nicht angängig, da für diesen Zeitraum nicht die auf Ladungen von 10 To. zurückgeführten Versandmengen, sondern, wie sich erst nachträglich ergeben hat, die gestellten Wagen gemeldet waren, deren durchschnittliche Belastung in Wirklichkeit größer ist als 10 To. Die inzwischen ermittelten Versandmengen für die Zeit vom 1. bis 22. Dezember 1891 stellen sich somit höher, sodaß die Steigerung in der ersten Dezemberwoche des laufenden Jahres gegen das Vorjahr nur 12 Prozent beträgt, während der Versand in der zweiten Woche um etwa 3½ Proz., in der dritten Woche um etwa 0,3 Proz. gegen das Vorjahr zurückgeblieben ist. Wenn auch der Gesammtversand der ersten drei Dezemberwochen denjenigen des Vorjahres immer noch übersteigt, so entfällt doch die Hauptzunahme des Kohlenversands aus Oberschlesien im laufenden Winter bisher auf den Monat November mit 13 Prozent."

R. **Aus dem Kreise Bromberg,** 28. Dez. [Durchschnittsmarktpreise.] In dem in geschäftlicher Beziehung an Enttäuschungen reichen Monat Dezember waren die Marktpreise wie in den vorhergehenden Wochen großen Schwankungen unterworfen. Obwohl das Spekulationsgeschäft besonders in Getreide dadurch begünstigt wurde, wurden größere Umsätze nur wenig gemacht. Als Durchschnittspreis für Roggen kann wohl 11—12 M., für Weizen 14—17 M. pro 100 Kilo bezeichnet werden, die Preise für geringere Qualitäten sind bei Weitem niedriger. Hafer und Gerste waren im Vergleich zu früher nur ein unbedeutender Marktartikel und im Preise recht hoch. — Federvieh wurde in großen Massen zu Markte gebracht und zu folgenden Preisen immer abgesetzt. Gänse 120—135, Enten 100—110 Pf. per 1 Kilo Lebendgewicht.

Marktberichte.

** **Breslau,** 29. Dez., 9½ Uhr Vorm. [Privatbericht.] Landzufuhr und Angebot aus zweiter Hand war mäßig, die Stimmung ziemlich fest und Preise behauptet.

Weizen behauptet, per 100 Kilogr. weißer 13,70 bis 14,40 bis 15,00 Mark, gelber 13,10—13,90—14,90 Mark. — Roggen ohne Aenderung, bezahlt wurde per 100 Kilogr. netto 12,00—13,00 bis 13,20 M. — Gerste feine Qual. knapp, per 100 Kilogr. 11,00 bis 11,50 bis 12,80 bis 14,50 Mark. — Hafer ohne Angebot fest, per 100 Kilogramm 12,00—12,60—13,10 Mark. — Mais ruhig, per 100 Kilo alter 12,00—12,70 M., neuer bis 12 M. — Erbsen vernachlässigt, Kocherbsen per 100 Kilogramm 15,00 bis 15,50 Mark, Viktoria- 16,00—17,00—17,50—18,00 Mark, Futtererbsen 12,50 bis 12,25 Mark. — Bohnen ruhig, per 100 Kilogramm 14,00—14,50 Mark. — Lupinen ruhig, per 100 Kilogramm gelbe 8,50—9,00—10,00 M., blaue 8,00 bis 9,50 Mk. Wicken schw. gefragt, per 100 Kilogr. 12,00—13,00 Mark. — Oelsaaten ruhig. Schlaglein fest, per 100 Kilogramm netto 19,00—20,00—21,00—22,50 M. — Winterraps unv., per 100 Kilogr. 20,30—21,10—22,00 Mk. — Winterrübsen per 100 Kilogr. 19,80—20,80—21,40 M. — Hanfsamen per 100 Kilogramm 17,00 bis 18,00 bis 19,00 M. Rapskuchen ziemlich fest, per 100 Kilo. schlesische 13,25—13,75 M., fremde 12,75 bis 13,20 M. — Leinkuchen fest, per 100 Kilogramm schlesische 16,00—16,50 M., fremde 14,75 bis 15,40 Mark. — Palmkernkuchen fest, per 100 Kilogramm 12.50—13,00 M. — Kleesamen, rother schwache Kaufl., per 50 Kilo 52—60—63—65 M., feinster darüber, weißer ruhig, per 50 Kilogr. 40—50—60—70—81 M., hochfein über Notiz. — Schwedischer Kleesamen höher, p. 50 Kilogramm 50—60—70 M., feinster über Notiz. — Tannen-Kleesamen nur in feinsten Qualitäten gesucht, per 50 Kilogr. 40—50—55—59 M. — Thymothee unver., per 50 Kilogr. 19—21—24—25 M. — Mehl ruhig, p. 100 Kilogr. inkl. Sack Brutto Weizenmehl 00 21,50 -22,00 Mark, Roggenmehl 00 20,00—20,50 M., Roggen-Hausbacken 19,75—20,25 M. — Roggenfuttermehl per 100 Kilogramm 8,80—9,20 M. — Weizenkleie knapp, per 100 Kilo 8,20—8,80 M. — Kartoffeln unveränd., Speisekartoffeln pro Ztr. 1,30—1,60 M. Brennkartoffeln 1,10 bis 1,30 Mark.

Börsen-Telegramme.

Berlin, 29. Dezember. **Schluß-Kurse.**

				Not. v. 28	
Weizen pr. Dezember	. . . . .	151	50	152	—
do. April-Mai	. . . . .	153	25	154	—
Roggen pr. Dezember	. . . . .	135	50	135	25
do. April-Mai	. . . . .	135	75	136	25
Spiritus. (Nach amtlichen Notirungen)				Not. v. 28	
do. 70er loko	. . . . . .	31	20	31	50
do. 70er Dez.-Jan.	. . . . .	30	40	30	70
do. 70er Jan.-Febr	. . . . .	30	40	30	70
do. 70er April-Mai	. . . . .	31	70	32	—
do. 70er Mai-Juni	. . . . .	32	10	32	40
do. 70er Juni-Juli	. . . . .	32	60	32	90
do. 50er loko	. . . . . .	50	70	51	—

			Not. v. 28	
Dt. 3% Reichs-Anl.	86	20	86	20
Konsolid. 4% Anl.	106	80	106	80
do. 3½% „	100	—	100	—
Pos. 4% Pfandbrf.	102	—	101	80
Pos. 3½% do.	96	70	96	70
Pos. Rentenbriefe	102	70	102	70
Pos. Prov.-Oblig.	95	50	95	50
Oesterr. Banknoten	169	30	169	40
do. Silberrente	81	90	81	90
Russ. Banknoten	202	70	202	60
R. 4½% Bodk. Pfdbr.	99	—	98	70

			Not. v. 28	
Poln. 5% Pfdbrf.	63	50	63	40
do. Liquid.-Pfbrf.	62	40	62	30
Ungar. 4% Goldr.	96	2[illegible]	96	25
do. 5% Papierr.	85	—	85	25
Oestr. Kred.-Akt. (Ultimo)	165	10	165	75
Lombarden (Ultimo)	37	20	38	25
Disk.-Kommandit (Ultimo)	175	50	177	—
Fondsstimmung schwach				

Ostpr. Südb. E. S. A.	67	—	67	25
Mainz Ludwigshfdto	109	25	109	80
Marienb. Mlaw. dto	55	25	56	40
Griechisch 4% Goldr.	45	60	47	—
Italienische Rente	91	50	91	50
Mexikaner A. 1890.	76	20	76	40
Russ 4% konsAnl 1880	96	20	96	30
do. zw. Orient. Anl.	—	—	—	—
Rum. 4% Anl. 1880	82	75	82	40
Serbische R. 1885.	75	—	75	40
Türk. 1% kons. Anl.	21	25	21	30
Diskonto-Komman.	176	30	177	25
Pos. Spritfabr. B. A.	83	50	83	50

Schwarzkopf	227	—	226	75
Dortm. St.-Pr. L. A.	55	10	55	10
Gelsenkirch. Kohlen	132	25	132	75
Inowrazl. Steinsalz	33	75	33	90
Ultimo:				
It. Mittelm. E. St. A.	103	—	103	10
Schweizer Zentr.	113	50	112	90
Warsch. Wiener	197	—	196	80
Berl. Handelsgesell.	133	75	134	—
Deutsche Bank-Akt.	157	40	157	75
Königs- u. Laurah.	93	40	94	90
Bochumer Gußstahl	119	40	120	—

Nachbörse: Kredit 164 75, Diskonto-Kommandit 175 50 Russische Noten 203 —.

Bekanntmachung.

Die mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juni d. Js. genehmigten neuen Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät und die zur Ausführung derselben vom Provinzial-Ausschusse beschlossenen und von Sr. Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz unterm 11. d Mts. genehmigten Vorschriften, die der vorliegenden Nummer der Posener Zeitung beigefügt sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Satzungen und Ausführungsvorschriften, einschließlich der Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände, treten mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Posen, den 15. Dezember 1892. 18296

Namens des Provinzial-Ausschusses

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

gez. **Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.**

Anstatt sich beim Jahreswechsel durch Karten zu empfehlen, haben Beiträge zur Armen-Kasse geleistet die Herren:

Dr. Loppe, Stadtrath a. D. in Halle a. S.,
S. Schoenlank, Stadtverordneter,
Fr. Rabbow, Mühlenbesitzer in Loncz-Mühle,
Witting, Oberbürgermeister,
Künzer, Bürgermeister,
Annus, Stadtrath,
Dr. Gerhardt Stadtrath,
Dr. Bail, Stadtrath,
Grüder, Stadtbaurath,
Schweiger, Stadtrath,
Reymer, Stadtrath,
Herz, Stadtrath,
Dr. Osowicki, Stadtrath,
Kantorowicz, Stadtrath,
Jaeckel, Stadtrath,
M. Milch, Commerzienrath,
Andersch, Commerzienrath,
R. Kantorowicz, Fabrik-Direktor,
Orgler, Justizrath,
Hoffmann, Amtsgerichtsrath,
Kirsten, Königl. Lotterie-Einnehmer,
Herzberg, Thierarzt.
M. Reich, Kaufmann,
Wengel, Stadtsekretair,
Schild, Kandidat des höheren Schulamts,
Herse, Bürgermeister a. D.,
Frau Rentiere Seidemann,
Jacobsohn, Rechtsanwalt,
Toporski, Lazareth-Inspektor,
Jul. Lippmann, Kaufmann,
Plehwe, Professor,
Hummel Josephine, Geometer-Wittwe,
v. Zdziemborski, Regierungs-Sekretair,
Freiherr v. Massenbach, Landschaftsrath,
Gebr. Hugger, Brauereibesitzer,
Julian Goldenring, Kaufmann,
Leopold Goldenring, Kaufmann,
Joseph Friedländer, Kaufmann,
Lauber, Regierungs-Baumeister,
Joseph Hugger, Brauereibesitzer,
Curt Boettger, in Firma E. Rehfeldsche Buchhandlung,
Fritz Bremer, Hotelier,
Mertens, Erster Stadtingenieur,
Matschky, Stadtsekretair,
Schmidt, Buchhalter,
Weckwerth, Rendant,
Ory, Steinsetzmeister,
Adolf Schallamach, Bureau-Vorsteher,
F. Westphal u. Co., Hotelbesitzer,
Dehmel, Garnison-Lazareth-Inspektor a. D.,
Heinrich, Rentier,
Clara Schmidt, Musiklehrerin.

Posen, d. 29. Dezember 1892.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1893 werden die Eintragungen in das Genossenschaftsregister außer im Deutschen Reichsanzeiger

1. in der Berliner Börsenzeitung,
2. in der **Posener Zeitung,**
3. in dem Posener Tageblatt,

sofern sie kleinere Genossenschaften betreffen, nur im Deutschen Reichsanzeiger und in der **Posener Zeitung** veröffentlicht. 18274

Posen, d. 24. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.

Bekanntmachung.

I. In dem Jahre 1893 werden die auf die Führung des Handels-, Zeichen- und Musterregisters sich beziehenden Geschäfte des unterzeichneten Gerichts von dem Amtsrichter **Loeffel** bezw. dessen jetzigen Vertreter, Gerichts-Assessor **Jacoby** unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs **Bonin,** als Gerichtsschreibers, bearbeitet werden.

II. Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister wird durch

1. den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin,
2. die Berliner Börsenzeitung zu Berlin,
3. die **Posener Zeitung** zu Posen,
4. das Posener Tageblatt daselbst

erfolgen. 18275

Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister wird durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkt werden.

Posen, d. 24. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Handelsmannes **Siegfried Cohn** zu Stenschewo ist heute Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Verwalter: Kaufmann **Rudolf Kahl** zu Stenschewo.

Offener Arrest mit Anzeigefrist, sowie Anmeldefrist bis zum 1. Februar 1893. 18276

Erste Gläubiger-Versammlung **am 13. Januar 1893,** Mittags 12 Uhr.

Prüfungstermin **am 14. Februar 1893,** Vormittags 11¼ Uhr, im Zimmer Nr. 8 des Amtsgerichtsgebäudes, Sapieha-Platz Nr. 9.

Posen, den 28. Dezbr. 1892.

Bonin,
Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts.

Handelsregister.

In unserem Firmenregister ist unter Nr. 2506 zufolge Verfügung vom 16. Dezember 1892 an demselben Tage die Firma **St. Murkowski** zu Posen u. als deren Inhaber der Kaufmann **Stanisław Murkowski** daselbst eingetragen worden. 18277

Ferner ist in unserem Register zur Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung d. ehelichen Gütergemeinschaft unter Nr. 873 zufolge Verfügung vom heutigen Tage eingetragen worden, daß der Kaufmann **Stanisław Murkowski** zu Posen — Inhaber der Firma **St. Murkowski** daselbst, Nr. 2506 des Firmenregisters, — für seine Ehe mit **Michalina** geb. **Jeziorowska** durch Vertrag vom 23. Februar 1889 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Posen, d. 23. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.

Handelsregister.

In unserem Firmenregister ist bei Nr. 2415, woselbst die Firma **S. Tucholski Nachfolger** zu Posen aufgeführt steht, zufolge Verfügung vom heutigen Tage nachstehende Eintragung bewirkt worden:

Das Handelsgeschäft ist durch Vertrag auf den Kaufmann **Benno Hirsch** zu Posen übergegangen, welcher dasselbe unter unveränderter Firma fortsetzt. (Vergleiche Nr. 2508 des Firmenregisters.)

Zugleich ist in unserem Firmenregister unter Nr. 2508 die Firma **S. Tucholski Nachfolger** zu Posen, und als deren Inhaber der Kaufmann **Benno Hirsch** daselbst eingetragen worden. 18278

Posen, d. 24. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.

Kauf- * Tausch- * Pacht- Miethe-Gesuche

Eine gutgehende

Gastwirthschaft

auf dem Lande zu pachten gesucht. Offerten unter **A. W.** an die Exped. d. Ztg. 18303

Bestellungen

auf das

Posener Adreßbuch

zum Preise von 5,25 Mark werden noch bis zum 31. Dezember 1892 entgegengenommen.

Nach dem 1. Januar erhöht sich der Preis auf 6,50 Mark.

Verlagshandlung W. Decker & Co.

(A. Röstel).

Der Bedarf an Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterialien ꝛc. für die Militär-Behörden der Garnison Posen für das Etatsjahr 1893/94 von annähernd:

920 cbm Kiefern-Klobenholz,
9 224 000 kg Steinkohlen (Stückkohlen),
30 000 kg Steinkohlen (Würfelkohle),
66 300 kg Petroleum mit Docht,
1560 kg Petroleum ohne Docht,
5 kg Rüböl mit Docht,
300 kg Rüböl ohne Docht,
81 kg Stearinlichte,
800 kg harte weiße Seife,
1100 kg grüne Seife,
11 100 kg krystallisirte Soda,

sowie verschiedener Schreibmaterialien soll durch öffentliche Ausbietung sichergestellt werden.

Termin Dienstag, d. 10. Januar 1893, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der Garnison-Verwaltung Posen — Kanonenplatz 2 — woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind. Letztere werden auch abschriftlich gegen Einsendung von 50 Pfg. für jede Sorte abgegeben. 18226

Königliche Garnison-Verwaltung.

Holz-Versteigerung.

Aus dem Revierförster-Bezirk Lohhecken werden am 12. Januar k. J. im Saale von **Latanowicz** in Dolzig versteigert:

Vormittags 9 Uhr Brennholz:

Alter Einschlag: Lohhecken, Eichenschälholz: 114 rm Knüppel, 19 Reisig II., Frischer Einschlag: Vordamm, Kiefern: 500 rm Scheitholz, 225 Stockholz, 400 Reiser III., IV. Klasse. Herrenwalde: Birken: 36 rm Scheitholz, Kiefern 54 rm Scheitholz, 56 Knüppel, 24 Stockholz, 23 Reisig I., 500 Reisig III./IV. 18258

Mittags 12 Uhr Bauholz: Vordamm: 383 Kiefern II.—V. Klasse mit 305 Festmeter. Herrenwalde: Akazien: 3 rm Nutzknüppel, Birken: 34 Stck. Nutzholz, Kiefern 8 Stck. Bauholz.

Ludwigsberg bei Moschin, den 28. Dezember 1892.

Der Königl. Oberförster.

Verkäufe * Verpachtungen

Eine **Colonialwaarenhandlung,** verb. mit **Milchwirthschaft** bill. zu verkaufen. Offerten **N. N. 504** Expedition d. Ztg.

Bei jetziger Jahreszeit in jedem Haushalt!

Voigts Lederfett

das anerkannt beste zum täglich. Einfetten des Schuhwerks. *Nur ächt zu haben in Dosen v. 12—70 Pfg., sowie lose in den mit* ***Plakaten*** *versehenen Handlungen, doch achte man genau auf Etiquette u. Firma* ***Th. Voigt Würzburg,*** *verlange überall*

Voigts Lederfett

und weise jede Nachahmung zurück.

Arac Rum Portwein etc. Punsch.

Reichspunsch-Essenz nur höchst prämiirte von

H. J. Peters & Co. Nachf. Cöln a. R.

empfehlen: Emil Brumme, W. F. Meyer & Co., S. Samter jun., H. Wolkowitz Nachf., W. Becker, B. Glabisz.

Vertreter: D. Peltesohn.

!!Kohle!!

offerire Stck.-, Wrfl.- 32 Pfg., Nuß- 27 Pf. pr. Ctr. ab O./S., ebenso alle anderen Sorten und Marken billigst. Aufträge bitte an die Expedition unter D. 763 zu richten. 16763

Nach langjähriger ärztlicher Praxis zum Wohle für Leidende herausgegeben.

Die Selbsthilfe,

treuer Rathgeber für alle Jene, die durch frühzeitige Verirrungen sich leidend fühlen. Es lese es auch Jeder, der an Schwächezuständen, Herzklopfen, Angstgefühl und Verdauungsbeschwerden leidet, seine aufrichtige Belehrung hilft jährlich **Tausenden zur Gesundheit u. Kraft.** Gegen 1 Mark (in Briefmarken) zu beziehen von **Dr. L. Ernst.** Homöopath, **Wien, Giselastr. 6.** Wird in Couvert verschlossen überschickt.

Mein **Atelier** für Damenschneiderei befindet sich jetzt

Kleine Gerberstr. 7b, 1 Tr.

Emma Dobriner, geb. **Bromberg.**

Mieths-Gesuche.

Im Hause 18169

Schützenstraße 20

ist im Parterre eine Wohnung für 642 Mark und im 2. Stock eine Wohnung für 537 Mark zu vermiethen. Näheres bei dem Haushälter **Jaskólski** im Keller.

Sof. zu verm. **Bergstr. 12a** I. Et. herrsch Wohn., 5 Zimm., Badez., Mädchenz., per 1. April III. Et. 6 Zimm., Badez., Mädchenz. ꝛc., I. Et. 4 Zimm., Badez., Mädchenz. ꝛc. Näh. b. W. Bergstraße 12b p. r. 17709

Wilhelmsplatz 4, 1. Etage, ist die neu hergestellte Balkonwohnung von 6 Zimmern, Küche, Badestube und Nebengelaß zum 1. April eventl. früher zu vermiethen. 17732

Büttelstr. 23, ganz nahe Alt. Markt, 3 Stuben u. Küche z. v. Näheres **Lindenstr. 1** part.

Eine Wohnung 2 Stuben, Kabinet, Küche sofort an ruhige Miether zu vermiethen und zu beziehen St. Martin 72, I.

Eine hübsche Wohnung

von 3 Zimmern, Küche und viel Nebengelaß ist per sofort zu vermiethen. Nähere Auskunft im **Hotel de Berlin.** 18225

Herrschaftl. Wohnung

von 7—8 Zimmern in der Oberstadt z. 1. April gesucht.

Offerten erbeten postlagernd **M. K. 18.** 18292

Ein eleg. möbl. Zimmer z. v. Victoriastr. 11, II. l. 18289

Ein Laden

mit großen Kellern St. Martin 23 sofort zu vermiethen. 18281

Ein Geschäftslokal

am Rathhause in Krotoschin, worin seit 40 Jahren ein **rentables** Schnitt-, Kurz-, Weißwaaren- und Putz-Geschäft betrieben wird, ist event. mit Waarenlager wegen Erkrankung des Besitzers sofort 18257 **zu vermiethen.**

Nur Selbstreflektanten erfahren nähere Auskunft sub **V. 4227** an **Rudolf Mosse, Breslau.**

Wasserstr. 16 II 3 resp. 4 Zimm. u. Küche, neu renov., sof. zu vm.

Ein **möbl. Zimmer** mit Kabinet im oberen Stadttheile Posens wird vom 8. Januar 1893 auf 8 Wochen zu miethen gesucht.

Offerten **sub 100** postlagernd **Gondek.** 18283

---

1 gr. gut möbl. Vordz. preisw. sof. zu v. Langestr. 9, II links.

Eine Wohnung, 1. Etage, 3 Zimmer, Küche u. viel Nebengelaß ist veränderungsh. p. sof. oder auch später billig zu verm. Näh. Alter Markt 59 im Gesch.

Ein möblirtes Zimmer per sofort zu vermiethen 18287

Neue Posthalterei I l.

1—2 frdl. möbl. Zim. sof. oder 1. Januar zu vermiethen **Paulikirchstr. 1,** 2 Tr., Vordh. Wittwe **C. R.** 18291

Stellen-Angebote.

Posen, den 31. Oktober 1892.

Jeden Freitag erscheint ein Verzeichniß von Stellen, welche an Inhaber von Zivil-Versorgungs-Scheinen zu vergeben sind; dasselbe kann täglich von 9 bis 1 Uhr im Haupt-Melde-Amt — im Königsthor — eingesehen werden. [11128

Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Die hiesige Stadtsekretairstelle ist schleunigst zu besetzen. Gehalt 1000 Mk., in 4 Jahren bis 1200 Mk. steigend. Bewerber, welche Kommunal- und Polizeiverwaltungssachen selbständig bearbeiten können und der polnischen Sprache mächtig sind, wollen sich unter Einsendung ihrer Atteste und des Lebenslaufes möglichst bald melden.

Koschmin, den 28. Dezbr. 1892.

Der Magistrat.

Distrikts-Amt Gnesen I sucht von sofort einen 18260

ersten Gehilfen.

Ein unverheir. **Haushälter** wird verlangt in der Weinhandlung Berlinerstr. 15, I. 18285

Ein tüchtiger 18195

Dreher

findet sofort bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei der **Sodafabrik Montwy b. Inowrazlaw.**

Für mein Weiß u. Wollwaaren-Geschäft suche ich per sofort einen **jungen Mann,** der seine Lehrzeit beendet hat. 18205

A. Kuttner,
Pleschen.

Zur selbstständigen Führung einer Wirthschaft suche per 1 Januar eine tüchtige **Wirthschafterin.** 18206

A. Kuttner,
Pleschen.

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen findet in unserem Comtoir Aufnahme und bietet sich demselben Gelegenheit etwas Tüchtiges zu lernen. Selbstgeschriebene Anmeldungen erbitten unter **M. 4 85.** in der Exped. d. Ztg. 18249

Stellen-Gesuche.

Oberkellner,

kautionsfähig, im Restaurationsfach, Korrespondenz und Hotelbuchführung erfahren, sucht event. auf eigene Rechnung die Uebernahme eines Buffets, Bierausschank oder Geschäftsführerstelle. Offerten unter **A. M.** in der Exped. d. Pos. Tageblattes. 18270

Junger Mann

sucht als Volontair Stellung im Comt. Gefl. Off. postlag. Posen, Post 3 unt. **K. R.** 18280

Zur angenehmsten Reinigung, Beseitigung v. Mund- und Tabakgeruch, Zahnweinstein, den Zähnen blendende Weiße zu verleihen, ist unübertroffen die seit 1863 im In- und Ausland überall erfolgreich eingeführte u. prämiirte **Hoflief. C. D. Wunderlich's**

Aromatische Zahnpasta.

☛ Sanitätsbehördlich geprüft. 14251

☛ Unentbehrlich für gründliche Zahn- u. Mundpflege aus der königl. Bayr. Hof-Parfümerie-Fabrik zu Nürnberg, à 50 Pf. bei Herrn Droguist **J. Schleyer,** Breitestraße 13, u. **J. Barcikowski,** Neuestraße.

Pianinos, kreuzs., Eisenbau. **v. 380 M.** an. Ohne Anz. à **15 M.** mon. **Kostenfreie 4**wöch. **Probesend.** Fabr **Stern, Berlin,** Neanderstr. 16.

2. Beilage zur Posener Zeitung. Nr 913

Satzungen

für die Posensche Provinzial-Feuersozietät

nebst den

Ausführungsvorschriften und den Bedingungen für die Versicherung von beweglichen Gegenständen.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. J. will ich die in der zurückfolgenden Immediateingabe der zum 27. Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände der Provinz Posen vom 30. April d. J. zusammengestellten neuen Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät hierdurch genehmigen.

Kiel, den 8. Juni 1892. Wilhelm R.

An den Minister des Innern. Herrfurth.

I. Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuer-Sozietät.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Theil I.

Zweck, Umfang und Rechte der Sozietät.

§ 1. Die Posensche Provinzial-Feuersozietät ist eine öffentliche Anstalt, zum Zweck der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden und zum Zweck der Versicherung von beweglichen Gegenständen (§§ 73—84), welche sich in der Provinz Posen befinden, gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und dazu ergehenden Ausführungs-Bestimmungen (§ 84).

Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherten und eines Versicherers, ist jedoch als Versicherer nur mit den ihm nach diesen Satzungen obliegenden Beiträgen verhaftet.

Die Sozietät hat ihren Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Posen.

§ 2. Die der Sozietät auf Grund des „revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863" und seiner Nachträge hinsichtlich der Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung seitens der Behörden und Beamten (vergl. jedoch §§ 11—14) und das ihr gewährte Recht der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren bleiben unverändert fortbestehen.

Insbesondere steht den mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Sozietät betrauten Behörden und Beamten auch ferner das Recht zu, alle öffentlichen Behörden in den Angelegenheiten der Sozietät um Auskunft und Mitwirkung zu ersuchen.

Theil II.

Verwaltung der Sozietät.

§ 3. Die Angelegenheiten der Sozietät werden von den Organen des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 (Gesetz-Samml. S. 177) und dieser Satzungen verwaltet.

Als solche Organe sind in den Angelegenheiten der Sozietät thätig:

a. der Provinzial-Landtag (§ 4),
b. der Provinzialausschuß (§ 5),
c. der Landeshauptmann (§ 6),
d. die Feuersozietäts-Kommission (§ 7),
e. der Direktor der Sozietät (§§ 8 und 9).

§ 4. Dem Provinzial-Landtag gebührt:

a. die Feststellung des Haushaltsplanes der Sozietät,

b. die Schlußprüfung der Jahresrechnung und die Ertheilung der Entlastung für dieselbe,

c. die Wahl der Feuersozietäts-Kommission (§ 7),

d. die Abänderung dieser Satzungen vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ministers.

§ 5. Dem Provinzialausschuß steht zu:

a. die Vorbereitung und Vorprüfung der der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags unterliegenden Angelegenheiten (§ 4),

b. die Wahl des Direktors der Sozietät, die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für denselben innerhalb der durch den Haushaltsplan gezogenen Grenzen, die Beschlußfassung über die Mitwirkung des Sozietätsdirektors bei der Erledigung anderer Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung, die Bestellung eines Stellvertreters für den Sozietätsdirektor (§ 9), sowie die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Sozietätsdirektors (§ 6),

c. die Bestellung von Kreis-Sozietätsdirektoren, örtlichen Versicherungsbeamten für die Gebäudeversicherung und Kreis-Sozietätskassen-Rendanten, sofern die dafür in erster Linie in Aussicht genommenen Beamten ablehnen oder nicht geeignet erscheinen (§§ 11—14), sowie die Feststellung der den Kreis-Sozietätsdirektoren, örtlichen Versicherungsbeamten, Kreis-Sozietätskassen-Rendanten und Ortserhebern zu gewährenden Entschädigungen und Gebühren innerhalb der durch den Haushaltsplan gezogenen und durch den Oberpräsidenten genehmigten Grenzen (§ 16),

d. die Beschlußfassung über Rückgewähr von Ueberschüssen und die Höhe derselben, sowie über die Ausschließung bestimmter Ortschaften von der Rückgewähr (§ 20), sowie die Beschlußfassung über Deckung von Fehlbeträgen (§ 21),

e. die Aufstellung der Grundsätze über die zinsbare Belegung der Bestände des Sicherheitsfonds in den dafür vorgesehenen Werthen (§ 23) und die Beschlußfassung über Verpfändung von Beständen des Sicherheitsfonds (§ 24),

f. die Genehmigung zur Einzelrückversicherung und Beitritt der Sozietät zum Rückversicherungsverbande öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten Deutschlands (§ 26),

g. die Entscheidung in zweiter Instanz in Beschwerdesachen (§ 29),

h. die Feststellung der näheren Bedingungen, unter welchen den Versicherten Beihilfen und Darlehne zur Verbesserung der Versicherungsobjekte gegeben werden können (§ 34),

i. die Bestimmung, welche Gebäude mit besonders erhöhter Feuersgefahr von der Annahme bei der Sozietät grundsätzlich auszuschließen sind (§ 36),

k. die Festsetzung der besonderen Bestimmungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände mit Genehmigung des Oberpräsidenten (§ 80),

l. die Festsetzung des von den Versicherungsnehmern für bewegliche Gegenstände zu den allgemeinen und Kassenkosten der Sozietät jährlich zu leistenden Beitrags (§ 81),

m. der Erlaß der Ausführungsvorschriften zu diesen Satzungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten (§ 82).

§ 6. Der Landeshauptmann vermittelt den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Oberpräsidenten und dem Provinzialausschuß einerseits und der Feuersozietäts-Kommission und dem Direktor der Sozietät andererseits und übt die dem Provinzialausschuß über die Geschäftsführung des Direktors der Sozietät zustehende Aufsicht (§ 5b) aus. Zu diesem Zweck ist der Landeshauptmann befugt, über alle Angelegenheiten der Sozietät Auskunft zu erfordern, deren Akten, Bücher und Verhandlungen einzusehen und allgemeine Geschäftsrevisionen vorzunehmen.

Der Landeshauptmann entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden, betreffend das Verfahren der örtlichen Verwaltungs-Organe (§ 12), und in erster Instanz über Beschwerden, welche von Versicherten gegen die Verfügungen des Direktors der Sozietät erhoben werden (§ 29).

Er ist befugt, den Berathungen der Feuersozietäts-Kommission beizuwohnen, ist auf Verlangen jederzeit zu hören und übernimmt in den durch diese Satzungen bestimmten Fällen mit beschließender Stimme den Vorsitz in der Feuersozietäts-Kommission an Stelle des Direktors der Sozietät.

Der Landeshauptmann ist der Dienstvorgesetzte des Direktors der Sozietät und aller im unmittelbaren Dienst derselben angestellten Beamten nach Maßgabe der Dienstordnung, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen.

§ 7. Die Feuersozietäts-Kommission besteht aus dem Direktor der Sozietät als Vorsitzenden und sechs vom Provinzial-Landtag auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten gewählten Mitgliedern, von denen möglichst ein Drittel mit seiner beweglichen Habe bei der Sozietät versichert sein soll. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Mitglieder bleiben auch über den sechsjährigen Zeitraum hinaus so lange in Thätigkeit, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Feuersozietäts-Kommission tritt auf Berufung des Vorsitzenden nach Bedürfniß zusammen, mindestens aber jährlich einmal. Die Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangt und zwar binnen vier Wochen, nachdem der Antrag bei dem Direktor eingegangen ist.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Verhandlung von Angelegenheiten, welche den Direktor der Feuersozietät persönlich berühren und welche in seiner Abwesenheit zu verhandeln sind, geht Vorsitz und Stimme desselben auf den Landeshauptmann über.

Ist der Direktor der Sozietät aus anderen Gründen verhindert, in den Sitzungen der Sozietäts-Kommission den Vorsitz zu führen, so geht derselbe, wie die Stimme des Direktors, auf dessen Stellvertreter über.

Der Stellvertreter des Direktors der Sozietät (§ 9) ist befugt, denjenigen Sitzungen der Kommission, in welchen er nicht an Stelle des Direktors den Vorsitz führt, mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der Kommission steht zu:

a. die endgiltige Entscheidung über die Abstandnahme von der Verfolgung zweifelhafter Rückgriffsansprüche und von der Einziehung festgesetzter Strafen oder fälliger Strafbeiträge, sowie über die Anerkennung streitiger oder verwirkter Entschädigungsansprüche;

b. die Begutachtung und Vorbereitung aller der Beschlußfassung des Provinzialausschusses zu unterbreitenden Angelegenheiten und die Begutachtung aller Fragen erheblicher oder zweifelhafter Art, welche der Ober-Präsident, der Provinzial-Ausschuß, der Landeshauptmann oder der Direktor der Sozietät der Kommission vorlegen.

Die Mitglieder der Kommission erhalten Reisekosten und Tagegelder aus Mitteln der Sozietät, wie solche für die Mitglieder von Provinzialkommissionen jeweilig festgesetzt sind.

§ 8. Der Direktor der Feuersozietät führt die laufenden Geschäfte der Sozietät.

Er vertritt die Sozietät nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in solchen, für welche die Gesetze eine Sondervollmacht verlangen, zeichnet alle Schriftstücke und verwaltet die Angelegenheiten der Sozietät selbständig, soweit nicht durch diese Satzungen anderen Organen des provinzialständischen Verbandes die Entscheidung vorbehalten oder deren Mitwirkung vorgeschrieben ist.

§ 9. Der Direktor der Sozietät wird vom Provinzialausschuß entweder auf Zeit — und zwar auf mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre — oder auf Lebenszeit gewählt. Derselbe muß die Befähigung zum Richteramt oder zu höheren Verwaltungsämtern besitzen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Oberpräsidenten. Der Direktor wird vom Landeshauptmann in sein Amt eingeführt.

Sofern der Direktor nicht zu den im § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 (G.-S. S. 177) gedachten Beamten gehört, steht er denselben im Range gleich, genießt die denselben durch § 32 derselben Verordnung gewährleisteten Vorrechte und ist, wie diese befugt, den Sitzungen des Provinzialausschusses, sowie des Provinzial-Landtags und seiner Ausschüsse mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der Direktor kann ohne seine Zustimmung in ein anderes provinzialständisches Amt nicht versetzt werden. Im Uebrigen ist er den Bestimmungen der auf Grund des § 30 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 (Gesetz-Samml. S. 177) ergangenen Dienstordnung, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen, unterworfen. Ob und in wie weit der Direktor zur Mitwirkung bei Erledigung sonstiger Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung herangezogen werden kann, unterliegt der Beschlußfassung des Provinzialausschusses (§ 5b). Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Der Provinzialausschuß setzt innerhalb der durch den Haushaltsplan gezogenen Grenzen die besonderen Bedingungen, unter welchen die Anstellung des Direktors erfolgen soll, und das Diensteinkommen desselben in jedem einzelnen Falle fest (§ 5b).

Für Abwesenheit und Behinderungsfälle bestellt der Provinzialausschuß aus den oberen Beamten des Provinzialverbandes einen Stellvertreter für den Direktor. Besitzt der Direktor die Befähigung zum Richteramt nicht, so muß der Stellvertreter dieselbe besitzen und wird als ständiger juristischer Beirath dem Direktor zugeordnet. Die Form und den Umfang der Mitwirkung dieses Beiraths bei Erledigung der Geschäfte ordnet in solchen Fällen der Provinzialausschuß des näheren.

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Direktors und seines Stellvertreters ordnet der Landeshauptmann die Vertretung.

§ 10. Die zur Besorgung der Direktionsgeschäfte dauernd erforderlichen Arbeitskräfte werden als mittlere und untere Beamte der Sozietät angestellt; diese Beamte sind provinzialständische Beamte, werden nach den für dieselben jeweilig geltenden Besoldungsordnungen angestellt und unterliegen der Dienstordnung für die provinzialständischen Beamten.

Das Diensteinkommen, das Wartegeld oder Ruhegehalt und die Bezüge der Hinterbliebenen sowohl des Direktors, wie der vorgedachten Beamten werden aus Mitteln der Sozietät gewährt.

Haben die Beamten der Sozietät einen Theil ihrer pensionsfähigen Dienstzeit in anderen Zweigen der provinzialständischen Verwaltung zugebracht, so ist der Sozietät seitens des Provinzialverbandes ein Theil des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Bezüge der Hinterbliebenen zu erstatten, und zwar nach Verhältniß der Gesammtsummen der im Dienst der Sozietät und des Provinzialverbandes je bezogenen Diensteinkünfte zu einander.

Die gleiche Verpflichtung liegt der Sozietät dem Provinzialverbande gegenüber ob bezüglich solcher Beamten, welche einen Theil ihrer Dienstzeit in Beschäftigung bei der Sozietät verbracht haben.

Durch die Ausführungsvorschriften ist darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise die Gehälter und Löhne solcher Beamten und anderer Arbeitskräfte antheilig vom Provinzialverband und der Sozietät zu tragen sind, welche gleichzeitig für den Provinzial-Verband und die Sozietät beschäftigt werden.

Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller Sozietätsbeamten. Ihm steht denselben gegenüber die § 32 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 5 November 1889 (G.-S. S. 177) vorgesehene Strafbefugniß zu.

§ 11. Zur Beaufsichtigung der örtlichen Erledigung der Angelegenheiten der Gebäudeversicherung der Sozietät wird für jeden politischen Kreis der Provinz ein Kreis-Sozietätsdirektor bestellt. Dieses Amt ist in den Landkreisen den Landräthen, in den Stadtkreisen den Ersten Bürgermeistern zu übertragen, sofern sie die Uebernahme nicht ausdrücklich ablehnen. Geschieht letzteres, so bestellt der Provinzialausschuß auf den Vorschlag des Direktors der Sozietät eine andere Persönlichkeit zum Kreis-Sozietätsdirektor.

Dasselbe gilt, wenn im einzelnen Fall das Interesse der Sozietät es erfordert, von Amtswegen den Landrath oder Ersten Bürgermeister von der Führung des Amtes als Kreis-Sozietätsdirektor zu entbinden. In einem solchen Fall bedarf der Beschluß des Provinzialausschusses der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Die Obliegenheiten der Kreis-Sozietätsdirektoren werden durch die Ausführungsbestimmungen des näheren bestimmt.

§ 12. Die örtliche Erledigung der Angelegenheiten der Gebäudeversicherung wird unter Aufsicht der Kreis-Sozietätsdirektoren durch die Polizei-Distriktskommissarien und die Bürgermeister innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks bewirkt, sofern sie die Uebernahme dieser nebenamtlichen Thätigkeit nicht ausdrücklich ablehnen.

Dem Provinzialausschuß steht ferner auf Antrag des Direktors jederzeit das Recht zu, mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Uebertragung des Nebenamts zu widerrufen.

In diesen Fällen ist der Provinzialausschuß befugt, andere Distrikts- oder Ortsbeamte der Sozietät zu ernennen.

§ 13. Die Geschäfte der Versicherung von beweglichen Gegenständen werden von besonderen Beauftragten besorgt, welche der Direktor der Sozietät nach Maßgabe des Bedürfnisses bestellt.

Die Beauftragten dürfen nicht aus den im § 12 Absatz 1 genannten Personen, also aus den Kreis-Sozietätsdirektoren, Distriktskommissarien und Bürgermeistern, auch nicht aus den den Polizeiverwaltungen angehörigen bezw. unterstellten Personen entnommen werden.

§ 14. Die Kassengeschäfte der Sozietät übernimmt die Landeshauptkasse in Posen gegen eine in den Haushaltsplan der Sozietät aufzunehmende, an den Provinzialverband zu zahlende Vergütung. Diese wird von dem Provinzialausschuß nach Anhörung der Feuersozietäts-Kommission festgesetzt und bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

In Verbindung mit der Landeshauptkasse steht in jedem Kreise eine Kreissozietätskasse, an welche alle Beiträge der Versicherten abzuführen sind und durch welche Zahlungen geleistet werden. Das Amt des Rendanten der Kreissozietätskasse ist dem Rentmeister der für den Kreis bestehenden Königlichen Kreiskasse zu übertragen. Falls derselbe die Uebernahme dieses Amtes ablehnt oder das Interesse der Sozietät es erfordert, ist durch den Provinzialausschuß ein anderer Rendant zu bestellen. Die Enthebung eines Rentmeisters von dem Amt als Kreis-Sozietätskassenrendant durch den Provinzialausschuß bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Die Kreis-Sozietätskassen-Rendanten haben Sicherheit zu bestellen.

Jede Ortsbehörde ist verpflichtet (§ 2), auf Grund der ihr zugehenden Listen Beitragsrückstände von den ihrer Gemeinde angehörigen Gebäuden von dem Versicherten beizutreiben und an die Kreis-Sozietätskassen abzuführen.

§ 15. Ueber die gemäß §§ 11 bis 14 mit der Erledigung von Sozietätsgeschäften betrauten Staats- und Gemeindebeamten steht dem Direktor der Sozietät und dem Landeshauptmann eine Disziplinargewalt nicht zu. Bietet ihre Amtsführung Anlaß zu Beschwerden, welche ein disziplinares Einschreiten erfordern, so sind solche bei der im Hauptamt vorgesetzten Behörde anzubringen.

§ 16. Für die Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte

beziehen aus den Mitteln der Sozietät die Kreis-Sozietätsdirektoren eine persönliche feste Entschädigung, die Distriktskommissarien und Bürgermeister ebenfalls eine solche und Amtsunkostenvergütung, die Kreissozietätskassenrendanten und Ortserheber (§ 18) eine Tantième von den Einnahmen. Die Beauftragten erhalten Gebühren.

Die Höhe dieser Bezüge wird vom Provinzialausschuß von je fünf zu fünf Jahren durch den Haushaltsplan in Vorschlag gebracht und durch diesen vom Provinzial-Landtag festgesetzt.

Der Beschluß des Provinziallandtages bedarf, soweit es sich um die Bezüge der im Nebenamt für die Sozietät thätigen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten handelt, der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

Tagegelder und Reisekosten werden den mit der Erledigung von Sozietätsgeschäften nebenamtlich betrauten Staats- und Gemeindebeamten nur für die außerhalb des Bezirks ihres Haupt-Amts auszuführenden Reisen gewährt. Für die im besonderen Auftrage des Direktors der Sozietät vorzunehmenden Dienstreisen, wie zur Aufnahme von Brandschäden, zu außerordentlicher Prüfung von Versicherungen und dergleichen erhalten sie Reisekosten. Die Höhe dieser Bezüge richtet sich nach den diesen Beamten für Dienstreisen, welche sie im Hauptamt ausführen, gebührenden Sätzen.

Theil III.

Vermögens-Verwaltung.

§ 17. Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Einnahmen werden der Sozietät regelmäßig durch feste, nach den besonderen Vorschriften dieser Satzungen und der Ausführungsbestimmungen zu erhebende Beiträge der Versicherten zugeführt.

Diese Beiträge sind im Voraus zu entrichten und werden bei Versicherungen von mindestens einjähriger Dauer in Theilzahlungen zu bestimmten Zeitpunkten eingehoben, bei Versicherungen von kürzerer Dauer zum ganzen Betrage bei Abschluß des Versicherungsvertrages entrichtet.

Der Direktor der Sozietät kann in einzelnen Fällen abweichende Zahlungsweise aus besonderen Gründen gestatten.

Die außer den Beiträgen zu entrichtenden Gebühren werden durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Verfügbare Geldbestände hat der Direktor der Sozietät zinsbar entweder nach den für die Anlegung des Sicherheitsfonds (§ 23) gegebenen Vorschriften in Werthpapieren, oder bei der Provinzial-Hilfskasse oder mit besonderer Genehmigung des Provinzialausschusses bei einem sicheren Bankinstitut zu belegen.

§ 18. Jede Versicherung ist in die Versicherungsrolle einzutragen. Die näheren Bestimmungen über die Anlegung und Führung derselben sind durch die Ausführungsvorschriften zu treffen.

Auf Grund der Versicherungsrolle werden für jede Ortschaft und jeden Kreis Hebelisten aufgestellt und den Ortserhebern und Kreis-Sozietätskassen übersendet, welche die darin verzeichneten Beiträge einzuziehen und an die Landeshauptkasse abzuführen haben.

§ 19. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Sozietät wird ein Haushaltsplan aufgestellt, welcher vom Provinzial-Landtag festgesetzt wird (§ 4).

Ausgabe-Ueberschreitungen, soweit sie nicht durch Brandentschädigungen bedingt sind, bedürfen der Zustimmung des Provinzialausschusses und unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch den Provinzial-Landtag.

Das Rechnungsjahr währt vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Der Abschluß jeden Rechnungsjahres findet am 20. Mai statt. Auf Grund dessen sind die Geschäftsergebnisse des verflossenen Rechnungsjahres festzustellen und durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

Bis zum 1. Dezember jeden Jahres hat die Landeshauptkasse Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des mit dem 31. März abgelaufenen Geschäftsjahres zu legen. Die Rechnung wird von dem Direktor der Sozietät abgenommen, zur Kenntniß und Begutachtung der Sozietäts-Kommission gebracht, vom Provinzialausschuß vorgeprüft und dem Provinzial-Landtag zur endgiltigen Durchsicht und Ertheilung der Entlastung dafür vorgelegt.

§ 20. Ergiebt am Schluß des Rechnungsjahres die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben einen Ueberschuß der ersteren über letztere, so hat, sofern und soweit derselbe nicht zur Deckung feststehender aber noch nicht fälliger Ausgaben zurückzulegen oder dem Sicherheitsfonds zu überweisen ist (§ 22), der Provinzialausschuß nach Anhörung der Sozietäts-Kommission zu beschließen, ob und in welcher Höhe den Versicherten der Ueberschuß zurückzugewähren ist.

Der Betrag der Rückgewähr ist auf volle Hundertstel der Beiträge abzurunden. Die Rückgewähr findet dergestalt statt, daß von den für das nächste Rechnungsjahr zu leistenden Beiträgen der aus dem Vorjahre übernommenen Versicherten ein entsprechender Betrag nicht eingehoben wird.

Versicherte, welche während des Rechnungsjahres, in welchem der Ueberschuß entstanden ist, oder mit dem Schluß desselben aus der Sozietät ausscheiden, haben auf Rückgewähr keinen Anspruch.

Der Provinzialausschuß kann auch beschließen, solche Ortschaften, welche während des Rechnungsjahres, in welchem der Ueberschuß entstanden ist, die Sozietät durch eine große Anzahl von Bränden erheblich geschädigt haben, von der Rückgewähr auszuschließen.

§ 21. Ergiebt sich am Schluß des Rechnungsjahres, bei Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, ein Fehlbetrag, so hat der Provinzialausschuß nach Anhörung der Sozietäts-Kommission zu beschließen, ob der Fehlbetrag aus dem Sicherheitsfonds gedeckt werden oder zu seiner Deckung eine Ausschreibung außerordentlicher Beiträge stattfinden solle.

Letzteres darf nur beschlossen werden, wenn der Sicherheitsfonds bis auf ein Drittel seines Höchstbetrages (§ 22) herabgemindert ist.

Die außerordentlichen Beiträge bestehen in einem zur Deckung des Fehlbetrages ausreichenden Zuschlag zu den ordentlichen Beiträgen des Rechnungsjahres, in welchem der Fehlbetrag entstanden ist. Sie werden vom Direktor der Sozietät unter Bekanntgabe des Beschlusses des Provinzialausschusses durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz ausgeschrieben.

Die Einziehung der außerordentlichen Beiträge erfolgt mit den ordentlichen Beiträgen und in gleicher Weise, wie die Einhebung dieser.

Zur Leistung der außerordentlichen Beiträge sind auch solche Versicherte verpflichtet, welche während des Rechnungsjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, oder am Schluß desselben aus der Sozietät ausgeschieden sind; dieselben sind besonders und unter Angabe des Betrages zur Zahlung der außerordentlichen Beiträge aufzufordern. Diese Aufforderung muß innerhalb des nächsten auf den Austritt folgenden Rechnungsjahres der Sozietät bewirkt werden, anderenfalls von dem Ausgeschiedenen außerordentliche Beiträge nicht geleistet zu werden brauchen.

§ 22. Zur Deckung von Fehlbeträgen und außergewöhnlichen Ausgaben wird für die Sozietät ein Sicherheitsfonds angesammelt.

Demselben fließen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, Vertragsstrafen, verjährte Entschädigungen und die Zinsen seiner Bestände so lange zu, bis der Sicherheitsfonds die Höhe von vier vom Tausend der Gesammtversicherungssumme erreicht hat. Sobald und so lange dies der Fall ist, sind die voraufgeführten Einnahmen des Sicherheitsfonds zur Deckung der Ausgaben und Rückgewähr an die Versicherten zu verwenden. Die Höhe des Sicherheitsfonds ist alljährlich am Schluß des Rechnungsjahres festzustellen. Dabei sind Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, mit dem Preise, welcher für sie am 31. März an der Berliner Börse gezahlt worden ist, in Ansatz zu bringen.

§ 23. Der Sicherheitsfonds ist Eigenthnm der Sozietät. Aus derselben Ausscheidende haben an den Sicherheitsfonds keinerlei Ansprüche.

Der Sicherheitsfonds ist zinstragend nach den für die Belegung von Mündelgeldern jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften anzulegen.

In Hypotheken und Grundschulden, welche nur auf Grundstücke der Provinz Posen eingetragen werden dürfen, ist höchstens ein Drittel des Sicherheitsfonds anzulegen.

Die Grundsätze, nach welchen im Uebrigen bei der zinsbaren Belegung des Sicherheitsfonds zu verfahren, werden vom Provinzialausschuß nach Anhörung der Sozietäts-Kommission festgesetzt.

§ 24. Werden Bestände des Sicherheitsfonds zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben oder von Fehlbeträgen verwendet, so ist derselbe alsbald durch Zuweisung der im § 22 gedachten Einnahmen bis zum Höchstbetrag wieder zu ergänzen.

Den Beständen des Sicherheitsfonds können auch während des Rechnungsjahres zeitweilig fehlende Betriebsmittel entnommen werden. Sobald die letzteren anderweit genügend eingegangen sind, spätestens aber am Schluß des Rechnungsjahres, sind derartige Betriebsvorschüsse nebst Zinsen von vier vom Hundert dem Sicherheitsfonds zurück zu erstatten. Es können auch in außergewöhnlichen Bedarfsfällen die Bestände des Sicherheitsfonds für ein aufzunehmendes, spätestens in drei Jahren zurückzuzahlendes Darlehn verpfändet werden.

Eine solche Verpfändung kann nur auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses erfolgen, vor welchem die Sozietäts-Kommission zu hören ist.

§ 25. Für die Verwaltung des Sicherheitsfonds ist alljährlich ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen, ein Jahresabschluß zu fertigen und besonders Rechnung zu legen. Die Vorschriften des § 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 26. Dem Direktor der Sozietät ist es mit Zustimmung der Sozietäts-Kommission und Genehmigung des Provinzialausschusses gestattet, für einzelne gefährliche Versicherungen und für bestimmte Arten von Versicherungsgegenständen Rückversicherung zu nehmen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Direktor auch Namens der Sozietät dem Rückversicherungsverbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands beitreten.

Theil IV.

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 27. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Verwaltungsorgane der Sozietät werden in erster Instanz von dem Direktor derselben, in zweiter Instanz von dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinarisches Vorgehen erforderlich ist (§ 15).

§ 28. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen der Sozietät und Versicherten entstehen, findet der ordentliche Rechtsweg nur statt, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der angeblich Versicherte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens als Mitglied der Sozietät zu betrachten oder ihm eine Brandschadenvergütung überhaupt zu gewähren sei.

Die Beschreitung des Rechtswegs muß jedoch binnen sechs Monaten vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung durch Zustellung der Klage an den Direktor der Sozietät erfolgen, widrigenfalls die angefochtene Entscheidung Rechtskraft erlangt.

§ 29. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Sozietät und den Versicherten ist der Rechtsweg ausgeschlossen, und es steht dem Betheiligten, welcher sich bei der Entscheidung des Direktors der Sozietät nicht beruhigen will, nur der Beschwerdeweg offen. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in welchen sie durch diese Satzungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet in erster Instanz der Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz der Provinzialausschuß.

Die Beschwerde und weitere Beschwerde sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung der angegriffenen Verfügung an gerechnet, bei dem Direktor der Sozietät einzureichen.

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

Theil V.

Freiwillige Leistungen.

§ 30. Für die bei einem Brande von außerhalb des betroffenen Guts- oder Gemeindebezirks zu Hilfe gekommenen Spritzen von voller Leistungsfähigkeit kann der Direktor der Sozietät nach seinem Ermessen Belohnungen gewähren, sofern der Brand ein bei der Sozietät versichertes Gebäude oder ein Gebäude ergriffen hatte, in welchem sich bewegliche, bei der Sozietät versicherte Gegenstände befanden, oder zwar beides nicht der Fall war, durch die Thätigkeit der Spritzen aber benachbarte, bei der Sozietät versicherte Gebäude oder Gegenstände vor der Zerstörung durch Feuer bewahrt worden sind.

Die Höhe der Belohnungen richtet sich nach dem Umfang des Schadens, welcher entstanden oder verhütet ist, der Leistungsfähigkeit der Spritzen und ihrer Wirksamkeit. Sie soll in der Regel für die erste Spritze 45 Mk., für die zweite 30 Mk. und für die dritte 15 Mk. betragen.

Der Direktor der Sozietät ist ferner befugt, für die ersten fünf vollen Wasserkufen, welche zur Brandstelle gebracht werden, unter den Voraussetzungen des ersten Absatzes Belohnungen von 10, 8, 6, 4 und 3 Mk. zu bewilligen. An wen die Belohnungen zu zahlen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

§ 31. Es können ferner von dem Direktor der Sozietät, sofern das Feuer bei der Sozietät versicherte Gegenstände betroffen hat, folgende Belohnungen bewilligt werden:

1) für Ermittelung von Brandstiftern, wenn solche wegen des Verbrechens der Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt worden sind, bis zu 1000 Mk.

2) für besondere ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Personen beim Löschen und Retten, wie auch beim Entdecken von Feuer und schneller Herbeischaffung von Hilfe bis zu 100 Mk.

§ 32. Der Direktor der Sozietät ist befugt, städtischen oder ländlichen Gemeinden, Gutsbezirken oder Spritzenverbänden, sofern die innerhalb derselben belegenen Gebäude ganz oder doch überwiegend bei der Anstalt versichert sind, zur Anschaffung von Spritzen, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechen, oder von vorzüglicheren als den gewöhnlichen und schon nach polizeilicher Vorschrift nothwendigen Feuerlöschgegenständen Beihilfen bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten zu bewilligen. Die Unterhaltung muß von den Gemeinde-, Guts- und Spritzenverbänden übernommen werden.

Zur Wiederherstellung eines Schadens, den einer dieser Verbände an seinen Feuerlöschgeräthen beim Löschen eines Brandes der im § 30 Absatz 1 gedachten Art erleidet, kann der Direktor eine Beihilfe bis zu 80 Prozent gewähren.

Zuschüsse zur Bildung gehörig eingerichteter Feuerwehren und zur Unterhaltung von Berufsfeuerwehren können vom Direktor der Sozietät nur mit Zustimmung der Sozietäts-Kommission gegeben werden.

§ 33. Entschädigungen oder Vergütungen für zufällig beim Brande entstandene Schäden an nicht versicherten Gebäuden und Gegenständen, wie Zäunen, Umwährungen, Garten- und Feldfrüchten und dergl. können ebenfalls vom Direktor der Sozietät gewährt werden, jedoch nur, wenn die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zweck der Löschung erweislich gemacht und durch dieselbe eine Gefahr von bei der Sozietät versicherten Gegenständen abgewendet worden ist.

Diese Bewilligungen sollen nur eine Beihilfe zur Tragung des Schadens sein, den vollen Betrag desselben aber nicht erreichen.

Wird wegen dieser Beschädigungen anderweitig dem Beschädigten eine Vergütung zu theil, so darf aus den Mitteln der Sozietät eine Entschädigung nur soweit bewilligt werden, als der Schaden durch jene Vergütung nicht gedeckt ist.

§ 34. Endlich kann der Direktor der Sozietät zur Beseitigung feuergefährlicher Anlagen, sofern solche nicht schon polizeilich verlangt werden kann, zu Einrichtungen, welche die Feuersgefahr vermindern, wie Blitzableitern, massiven Brandgiebeln, Verwandlung weicher Bedachung in harte und dergl. Maßnahmen, bedürftigen und würdigen Versicherten Beihilfen oder Darlehne nach Maßgabe der durch den Haushaltsplan dafür zur Verfügung gestellten Mittel bewilligen. Die näheren Bedingungen für solche Bewilligungen werden vom Provinzialausschuß nach Anhörung der Sozietäts-Kommission festgesetzt.

Zum verbesserten Aufbau abgebrannter Baulichkeiten sind derartige Bewilligungen nur auszusprechen, wenn die Brandursache völlig aufgeklärt ist und den Versicherten keine unmittelbare oder mittelbare Schuld am Brande trifft.

B. Besondere Bestimmungen.

Theil I.

Gebäudeversicherung.

Abschnitt 1. Aufnahmefähigkeit.

§ 35. Die innerhalb der Provinz Posen belegenen Gebäude, welche eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten, ist die Sozietät zur Versicherung anzunehmen verpflichtet, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet sind.

Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nur auf die Annahme zur Versicherung gegen Schaden, welcher durch Brand, nicht zündenden Blitz oder Explosion von Leuchtgas und desjenigen Quantums an Schießpulver, welcher mit polizeilicher Genehmigung aufbewahrt werden darf, verursacht wird. Zur Annahme von Versicherungen gegen sonstige Explosionsgefahr ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Für einen geplanten oder bereits in Angriff genommenen Neu- oder Umbau kann bis zur Höhe des Werths, welchen der Bau nach den Voranschlägen bei der Fertigstellung erlangen wird, Versicherung genommen werden. Jedoch darf diese sich nur auf eine bestimmte, die wahrscheinliche Bauzeit nicht übersteigende Zeit erstrecken. Die Beiträge sind für die ganze Versicherungszeit von dem vollen Betrage, für welchen die Versicherung genommen ist, zu zahlen. Im Fall eines während der Versicherungszeit vorgefallenen Schadens wird die Entschädigung jedoch nur nach dem thatsächlichen Werthe der nachweislich bereits gefertigten Arbeiten und der auf dem Bauplatz bereits angefahrenen Baustoffe bemessen.

Im Bau begriffene Gebäude können auch zu dem Werth, welchen sie zur Zeit der Versicherung haben, versichert werden.

Grundmauern, Kellergewölbe und etwaige Zubehörstücke sind, sofern nicht ihre Einbeziehung in die Versicherung besonders beantragt wird, von derselben ausgeschlossen.

Gebäude im Werthe von weniger als 100 M. sind nicht versicherungsfähig.

§ 36. Gebäude mit besonders erhöhter Feuersgefahr werden entweder überhaupt nicht oder nur unter besonderen Bedingungen zur Versicherung angenommen. Das Nähere enthalten die Ausführungsbestimmungen.

Welche Gebäude von der Annahme grundsätzlich auszuschließen sind, bestimmt zeitweilig der Provinzialausschuß. Die Beschlüsse desselben in dieser Hinsicht sind in den Regierungs-Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen.

Ueber die Annahme der nicht grundsätzlich ausgeschlossenen Gebäude mit besonders erhöhter Feuersgefahr entscheidet in jedem einzelnen Fall der Direktor endgiltig. Derselbe bestimmt insbesondere, ob ein solches Gebäude überhaupt, zu einer den gemeinen Werth nicht erreichenden Versicherungssumme, gegen erhöhte Beitragssätze oder unter anderen Bedingungen zur Versicherung angenommen werden soll.

§ 37. Ausgeschlossen von der Annahme zur Versicherung ist jedes Gebäude, wenn und so lange es ganz oder theilweis bei einer anderen Gesellschaft versichert ist.

Es darf auch kein bei der Sozietät versichertes Gebäude gleichzeitig anderweit ganz oder theilweis versichert werden. Nur die Theilnahme an Brandschaden-Hilfsvereinen kann vom Direktor gestattet werden.

§ 38. Der Direktor ist befugt, Versicherungsanträge ganz oder theilweise abzulehnen, sowie bestehende Versicherungen von Amtswegen aufzuheben:

1) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder durch sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet;

2) wenn ein bei der Sozietät Versicherter ihm gehörige und in demselben Stadt-, Gemeinde- oder Gutsbezirk belegene Gebäude, die nicht zu den im § 36 aufgeführten gehören, bei einer anderen Gesellschaft versichert;

3) wenn ein Gebäude zum Abbruch verkauft ist;

4) wenn ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht;

5) wenn es in getrennten Abtheilungen verschiedenen Eigenthümern gehört.

Abschnitt 2. Eintritt in die Sozietät, Dauer der Versicherung und Austritt aus der Sozietät.

§ 39. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem anderen Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Vierteljahres an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 40. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Gebäudeeigenthümers, sowie einer Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude und vorhandenen Zubehörstücke, welche nach den in den Ausführungsvorschriften dafür getroffenen Bestimmungen anzufertigen ist.

Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes Neben- oder Hintergebäude, sowie jeder verschiedenen Eigenthümern gehörige Gebäudetheil besonders versichert werden. Ebenso ist jedes Zubehörstück einzeln zu versichern.

Der Versicherungsantrag nebst der Beschreibung und Werthsangabe der Gebäude sind von dem Antragsteller zu vollziehen und dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister zur polizeilichen Bescheinigung und weiteren Veranlassung zu übergeben. Dieselben haben den Tag des Eingangs auf den Schriftstücken zu vermerken, dieselben mit der polizeilichen Bescheinigung und gutachtlicher Aeußerung zu versehen und unverzüglich an den Direktor der Sozietät zu befördern.

§ 41. Der Antragsteller hat die zum Versicherungsantrage gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, ebenso alle sonst über die Versicherung etwa noch erforderte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen. Falsche Angabe oder Verschweigung anzugebender Umstände machen die Versicherung ungültig, ohne daß eine Rückerstattung gezahlter Beiträge stattfindet.

§ 42. Der Versicherungsvertrag wird abgeschlossen dadurch, daß der Antrag von dem Direktor der Sozietät genehmigt wird.

Wird diese Genehmigung ohne Weiteres ertheilt, so gilt die Versicherung, sofern sie sofort beginnen soll, als zur Mittagsstunde desjenigen Tages abgeschlossen, an welchem der Versicherungsantrag mit den vollständigen Unterlagen bei dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister mit dem Eingangsvermerk versehen worden ist.

In allen übrigen Fällen beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde des 1. April oder 1. Oktober oder desjenigen Tages, von welchem ab nach dem Versicherungsantrage die Versicherung laufen soll.

Erachtet der Direktor der Sozietät vor Genehmigung eines Antrages dessen Ergänzung oder besondere Erhebungen für erforderlich, so beginnt die Versicherung erst von der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Genehmigung des vervollständigten Antrages seitens des Direktors verfügt wird, sofern der ordentliche oder besonders begehrte Zeitpunkt des Beginns der Versicherung nicht später eintritt.

Genehmigt der Direktor der Sozietät die Annahme der Versicherung nur zu einem niedrigeren als dem beantragten Werthe oder in einer anderen Beitragsklasse oder unter besonderen Bedingungen, so beginnt, sofern nicht der ordentliche oder besonders beantragte Zeitpunkt für den Beginn der Versicherung später eintritt, die Versicherung erst mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem ie Benachrichtigung des Antragstellers seitens des Direktors verfügt wird.

Erklärt sich der Antragsteller in solchen Fällen mit der Festsetzung des Direktors nicht einverstanden, was dem Direktor bei Verlust des Widerspruchs binnen einer Woche nach Empfang der Verfügung desselben bekannt zu geben ist, so kann der Antragsteller gegen Zahlung der durch die Ausführungsvorschriften festzusetzenden Gebühren von seinem Versicherungsantrage zurücktreten.

Von der Genehmigung und Ablehnung des Versicherungsantrages erhält der Versicherungsnehmer von dem Direktor der Sozietät unverzüglich Nachricht. Im Fall der Annahme der Versicherung erhält der Versicherte außerdem über dieselbe eine von dem Direktor vollzogene Urkunde, welche nach Zahlung der nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften etwa zu leistenden Aufnahmegebühr und, im Fall die Versicherung nicht zu den ordentlichen Aufnahmezeiten beginnt, nach Zahlung der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Beiträge (§ 39 Abs. 2) von dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister ausgehändigt wird.

§ 43. Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet.

Ist die Versicherung von einem anderen, als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44. Im Fall eines Eigenthumwechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für Strafbeiträge findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45. Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwillen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§§ 71 ff.).

§ 46. Wird eine bestehende Versicherung von dem Direktor der Sozietät von Amtswegen aufgehoben (§ 38), so erlischt der Versicherungsvertrag mit der Eröffnung der Aufhebung an den Versicherten (§ 72 Nr. 1).

Der Direktor kann jedoch auch einen bestimmten Zeitpunkt für das Erlöschen der Versicherung ausdrücklich festsetzen.

Die Versicherungsbeiträge sind bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die Aufhebung der Versicherung eintritt, zu entrichten.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen der Sozietät und dem Versicherten nach eingeholter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission aufgehoben werden.

Abschnitt 3. Höhe der Versicherungssumme.

§ 47. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth der versicherten Gegenstände niemals übersteigen.

Die Ausführungsbestimmungen setzen fest, in welcher Weise die Ermittelung dieses Werths bei den Anträgen auf Versicherung zu erfolgen hat.

§ 48. Der Direktor ist befugt, Gebäude mit erhöhter Feuersgefahr (§ 35) nur mit zwei Dritteln des gemeinen Werths, Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr nur mit neun Zehnteln des gemeinen Werths zur Versicherung anzunehmen.

Mit dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer Versicherung gemäß § 47 nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß die Versicherungssumme stets durch die Zahl 100 theilbar sein.

§ 49. Hat der Eigenthümer eines Gebäudes freies Bauholz zu fordern, so muß der Werth desselben von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

Dagegen ist derjenige, welcher freies Bauholz zu liefern hat, berechtigt, solches besonders zu versichern, wenn und so lange das Gebäude selbst bei der Sozietät versichert ist.

Bei Gebäuden, die zum Abbruch verkauft oder nachweislich bestimmt sind, tritt von diesem Zeitpunkt ab von selbst eine Ermäßigung der Versicherung bis auf den Werth der Materialien ein.

§ 50. Jedes versicherte Gebäude ist innerhalb zehn Jahren mindestens einmal auf die Richtigkeit der Versicherungssumme zu prüfen.

Zu diesem Zweck werden die einzelnen Polizeidistrikte in je zehn Bezirke durch die Kreisdirektoren eingetheilt und alljährlich die Gebäude eines Bezirks nach näherer Bestimmung des Direktors der Sozietät durchgeprüft.

In den Städten findet die Nachprüfung in der von dem Direktor der Sozietät zu regelnden Weise ebenso statt.

Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit, einzelne Gebäude ganz von der Versicherung auszuschließen oder die Versicherungssummen zu ermäßigen, so ist hierüber von dem prüfenden Beamten eine Verhandlung aufzunehmen, deren Ergebniß dem anwesenden Gebäude-Eigenthümer sofort, dem nicht anwesenden aber binnen längstens drei Tagen durch Vermittelung des Ortsvorstehers oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

Mit der Bekanntmachung an den Gebäude-Eigenthümer tritt die Ausschließung oder Herabsetzung in Kraft und bleibt, wenn der Gebäude-Eigenthümer derselben widerspricht, so lange in Geltung, bis auf die innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen seit der Bekanntgabe zulässige Beschwerde eine andere Entscheidung getroffen ist. Diese erhält alsdann hinsichtlich der Entschädigung für einen in der Zwischenzeit vorfallenden Brandschaden und in Betreff der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge rückwirkende Kraft. Wird keine Beschwerde erhoben, oder die erhobene zurückgewiesen, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch für das laufende Vierteljahr voll zu entrichten.

Bei Versetzung eines Gebäudes in eine höhere Beitragsklasse müssen die erhöhten Beitragssätze schon vom Anfang des laufenden Kalendervierteljahres gezahlt werden.

§ 51. Sämmtliche Organe der Sozietät, sowie die Ortsbehörden sind gehalten, darauf zu sehen, daß die Versicherungssummen niemals den Zeitwerth der versicherten Gegenstände übersteigen und haben Bedenken dagegen dem Direktor der Sozietät anzuzeigen.

Der Versicherte selbst ist verpflichtet, von jeder Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöht oder den Werth des Gebäudes vermindert, dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Bürgermeister alsbald und spätestens bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres Anzeige zu machen, in welchem die Veränderung bewirkt ist.

Bedingt die vorgenommene Veränderung die Zahlung höherer Beiträge, so sind dieselben vom Beginn des Vierteljahres, in welchem die Aenderung vorgenommen ist, zu zahlen. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des Vierteljahres fort zu entrichten.

Verfehlt der Versicherte gegen die Bestimmung des zweiten Absatzes wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, so kann gegen ihn vom Direktor eine Strafe bis zu 300 Mark festgesetzt werden. Im Fall durch die unterlassene rechtzeitige Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf welche sie hätte Anspruch erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, welche der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, welche er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung einer Anzeige, einschließlich des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von fünf Jahren.

Wird ein Gebäude durch die vorgenommene Veränderung versicherungsunfähig (§ 35 Abs. 6, § 36) so erlischt von dem Augenblick einer solchen Veränderung ab der Versicherungsvertrag von selbst und der Versicherte kann keinerlei Anspruch aus demselben herleiten. Beiträge, welche er infolge der unterlassenen Anzeige von der Aenderung über das Vierteljahr, in welchem dieselbe stattgefunden, hinaus entrichtet hat, kann er nicht zurückfordern.

§ 52. Jeder Versicherte kann während der Dauer der Versicherung die genommene Versicherungssumme bis zum höchst zulässigen Meistbetrage erhöhen oder nach Willkür herabsetzen.

Die freiwillige Erhöhung wird nach den Vorschriften über den Eintritt in die Sozietät, die freiwillige Herabsetzung nach denen für den Austritt aus der Sozietät behandelt (§§ 39 bis 42, § 45).

Abschnitt 4. Beiträge.

§ 53. Zum Zweck der Bestimmung des Beitragsverhältnisses werden die zu versichernden Gebäude in vier Klassen eingetheilt.

Es gehören zur

I. Klasse: Massive Gebäude unter hartem Dach mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

II. Klasse: Nicht massive Gebäude unter hartem Dach mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

III. Klasse: Gebäude aller Art unter weichem Dach mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

IV. Klasse: Gebäude aller Art mit erhöhter Feuersgefahr.

Der Direktor bestimmt nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, in welcher Klasse ein Gebäude zur Versicherung gelangen soll, und insbesondere, für welche Gebäude eine erhöhte Feuersgefahr anzunehmen ist.

Welche Eigenschaften ein Gebäude besitzen muß, um als massiv und hart gedeckt im Sinne dieser Vorschrift erachtet zu werden, wird durch die Ausführungsvorschriften festgesetzt.

§ 54. Die von den Versicherten zu leistenden ordentlichen Beiträge werden für das Tausend der Versicherungssumme und das Rechnungsjahr von dem Direktor festgesetzt. Bei dem für ein Gebäude festgesetzten Beitrage werden die Pfennigbeträge auf fünf bezw. zehn Pfennig nach oben abgerundet.

Die Höhe der einzelnen Beiträge bestimmt sich für Gebäude, welche in die I. bis III. Klasse einzureihen sind, nach der Klasse und dem Grundsatz, daß für Gebäude der II. und III. Klasse Versicherungsbeiträge nicht festgesetzt werden dürfen, welche dem höchsten in Klasse I bezw. II festgesetzten Beitrag gleichkommen oder darunter betragen.

Innerhalb der Klassen I bis III werden die Beiträge nach den besonderen Umständen abgestuft, welche die gewöhnliche Feuersgefahr im einzelnen Fall zu verringern oder zu vergrößern geeignet sind. Dabei gilt der Grundsatz, daß gleiche Gefahr auch gleichmäßig besteuert wird.

Für die Versicherung der IV. Klasse bestimmt der Direktor in jedem einzelnen Fall nach seinem Ermessen den Beitrag.

Durch die Ausführungsvorschriften werden für die Versicherungen der Klasse I bis III diejenigen besonderen Anweisungen ertheilt, nach welchen der Direktor bei der Festsetzung der Beiträge zu verfahren hat.

Abschnitt 5. Festsetzung der Brandschadensvergütung.

§ 55. Die Schadensvergütung wird für alle unmittelbaren Schäden geleistet, welche durch den Eintritt eines Brandes, gegen dessen Folgen die Sozietät Versicherung gewährt hat, herbeigeführt oder durch Maßnahmen veranlaßt werden, welche zur Verhütung einer Vergrößerung des Brandschadens ergriffen worden sind.

Die für die Feststellung der Vergütung eines durch einen Brand herbeigeführten Schadens gegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Schadensermittelungen, welche durch einen nicht zündenden Blitz oder Explosion veranlaßt sind.

§ 56. Auf die Art der Entstehung des Schadens — sei es, daß derselbe durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an.

Ist jedoch der Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem Anderen verursacht, oder ist durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgesetzt, daß der Versicherte den Brand, welcher den Schaden verursacht hat, fahrlässig selbst herbeigeführt hat, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf Vergütung verlustig.

Ob und in wie weit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen zu dem Betrage der von der Sozietät geleisteten Brandschadensvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§ 57. Im Fall eines Krieges vergütet die Sozietät einen Brandschaden nicht, wenn derselbe von eigenen, befreundeten oder feindlichen Truppen zur Kriegsführung oder Erreichung militärischer Zwecke auf Befehl eines Truppenführers vorsätzlich veranlaßt ist. Letzteres wird auch vermuthet, wenn ein Befehl dazu oder zu solchen Maßnahmen, welche den entstandenen Schaden nothwendig oder wahrscheinlich zur Folge hatten, wirklich ertheilt worden ist, oder der Schaden durch Truppen während eines Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angesicht des Feindes oder während einer Belagerung oder Armirung verursacht worden ist.

§ 58. Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu geben und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzuzeigen.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Anzeige wegen unüberwindlicher Hindernisse erfolgte.

§ 59. Der Versicherte hat dafür zu sorgen, daß an den von dem Brand betroffenen Gegenständen vor beendeter Schadensfeststellung ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde keine Veränderung vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder vernachlässigt er dieselben, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung, sonst eine von dem Direktor festzusetzende Strafe bis zu 100 Mark verwirkt.

§ 60. Der zuständige Distriktskommissarius oder Bürgermeister hat binnen längstens 24 Stunden nach erlangter Kenntniß von dem Brandfalle dem Direktor der Sozietät sowie dem Kreis-Sozietätsdirektor Nachricht zu geben und binnen spätestens einer Woche nach erhaltener Anzeige die Besichtigung des Schadens vorzunehmen. Zu derselben sind stets der Beschädigte, der Direktor der Sozietät und der Ortsvorstand zu laden, dieselben oder deren Bevollmächtigte sind mit ihren Erklärungen zu hören.

§ 61. Liegt ein Vollschaden vor und besteht kein Zweifel darüber, daß die Versicherungssumme dem Zeitwerth des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes entsprach, so hat der zuständige Beamte (§ 60) nur eine Verhandlung über die Feststellung dieser Thatsachen aufzunehmen.

Auf etwaige Ueberbleibsel, d. h. solche Materialien, welche weder zum Neu- noch Ergänzungsbau verwendet werden können, wird nichts einbehalten.

§ 62. Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwerth des beschädigen Gegenstandes zur Zeit des Brandes niedriger war, als die Versicherungssumme, oder liegt ein Theilschaden vor, so hat eine Schätzung des Schadens stattzufinden.

Dieselbe ist darauf zu richten, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zweck der Dämpfung desselben vernichtet oder beschädigt worden, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustand geblieben ist, zu ermitteln und darnach festzustellen, ein wie großer Bruchtheil des Ganzen vernichtet worden ist.

Ist die Versicherungssumme höher als der Zeitwerth des beschädigten Gebäudes oder demselben gleich, so wird der ermittelte Zeitwerth des zerstörten Theils voll vergütet.

Ist dagegen der Zeitwerth höher als die Versicherungssumme, so muß die zu zahlende Vergütung zu der Versicherungssumme in demselben Verhältniß stehen, wie der Zeitwerth des zerstörten Theils zu dem Zeitwerth des ganzen Gebäudes zur Zeit des Brandes.

§ 63. Die Schätzung hat zunächst durch einen oder mehrere Beauftragte des Direktors unter Zuziehung des Beschädigten zu geschehen. Erklärt sich der letztere mit der Schätzung einverstanden, so ist darüber von dem Beauftragten des Direktors mit dem Beschädigten eine Verhandlung aufzunehmen und dem Direktor der Sozietät unverzüglich einzureichen. Ist auch dieser mit der Schätzung einverstanden, so ist dieselbe für beide Theile endgültig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn derselbe nicht binnen 14 Tagen nach dem Schätzungstage dem Beschädigten eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Erklärt sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist dies binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Schätzung ab dem Gegner mitzutheilen.

In diesen Fällen hat eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattzufinden unter Leitung des zuständigen Beamten (§ 60).

Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den anderen der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu gestellen. Wird von einer Seite kein Sachverständigen gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständiger oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 M. beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 M. überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Brandschadenvergütung ist für beide Theile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der ferneren Besichtigung und Abschätzung werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren in Folge Widerspruchs des Direktors der Sozietät erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Beschädigten veranlaßt, so hat derselbe die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

In den Fällen, in welchen die Sozietät die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, vergütet sie für den vom Versicherten gestellten Sachverständigen die wirklich entstandenen Reisekosten bis zum Höchstbetrage von 20 M. und Tagegelder bis zum Höchstbetrage von 8 M. Diese Vergütung wird mit der Brandentschädigung an den Beschädigten gezahlt.

§ 64. Jede Schadenstandsverhandlung ist mit einer Ermittelung nach der Entstehung des Feuers und dem Hergange bei der Löschung des Brandes, insbesondere auch nach der Reihenfolge der erschienenen Spritzen und sonstigen Löschgeräthe zu verbinden. Das Ergebniß ist in der aufgenommenen Verhandlung zu vermerken. Letztere ist sofort nach bewirkter Aufnahme dem Direktor der Sozietät zu übersenden, welcher die Vergütung durch besondere Verfügung festsetzt.

Ueber letztere ist dem Beschädigten und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Gegen diese Verfügung des Direktors ist die Beschwerde (§ 29) im geordneten Instanzenzuge nur zulässig, wenn sie auf die Behauptung gestützt wird, daß die Verfügung nicht dem Ergebniß der vorgenommenen Abschätzung entspreche.

Abschnitt 6. **Verwendung und Zahlung der Brandschadensvergütung.**

§ 65. Die Vergütung ist regelmäßig zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes oder Errichtung anderer gleichwerthiger Baulichkeiten auf dem beschädigten Grundstück voll zu verwenden.

§ 66. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach der Festsetzung sofort und spätestens binnen zwei Wochen, nachdem die Person des Empfangsberechtigten zweifellos festgestellt ist, und zwar:

a. bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme zurückbleiben, in einer Summe;

b. bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden in zwei Hälften.

Die erste Hälfte wird sogleich, die zweite Hälfte wird erst gezahlt, wenn der Nachweis der Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung gemäß § 65 erbracht wird. Als solcher gilt in allen Fällen der gemäß § 40 ff. gestellte und von dem Direktor der Sozietät genehmigte Antrag auf Neuversicherung des wiederhergestellten oder neu errichteten Gebäudes. Im Uebrigen bestimmen die Ausführungsvorschriften, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, in den Fällen unter b die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung schon vor Erfüllung der im § 65 getroffenen Bestimmung zu verfügen, wenn ihm die Verwendung der Vergütung, dieser Vorschrift entsprechend, hinreichend gesichert erscheint.

Auch kann der Direktor die zweite Hälfte in Theilzahlungen entsprechend dem ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues zahlen lassen.

Der Direktor ist ferner befugt, die Zahlung der Vergütung oder der ersten Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig zu machen.

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die Entstehung des Brandes wider den Versicherten schwebt, wird die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergütung kann die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67. Der Versicherte kann von der Verpflichtung der Erfüllung der Bestimmung des § 65 auf seinen Antrag entbunden werden, wenn die in Abtheilung III. auf dem Grundbuchblatt oder Artikel des beschädigten Grundstücks eingetragenen Realgläubiger in beglaubigter Form ihre Zustimmung erklären.

Ebenso erfolgt die Zahlung der Brandvergütung oder der zweiten Hälfte derselben ohne Erfüllung der Bestimmung des § 65 dann, wenn die Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädigten Gebäudes von der zuständigen Behörde untersagt wird, oder solche wegen der geltenden baupolizeilichen Vorschriften oder wegen eines von der zuständigen Behörde aufgestellten Bebauungsplanes nicht angängig ist.

Auch in diesen Fällen bedarf es zur Zahlung der Zustimmung der in Absatz 1 gedachten Realberechtigten.

§ 68. Der Versicherte geht des Anspruchs auf die festgesetzte Brandentschädigung verlustig, wenn er die Fälligkeit derselben nach Vorschrift der §§ 65 bis 67 nicht binnen zehn Jahren, vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Entschädigung festgesetzt wurde, herbeiführt und innerhalb des gleichen Zeitraumes abhebt.

§ 69. Die Zahlung geschieht an den Versicherten. Darunter ist der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen.

Die Sozietät wird indeß auch von ihrer Verpflichtung befreit, wenn sie an denjenigen zahlt, welcher als Eigenthümer in der Versicherungsrolle eingetragen ist. Sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis des Eigenthums in beglaubigter Form zu verlangen.

§ 70. Durch einen Vollschaden wird der Versicherungsvertrag bezüglich des vernichteten Gegenstandes aufgehoben. Der Versicherte hat jedoch die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Er ist ferner verpflichtet, die mit der von der Sozietät geleisteten Brandschadensvergütung wieder aufgebauten Baulichkeiten von Neuem bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so verfällt er in eine von dem Direktor der Sozietät festzusetzende Vertragsstrafe bis zur Höhe von Eintausend Mark.

Den Vollschäden werden in dieser Beziehung gleichgestellt Theilschäden von solcher Höhe, daß der verbleibende Ueberrest nicht mehr den Mindestwerth jeder Versicherung darstellt (§ 35 letzter Absatz).

Durch alle anderen Theilschäden wird das Versicherungsverhältniß nicht berührt, die Versicherungssumme verringert sich aber auf den gemäß § 47 Absatz 2 festzustellenden Werth des verbliebenen Restes bis zur erfolgten Wiederherstellung und der alsdann von dem Versicherten nach Vorschrift des § 52 zu bewirkenden Erhöhung der Versicherungssumme.

Die veränderten Beiträge sind vom Beginn des auf den Brand folgenden Vierteljahres ab zu entrichten (§ 50 Absatz 6).

Es steht dem Versicherten auch frei, für die Zeit der Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes Versicherung nach § 35 Absatz 3 oder 4 zu nehmen.

Abschnitt 7. **Berücksichtigung der Realberechtigten.**

§ 71. Die Rechte der Realberechtigten eines Grundstücks, auf welchem sich Baulichkeiten befinden, welche bei der Sozietät versichert sind, werden insofern von der Sozietät von Amtswegen wahrgenommen, als die Einwilligung der in Abtheilung III. des Grundbuchs eingetragenen Realgläubiger erfordert wird zur Zahlung der vollen Vergütung an den Versicherten, wenn derselbe der Bestimmung des § 65 nicht genügen will oder kann, zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät und zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme. In letzteren beiden Fällen ist auch die Genehmigung der Königlichen Direktion der Rentenbank erforderlich.

§ 72. Jeder Realberechtigte eines Grundstücks, auf welchem sich Baulichkeiten befinden, welche bei der Sozietät versichert sind, ist berechtigt, wenn er sein Realrecht in der durch die Ausführungsvorschriften näher zu bestimmenden Art und Weise nachweist, dessen Eintragung in die Versicherungsrolle zu verlangen.

Diese Eintragung hat folgende Wirkungen:

1) Der Versicherte kann ohne Bewilligung des eingetragenen Gläubigers nicht freiwillig aus der Sozietät austreten oder die Versicherungssumme herabsetzen.

2) Von jeder nothwendigen Löschung oder Herabsetzung der Versicherung wird der Gläubiger durch den Direktor der Sozietät benachrichtigt. Auch verbleibt in den Fällen des § 38 die herabgesetzte oder gelöschte Versicherung zu Gunsten der in der Versicherungsrolle eingetragenen Gläubiger bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Zustellung der an sie gerichteten Benachrichtigung in dem bisherigen Umfang und mit der Wirkung bestehen, daß im Fall eines Brandschadens die festzustellende Vergütung den Gläubigern haftet.

Der bisher gezahlte Versicherungsbeitrag ist alsdann bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem der Brandschaden erfolgte, zu entrichten und wird von der Brandschadensvergütung gekürzt, so weit er nicht von dem Versicherten selbst zu entrichten ist (§ 50).

3) In denjenigen Fällen, in welchen der Versicherte auf Grund dieser Bestimmungen oder aus anderen Rechtsgründen des Anspruchs auf Entschädigung verlustig geht, verbleibt die Entschädigung den eingetragenen Gläubigern verhaftet, welche hiervon in Kenntniß zu setzen sind.

Sowohl in den Fällen unter Nr. 2, wie in diesen Fällen, ist die verhaftete Entschädigung den eingetragenen Gläubigern gegen Abtretung ihrer Rechte bis zur Höhe der festgesetzten Brandentschädigung insoweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Versicherten oder einen Dritten zusteht, auch aus deren sonstigem Vermögen wegen ihrer Pfandforderung an Kapital und Zinsen nicht zur Hebung gelangen.

Der Antrag eines Gläubigers auf Auszahlung muß binnen einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Tage des Schadens bei dem Direktor der Sozietät gestellt werden.

Die Auszahlung erfolgt entweder an die Gläubiger nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Vorzugsrechte oder nach Befinden des Direktors an die Hinterlegungsstelle.

Theil II.

Versicherung beweglicher Gegenstände.

§ 73. Auf die Versicherung beweglicher Gegenstände finden die Bestimmungen des Abschnitts B. I. sinngemäße Anwendung, soweit nicht Gesetz, die nachstehenden Vorschriften und die auf Grund derselben vom Provinzialausschuß festgesetzten näheren Bedingungen besondere Vorschriften enthalten (§ 80).

§ 74. Ueber Annahme und Ablehnung von Versicherungen beweglicher Gegenstände entscheidet der Direktor der Sozietät vorbehaltlich der Beschwerde gemäß § 29.

Derselbe ist befugt, im einzelnen Fall neben den vom Provinzialausschuß festgesetzten näheren Bedingungen noch besondere mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren.

Auch ist der Direktor befugt, jede Versicherung beweglicher Gegenstände ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

§ 75. Für die Dauer der Versicherung kann jede beliebige Frist vereinbart werden. Ist eine besondere Frist nicht beantragt oder festgesetzt, so gilt die Versicherung als auf die Dauer von drei Jahren geschlossen. Diese Frist läuft von dem 1. April oder 1. Oktober ab, welcher auf den Eintritt in die Sozietät folgt, sofern derselbe nicht zu diesen Zeitpunkten selbst erfolgt.

§ 76. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit der Versicherung nicht übersteigen.

Dem Direktor steht die Befugniß zu, im Laufe der Versicherung die Richtigkeit der Angaben und der Werthsbestimmungen zu prüfen.

§ 77. Die ordentlichen Beiträge für die Versicherung beweglicher Gegenstände werden nach einem in den näheren Bedingungen bekannt zu machenden Tarif erhoben. Derselbe ist mindestens alle drei Jahre durch den Provinzialausschuß von Neuem festzustellen und unter Berücksichtigung der bei der Versicherung beweglicher Gegenstände erzielten Ueberschüsse oder erforderten Zuschüsse angemessen herabzusetzen oder zu erhöhen.

§ 78. Vergütet werden auch solche Schäden an den versicherten Gegenständen, welche bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen entstehen, sofern der Versicherte diese Schäden nicht durch Vorsatz oder grobes Versehen verschuldet hat.

§ 79. Die Vergütung darf den wirklich erlittenen Verlust in keinem Fall übersteigen.

Die ermittelte und endgiltig festgesetzte Entschädigung ist an den Beschädigten in einer Summe zu zahlen.

§ 80. Im Uebrigen werden die besonderen Bestimmungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände durch nähere Bedingungen getroffen, welche vom Provinzialausschuß unter Genehmigung des Ober-Präsidenten festzustellen sind. Dieselben werden durch die Amts- und Kreisblätter der Provinz veröffentlicht.

C. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 81. Die Versicherungsnehmer für bewegliche Gegenstände treten bis zu einer Aenderung dieser Satzungen mit den versicherten Gebäude-Eigenthümern in keine einheitliche Gemeinschaft zu gegenseitiger Uebertragung des Schadens und Gewinns.

Es wird vielmehr für jeden der beiden Versicherungszweige völlig getrennt Buch geführt und Rechnung gelegt, ferner gemäß der Vorschriften in A Theil III dieser Satzungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände ein besonderer Sicherheitsfonds angesammelt. Die Schäden, welche in jedem Versicherungszweige entstehen, werden aus den besonderen Einnahmen eines jeden beglichen, Ueberschüsse an die Versicherungsnehmer desjenigen Versicherungszweiges zurückgewährt, in welchem sie erwachsen sind, außerordentliche Beiträge, welche erforderlich werden sollten, von den Versicherungsnehmern desjenigen Versicherungszweiges aufgebracht, in welchem die zu deckenden Ausfälle entstanden sind.

Der Provinzialausschuß hat alljährlich nach Anhörung der Sozietäts-Kommission festzustellen welchen Beitrag die Versicherungsnehmer für bewegliche Gegenstände zu den allgemeinen Verwaltungs- und Kassenkosten der Sozietät jährlich zu leisten haben. Die besonderen Verwaltungskosten jedes Versicherungszweiges werden von den Versicherungsnehmern jedes derselben allein getragen.

Um die Ansprüche der Versicherungsnehmer für bewegliche Gegenstände bis zu dem Zeitpunkte zu gewährleisten, zu welchem ein ausreichend hoher Sicherheitsfonds aus deren eigenen Beiträgen angesammelt sein wird, stellt der Provinzialverband der Provinz Posen aus dem Provinzial-Kapitalfonds die nach Bedarf abzuhebende Summe von fünfhunderttausend Mark der Provinzial-Feuersozietät zur Verfügung. Die von dieser Summe abgehobenen Beträge sind vom Abhebungstage an mit dreiundeinhalb vom Hundert seitens der Versicherungsnehmer für bewegliche Gegenstände zu verzinsen. Der Provinzialverband behält sich das Recht vor, nach Ablauf von zehn Jahren die zur Verfügung gestellte Summe, soweit sie nicht zur Deckung von Ansprüchen der Versicherungsnehmer für bewegliche Gegenstände aufgebraucht sein sollte, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung zurückzufordern.

§ 82. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. April 1893 in Kraft, mit Ausnahme der für die Klassifikation und die ordentlichen Beiträge der Gebäudeversicherung in §§ 53 und 54 gegebenen Bestimmungen.

Nach letzteren ist erst vom 1. April 1894 ab zu verfahren, bis zu welchem Zeitpunkt die bestehenden Versicherungen neu zu klassifiziren und zu tarifiren sind. Hierbei dürfen sich für die am 1. April 1893 Versicherten Erhöhungen niemals ergeben, so daß die bisher entrichteten Beiträge die Höchstgrenze der neuen Beiträge bilden. Bis zum 1. April 1894 sind alle Versicherungen in die neu aufzustellende Versicherungsrolle einzutragen. Soweit die Bestimmungen in §§ 35 bis 33 dieser Satzungen Erleichterungen und Erweiterungen für die Annahme von Gebäudeversicherungen enthalten, kann darnach auch schon vor dem 1. April 1893 verfahren werden, sobald die Satzungen die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben.

Unter der gleichen Voraussetzung kann auch der Betrieb der Versicherung von beweglichen Gegenständen schon vor dem 1. April 1893 zu einem durch die Regierungs-Amtsblätter zu veröffentlichenden Zeitpunkt mit Zustimmung des Oberpräsidenten aufgenommen werden.

Zu den vorbestimmten Zeitpunkten treten die entsprechenden Vorschriften des revidirten Reglements vom 9. September 1863 nebst den dazu ergangenen Nachträgen außer Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Satzungen besonders aufrecht erhalten sind (§ 2).

Mindestens drei Monate vor dem 1. April 1893 sind die neuen Satzungen der Sozietät durch die Regierungs-Amtsblätter und Kreisblätter der Provinz Posen öffentlich bekannt zu machen.

§ 83. Der am 31. März 1893 vorhandene Bestand des nach Vorschrift des revidirten Reglements vom 9. September 1863 angesammelten Reservefonds bildet den Grundstock des nach § 22 dieser Satzungen anzusammelnden Sicherheitsfonds für die Gebäudeversicherung.

§ 84. Die zur Ausführung der Satzungen erforderlichen Vorschriften werden von dem Provinzialausschuß mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen.

Sie sind ebenso wie die näheren Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände (§ 80) rechtzeitig vor dem 1. April 1893 zu veröffentlichen

§ 85. Die am 1. April 1893 gemäß des § 70 des revidirten Reglements vom 9. September 1863 bei der Provinzial-Direktion zur Erledigung der Bureaugeschäfte etatsmäßig angestellten Beamten und Reiseinspektoren behalten, sofern sie nicht auf Grund besonders mit ihnen zu treffender Vereinbarung provinzialständische Beamte der Provinz Posen werden, die ihnen nach den bisherigen Bestimmungen zustehenden Ansprüche auf Gehälter, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Tagegelder und Reisekosten, Pensionen und Reliktengelder an die Kasse und das Vermögen der Sozietät. Auch werden diese Beamten nach den bisher geltenden Bestimmungen und Grundsätzen bezüglich des Aufrückens und der etwaigen Erhöhung der Gehälter beurtheilt. Sie dürfen nur im Dienst der Sozietät beschäftigt werden, und es finden hinsichtlich des Ranges, der Disziplinarverhältnisse, der Entlassung und Pensionirung dieser Beamten die bisher geltenden Zuständigkeiten und Rechtsbestimmungen Anwendung.

§ 86. Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial-Feuersozietät regelt sich nach § 36 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 (Gesetz-Samml. S 177).

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni d. J und die durch denselben genehmigten neuen Satzungen für die Feuersozietät der Provinz Posen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 6. Juli 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

Nr. 6724 92 O. P.

II. Ausführungs-Vorschriften

zu

den Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuer-Sozietät

vom 8. Juni 1892.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1 (zu §§ 4—6 der Satzungen). Die für die Beschlußfassung des Provinziallandtages und Provinzialausschusses bestimmten Vorlagen sind seitens des Direktors der Sozietät auszuarbeiten und mit dem Gutachten der Sozietätskommission (vgl. § 7 Absatz 8 zu b der Satzungen) dem Landeshauptmann zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Durch den Letzteren werden die vom Provinziallandtag und Provinzialausschuß gefaßten Beschlüsse dem Direktor der Sozietät zur Ausführung übermittelt.

Artikel 2 (zu § 7 der Satzungen). Die Einladungen zu den Sitzungen der Sozietätskommission hat der Direktor der Sozietät durch eingeschriebenen Brief unter Mittheilung der Tagesordnung dergestalt stattfinden zu lassen, daß die Einladungen sich in der Regel wenigstens eine Woche, spätestens aber drei Tage vor dem Sitzungstage in den Händen der Mitglieder befinden.

Tag und Stunde der Sitzung ist unter Mittheilung der Tagesordnung dem Landeshauptmann anzuzeigen und dem Stellvertreter des Direktors bekannt zu geben.

Sollen Angelegenheiten zur Verhandlung gelangen, die den Direktor persönlich betreffen und in seiner Abwesenheit zu verhandeln sind, so hat der Direktor vor Anberaumung der Sitzung die Bestimmung des Landeshauptmanns über Tag und Stunde der Sitzung einzuholen und dem letzteren die solche Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke rechtzeitig zu überreichen.

Diejenigen Fragen, deren Begutachtung durch die Sozietäts-Kommission seitens des Oberpräsidenten, Provinzialausschusses oder des Landeshauptmanns gewünscht wird, werden durch den letzteren dem Direktor der Sozietät zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Die von der Sozietätskommission erstatteten Gutachten hat der Direktor der Sozietät dem Landeshauptmann einzureichen.

Soweit der Direktor der Sozietät in den Sitzungen der Sozietätskommission zu den Berathungsgegenständen nicht selbst den Bericht erstatten will, ist er befugt, damit Mitglieder der Kommission zu betrauen, denen die erforderlichen Unterlagen dafür rechtzeitig zuzustellen sind.

Artikel 3 (zu §§ 8—10 der Satzungen). Alle für die Sozietät bestimmten Schriftstücke sind an den Direktor derselben zu richten und werden im Bureau desselben nach seinen allgemeinen und besonderen Weisungen geöffnet und bearbeitet.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die in seinem Bureau beschäftigten Beamten und anderen Arbeitskräfte steht dem Direktor zu.

Derselbe hat Abschrift der Geschäftsvertheilung und ihrer Ergänzungen, sowie aller allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen, die er erläßt, dem Landeshauptmann zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Landeshauptmann hat jährlich mindestens einmal eine Revision des Geschäftsganges im Bureau des Direktors der Sozietät unvermuthet vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 der Satzungen). Der Befund ist zur Kenntniß des Provinzial-Ausschusses zu bringen.

Die an den Landeshauptmann, den Provinzial-Ausschuß, den Provinzial-Landtag oder den Oberpräsidenten gerichteten Eingaben der Sozietätsbeamten sind dem Direktor vorzulegen und von ihm mit seiner Aeußerung versehen weiterzureichen.

Werden Beamte oder andere Arbeitskräfte gleichzeitig für Zwecke der Sozietät und des Provinzialverbandes verwendet, so ist festzustellen, welchen Theil ihrer Arbeitszeit sie im Dienste der Sozietät und des Provinzialverbandes je zubringen. Nach dem ermittelten Verhältniß ist das auf die gesammte Arbeitszeit entfallende Diensteinkommen zwischen Sozietät und Provinzialverband zu vertheilen und demjenigen von ihnen seitens des anderen zu erstatten, der das Diensteinkommen zu gewähren in erster Linie verpflichtet ist. Diese Verpflichtung bestimmt sich je nach dem Umstande, ob zur Zeit des Beginns der gemeinsamen Beschäftigung dem betreffenden Beamten die Dienstbezüge aus Mitteln des Landeshauptetats oder des Sozietätsetats gewährt wurden.

(Fortsetzung in der 3. Beilage.)

3. Beilage zur Posener Zeitung.

Nr 913

(Fortsetzung des Artikels 3 aus der 2 Beilage.)

Wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Direktor der Sozietät zur Mitwirkung bei Erledigung von Geschäften der eigentlichen Provinzialverwaltung herangezogen, so ist über den vom Provinzialverbande der Sozietät zu erstattenden Antheil an dem Diensteinkommen des Direktors seitens des Provinzial-Ausschusses Beschluß zu fassen.

Bei dauernder Beschäftigung des Direktors oder eines Beamten im gemeinsamen Dienst ist für den Fall der Versetzung in den Ruhestand von dem Ruhegehalt, je nachdem es seitens der Sozietät oder des Provinzialverbandes dem Beamten zu gewähren ist, von dem Provinzialverbande oder der Sozietät ein Antheil zu erstatten, der nach dem Verhältniß zu berechnen ist, in welchem der von dem Provinzialverbande oder der Sozietät nach Vorschrift des vorigen Absatzes erstattete Gehaltsantheil zur Gesammtsumme des während der gemeinsamen Dienstzeit bezogenen Diensteinkommens steht.

Artikel 4 (zu § 11 der Satzungen). Den Kreis-Sozietäts-Direktoren liegt innerhalb ihres Amtsbezirks die Aufsicht über die Handhabung des Geschäftsbetriebes der Sozietät durch die Distriktskommissarien und Ortsbürgermeister oder die an deren Stelle tretenden Personen, die Kreis-Sozietäts-Kassenrendanten, Ortserheber und die Vertrauensmänner ob.

Vor der Bestellung der Vertrauensmänner (Art. 15 Abs. 5) sind die Kreis-Sozietäts-Direktoren zu hören, ebenso in den Fällen, in welchen an Stelle der Distriktskommissarien, Ortsbürgermeister oder Rentmeister andere Personen zu örtlichen Verwaltungsorganen der Sozietät zu bestellen sind.

Die Kreis-Sozietäts-Direktoren haben sich durch gelegentliche Geschäftsrevisionen von der vorschriftsmäßigen Erledigung der örtlichen Sozietätsgeschäfte durch die ihrer Aufsicht unterstellten Organe zu überzeugen und ihre Wahrnehmungen dem Direktor der Sozietät mitzutheilen. Zu diesem Zweck sind ihnen alle an diese Beamten ergehenden allgemeinen und besonderen Geschäftsanweisungen mitzutheilen.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Kreis-Sozietäts-Direktoren den Feuerlöscheinrichtungen zu widmen und die Anträge von Gemeinde-, Guts- und Spritzverbänden auf Beihilfen zur Beschaffung neuer oder verbesserter Löschgeräthe, zur Reparatur solcher, zur Einrichtuug oder Unterhaltung von Feuerwehren hinsichtlich der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der Kosten zu begutachten.

Der Direktor der Sozietät hat ferner die Kreis-Sozietäts-Direktoren vor Gewährung von Beihilfen der im § 33 der Satzungen gedachten Art gutachtlich zu hören.

Im Uebrigen haben die Kreis-Sozietäts-Direktoren den Interessen der Sozietät überall ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere zu beobachten, welche Wirkungen die bestehenden Satzungen und sonstigen Vorschriften ausüben, berechtigte Wünsche der Versicherten, Thatsachen, die das Interesse der Sozietät zu schädigen oder zu fördern geeignet sind, zur Kenntniß des Direktors auch unaufgefordert zu bringen und demselben jede gewünschte Auskunft zu ertheilen (vgl. auch Artikel 27 dieser Ausführungs-Bestimmungen).

Artikel 5 (zu § 14 der Satzungen). Die an den Provinzialverband für Besorgung der Kassengeschäfte der Sozietät durch die Landeshauptkasse zu zahlende Entschädigung ist dergestalt zu bemessen, daß durch sie ein Entgelt für die Mitbenutzung der Kassenräume, deren Heizung, Beleuchtung und Bereinigung, der Kassenmaterialien, Utensilien und Inventarien, sowie ein Antheil an den Portokosten der Landeshauptkasse gewährt, ferner bis auf Weiteres $^4/_5$ der Dienstbezüge des mit der Verwaltung der Buchhalterei für den Sozietätsfonds jeweilig betrauten Kassenbeamten und ein Antheil an der Besoldung des Rendanten, Kassirers und Kassendieners erstattet wird. Dieser Antheil wird dergestalt berechnet, daß die Dienstbezüge dieser Beamten durch die Anzahl der in der Landeshauptkasse eingerichteten Buchhaltereien getheilt und der Sozietät bis auf Weiteres $^4/_5$ eines der sich ergebenden Bruchtheile in Rechnung gestellt wird.

Der Rendant der Landeshauptkasse hat nach näherer Bestimmung des Landeshauptmanns, die Rendanten der Kreis-Sozietätskassen haben nach näherer Bestimmung des Direktors der Sozietät Sicherheit zu bestellen.

Artikel 6 (zu § 17 der Satzungen). Die ordentlichen Beiträge der mit ihren G e b ä u d e n bei der Sozietät Versicherten sind regelmäßig in zwei halbjährlichen Vorauszahlungen in der ersten Hälfte der Monate Mai und November — gleichzeitig mit der alsdann fälligen Rate der Staatseinkommensteuer — an die Ortserheber zu entrichten. Alle Zahlungen der Versicherten an die Sozietät, die zu anderen als den ordentlichen Hebeterminen fällig werden, sind sofort an diejenige Stelle zu entrichten, welche der Direktor der Sozietät dafür bezeichnet.

Rückzahlungen an die Versicherten seitens der Sozietät, insbesondere die Rückgewähr von Beiträgen, werden, soweit angängig, durch Anrechnung auf die nächstfälligen Beiträge geleistet.

Brandentschädigungen werden in der Regel durch die Kreis-Sozietätskassen gezahlt.

Ueber die Zahlung der Beiträge für die Versicherung b e w e g l i c h e r G e g e n s t ä n d e wird durch die näheren Bedingungen für diesen Versicherungszweig Bestimmung getroffen

Artikel 7 (zu § 18 der Satzungen). Die Versicherungsrolle ist in drei Ausfertigungen für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk getrennt anzulegen. Die Hauptausfertigung (Hauptrolle) wird im Bureau des Direktors der Sozietät geführt, die zweite Ausfertigung (1. Nebenrolle) hat jeder Kreis-Sozietätskassenrendant und die dritte Ausfertigung (2. Nebenrolle) jeder Distriktskommissar und Ortsbürgermeister für die Ortschaften seines Amtsbezirks zu führen. Eintragungen und Aenderungen dürfen in den Nebenrollen nur auf Grund besonderer Verfügungen des Direktors vorgenommen werden.

Die Versicherungsrolle kann für größere Städte auch nach einzelnen Stadttheilen getrennt angelegt werden.

Zwischen der Haupt- und den Nebenrollen muß stets die vollkommenste Uebereinstimmung herrschen.

Den Versicherten steht die Einsicht der Versicherungsrolle an der Amtsstelle innerhalb der Dienststunden jederzeit frei. Schriftliche Auskunft aus derselben ist ihnen auf Antrag zu ertheilen, gegen Erstattung der Abschreibegebühr auch eine vollständige Abschrift der die einzelne Versicherung betreffenden Eintragungen.

Auf Grund der Versicherungs-Nebenrollen hat der Kreis-Sozietätskassenrendant für jedes Rechnungsjahr die Beitragshebelisten für die Gebäude der zum Kreise gehörigen Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirke sowie die Kreishebeliste anzufertigen. Die Hebelisten werden durch den Direktor der Sozietät festgestellt und von ihm den Kreis-Sozietätsrendanten und Ortserhebern mit der Anweisung zugefertigt, die Beiträge in den vorgeschriebenen Terminen einzuziehen und an die Kreis-Sozietätskasse bezw. Landeshauptkasse abzuführen.

Die vorstehend angeordneten Rollen und Hebelisten sind von den örtlichen Beamten der Sozietät kraft dieses ihres Amtes, für welches sie gemäß § 16 der Satzungen entschädigt werden, aufzustellen und fortzuführen.

Artikel 8 (zu § 19 der Satzungen). Die Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse eines jeden abgelaufenen Geschäftsjahres hat der Direktor der Sozietät bis zum 1. August jeden Jahres zu bewirken. Die Veröffentlichung muß getrennt für die Gebäudeversicherung und die Versicherung beweglicher Gegenstände, über die Einnahmen und Ausgaben der Sozietät, die Verwendung von Ueberschüssen, die Deckung von Fehlbeträgen, die Höhe des Versicherungskapitals und des Sicherheitsfonds, die Anzahl der vorgekommenen Brände und die Höhe des dadurch verursachten Schadens Auskunft geben.

Artikel 9 (zu § 20 der Satzungen). Solche Ueberschüsse, deren Rückgewähr vom Provinzialausschuß mit Rücksicht auf ihren geringen Betrag oder aus anderen Gründen nicht beschlossen wird, sind zinsbar zurückzulegen und zur Deckung bedeutender Schäden oder zur Ergänzung einer späteren Rückgewähr zu verwenden.

Artikel 10 (zu §§ 27–29 der Satzungen). Die Zustellung solcher Bescheide oder Verfügungen, gegen welche nach Vorschrift der Satzungen binnen bestimmter Frist ein Rechtsmittel stattfindet, ist gegen Zustellungsurkunde durch die Post oder einen vereideten Beamten zu bewirken.

Der Direktor hat die bei ihm eingehenden Beschwerden und weiteren Beschwerden über Anordnungen, die er erlassen hat, mit den darauf Bezug habenden Schriftstücken und seiner Aeußerung versehen, unverzüglich dem Landeshauptmann zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Anträge der Versicherten auf Verlängerung der im § 29 vorgeschriebenen Frist sind bei dem Landeshauptmann schriftlich anzubringen und zu begründen.

Artikel 11 (zu § 30 der Satzungen). Die Reihenfolge, Beschaffenheit und Wirksamkeit der bei einem Brande erschienenen Spritzen und Wasserkufen wird durch die gemäß § 64 der Satzungen aufzunehmende Schadenstandsverhandlung festgestellt.

Die Belohnungen für Spritzen werden regelmäßig an den Eigenthümer derselben, diejenigen für Wasserkufen an den Eigenthümer des Gespannes, mit welchem sie herangeschafft worden, gezahlt.

Sind Spritzen von ihrem Eigenthümer einem Verbande oder Vereine dauernd zur Benutzung oder Bedienung überwiesen, so wird die Belohnung an letzteren zu Händen des durch Auskunft der Polizei bezeichneten Vorstandes gezahlt.

Sind Wasserkufen nicht durch Gespanne, sondern durch Menschenkräfte voll zur Brandstelle gebracht worden, so kann die auf die Wasserkufe entfallende Belohnung den bei der Heranschaffung thätigen Personen gewährt werden.

Artikel 12 (zu § 31 der Satzungen). Hat der Direktor der Sozietät auf die Ermittelung eines Brandstifters eine Belohnung ausgesetzt und ist es durch die Thätigkeit m e h r e r e r Personen gelungen, die rechtskräftige Verurtheilung des Brandstifters herbeizuführen, so ist die ausgesetzte Belohnung unter dieselben zu vertheilen. In welcher Weise die Vertheilung vorzunehmen ist, hat der Direktor der Sozietät endgültig zu bestimmen.

Artikel 13 (zu § 32 der Satzungen). Die Gewährung von Beihülfen zur Beschaffung von Löschgegenständen oder Bildung von Feuerwehren kann der Direktor im einzelnen Falle von besonderen Bedingungen abhängig machen.

Der Antrag auf Gewährung einer Beihülfe zur Wiederherstellung von Löschgeräthen, die bei einem Brande beschädigt worden sind, ist innerhalb vier Wochen nach dem Brande zu stellen und durch den amtlichen Nachweis zu begründen, daß die Löschgeräthe vor dem Brande sich in gutem Zustande befunden haben und lediglich durch den Gebrauch beim Brande beschädigt worden sind.

B. Sonder-Bestimmungen für die Gebäudeversicherung.

Artikel 14 (zu §§ 35 und 36 der Satzungen). Eine mehr als gewöhnliche oder besonders erhöhte Feuersgefahr ist bei einem Gebäude dann anzunehmen, wenn für dasselbe durch eine von den zur Zeit bestehenden baupolizeilichen Vorschriften abweichende Bauart, durch die Benutzungsweise oder andere Umstände, welche auch in der Person des Versicherten liegen können, die Möglichkeit einer Beschädigung oder Vernichtung durch Feuer im Vergleich zu anderen zur Wohnung von Menschen oder Unterbringung ihrer Habe dienenden Gebäuden in wesentlich erhöhtem Maße vorhanden erscheint.

Das Bestehen einer weichen Bedachung begründet ohne das Hinzutreten eines der im ersten Absatz gedachten Umstände eine besonders erhöhte Feuersgefahr im Sinne des § 36 der Satzungen nicht.

Artikel 15 (zu §§ 39—41 der Satzungen). Sowohl zum Versicherungsantrage wie zu der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe haben die Versicherungsnehmer die von dem Direktor dafür bestimmten Vordrucke zu benutzen, welche von jedem Distriktskommissar, Ortsbürgermeister und Vertrauensmann (Absatz 5) unentgeltlich zu beziehen sind.

Dem Versicherungsantrage ist die Gebäudebeschreibung und Werthsangabe in dreifacher Ausfertigung beizulegen.

Die Gebäudebeschreibung und Werthsangabe muß, sofern es sich um Gebäude im Einzelwerth von 3000 M. und darüber handelt, durch einen Bausachverständigen gefertigt werden, der sie an der dafür vorgesehenen Stelle mit seinem Vor- und Zunamen, Angabe der Berufsstellung und des Wohnorts zu vollziehen hat.

Die Wahl des Sachverständigen bleibt den Versicherungsnehmern überlassen.

Seitens des Direktors der Sozietät werden jedoch für bestimmt abgegrenzte Bezirke thunlichst viele und geeignete Sachverständige zu Vertrauensmännern der Sozietät bestellt und ihre Namen öffentlich bekannt gegeben. Diesen Vertrauensmännern wird neben anderen Geschäften insbesondere die Einschätzung der Baulichkeiten zum Zweck der Aufnahme in die Sozietät oder Aenderung der Versicherung übertragen.

Will sich ein Versicherungsnehmer zur Anfertigung der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe eines Vertrauenmannes der Sozietät bedienen, so hat er dies bei dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Ortsbürgermeister schriftlich zu erklären, der alsdann das Weitere veranlassen wird. In solchen Fällen trägt die Sozietät die Kosten der Anfertigung der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe; von dem Versicherungsnehmer wird hierfür nur eine Gebühr nach dem diesen Ausführungs-Bestimmungen angehängten Tarife zur Sozietätskasse erhoben.

Versicherungsnehmer, die sich eines Vertrauensmannes der Sozietät nicht bedienen, bleiben von dieser Gebühr frei, haben aber die Kosten der Anfertigung der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe selbst zu tragen.

Handelt es sich um die Versicherung von Gebäuden im Einzelwerth von unter 3000 Mark, so kann die Gebäudebeschreibung und Werthsangabe auf Antrag des Versicherungsnehmers auch ohne Zuziehung eines besonderen Sachverständigen durch die Polizei-Distriktskommissarien oder Ortsbürgermeister gefertigt werden; in letzterem Falle erfolgt die Gebäudeaufnahme seitens der zuständigen Beamten kostenfrei kraft ihres Amtes (§ 16 der Satzungen) und wird auch eine Gebühr hierfür zur Sozietätskasse nicht erhoben. Den Versicherungsnehmern steht aber auch in solchen Fällen frei, die Gebäudebeschreibung und Werthsangabe durch einen Sachverständigen nach Maßgabe der vorstehend gegebenen Vorschriften anfertigen zu lassen

Bei Versicherungen von Zubehörstücken ist die Werthsangabe durch Sachverständige festzustellen.

Dem Direktor der Sozietät steht die Nachprüfung der Angaben der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe in jedem Falle zu.

Soll ein geplanter oder in Bau begriffener Neu- oder Umbau mit dem gesammten Werth versichert werden, den er nach seiner Vollendung haben wird, so ist an Stelle der Beschreibung und Werthsangabe ein von einem Sachverständigen gefertigter vollständiger Voranschlag nebst Bauzeichnungen in doppelter Ausfertigung dem Versicherungsantrage beizugeben.

Dagegen sind im Bau begriffene Gebäude, die zu dem Werthe, den sie zur Zeit der Versicherung haben, versichert werden sollen, nach den in Absatz 1 bis 9 dieses Artikels gegebenen Vorschriften zur Versicherung anzumelden.

Wird in den zur Versicherung angemeldeten Gebäuden Schießpulver aufbewahrt, so ist in der Beschreibung der Aufbewahrungsort kenntlich zu machen, auch durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde das zur Aufbewahrung verstattete Quantum Schießpulver nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist dem Antrage beizulegen (§ 35 Abs. 2 der Satzungen).

Versicherungen gegen Explosionen, die nicht durch Leuchtgas oder das mit polizeilicher Genehmigung aufbewahrte Schießpulver herbeigeführt werden, sind ausdrücklich und besonders zu beantragen.

Artikel 16 (zu §§ 42 und 43 der Satzungen). Den Versicherungsnehmern ist seitens des Direktors alsbald nach Eingang und Prüfung ihrer Anträge eine kurze vorläufige Benachrichtigung zu ertheilen, ob ihre Anträge genehmigt oder vorab weitere Erhebungen angeordnet worden sind. Mit der vorläufigen Benachrichtigung von der Genehmigung eines Versicherungsantrages ist die Mittheilung der vor Empfangnahme der endgiltigen Benachrichtigung über die abgeschlossene Versicherung zu entrichtenden Gebühren und Beiträge zu verbinden.

Die über die Genehmigung zu ertheilende Hauptbenachrichtigung hat in einer Mittheilung über den Beginn der Versicherung, deren Dauer, Höhe und den regelmäßig zu zahlenden Beitrag zu bestehen.

Der Hauptbenachrichtigung ist eine Ausfertigung der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe beizufügen. Die zweite Ausfertigung wird bei dem zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Ortsbürgermeister, die dritte mit dem Versicherungsantrage im Bureau des Direktors der Sozietät aufbewahrt.

Genehmigt der Direktor der Sozietät die Annahme der Versicherung nur zu einem niedrigeren als dem beantragten Werthe oder in einer anderen Beitragsklasse oder unter besonderen Bedingungen, so ist dem Versicherungsnehmer ein Bescheid nach Vorschrift des Artikels 10 dieser Ausführungsvorschriften zuzustellen. In demselben ist auf § 42 Absatz 6 der Satzungen besonders hinzuweisen und gleichzeitig die Gebühr bekannt zu geben, die der Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt von seinem Versicherungsantrage zu zahlen hat.

Artikel 17 (zu § 44 der Satzungen). Jede Aenderung in der Person des Eigenthümers eines versicherten Gebäudes ist bei dem Direktor der Sozietät alsbald schriftlich anzumelden. Steht das versicherte Gebäude auf dem eigenen Grund und Boden des Versicherungsnehmers, so sind der Anmeldung diejenigen Urkunden beizulegen, aus denen sich die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuch für dasjenige Grundstück ergiebt, auf welchem das versicherte Gebäude steht. Erben haben sich durch Vorlegung einer gerichtlichen Erbbescheinigung zu legitimiren.

Steht ein Gebäude auf fremden Grund und Boden, so sind die Rechtshandlungen, auf Grund deren der Eigenthumsübergang erfolgt ist, in urkundlicher Form nachzuweisen.

Verpflichtet zur Anmeldung ist sowohl der bisherige Eigenthümer als auch der neue Eigenthümer, der erst von der Anmeldung ab als solcher berücksichtigt wird (vgl. § 69 Abs. 2 der Satzungen). Die gehörig begründete Anmeldung des einen Betheiligten entbindet indeß den andern hiervon.

Auf Grund der erfolgten gehörigen Anmeldung hat der Direktor die Eintragung des neuen Eigenthümers in die Versicherungs-Haupt- und Nebenrollen zu verfügen und ihn hiervon unter Rückgabe der der Anmeldung angefügten Urkunde zu benachrichtigen.

Ist das Eigenthum durch Zwangsversteigerung erworben, so geht der Anspruch auf Auszahlung einer Entschädigug für einen vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung erfolgten Brandschaden nur dann auf den neuen Eigenthümer über, wenn dieser Anspruch dem letzteren durch das Zuschlagsurtheil besonders zugesprochen worden ist.

Artikel 18 (zu § 45 der Satzungen). Die Kündigung eines Versicherungsvertrages ist bei dem Direktor der Sozietät durch eingeschriebenen Brief zu bewirken. Der Direktor hat den Kündigenden alsbald über Annahme oder Nichtannahme, im letzteren Falle unter Beobachtung der im Artikel 10 dieser Ausführungvorschriften vorgeschriebenen Form, zu benachrichtigen.

Zur Erhaltung der Rechtswirksamkeit der Kündigung sind dem Direktor der Sozietät innerhalb der im Absatz 3 des § 45 der Satzungen bezeichneten Frist einzureichen: eine nach der erfolgten Kündigung ausgestellte beglaubigte Abschrift des betreffenden Grundbuchblatts oder Artikels und die in beglaubigter Form ausgestellten Austrittsbewilligungen der in Abtheilung III eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, der Königlichen Direktion der Rentenbank und der in die Versicherungsrolle eingetragenen sonstigen Realberechtigten. Es genügt die Beglaubigung durch einen öffentlichen Beamten.

Haftet auf dem Grundstück keine Rente, so ist dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Kreiskasse nachzuweisen.

Auf Grund der angenommenen und gehörig belegten Kündigung hat der Direktor der Sozietät die Löschung des Versicherungsnehmers in den Versicherungsrollen vom Zeitpunkt des Ausscheidens an zu verfügen und ihn davon zu benachrichtigen.

Sowohl in den Fällen dieses wie des Artikels 17 ist der Direktor der Sozietät befugt, die erforderlichen Nachweise sich auch auf anderem, als dem angegebenen Wege zu beschaffen.

Artikel 19 (zu § 46 und 50 der Satzungen). Verfügungen des Direktors der Sozietät, durch welche eine bestehende Versicherung von Amtswegen aufgehoben oder herabgesetzt oder ein versichertes Gebäude in eine höhere Beitragsklasse versetzt wird, sind dem Versicherten in der in Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften vorgeschriebenen Form zuzustellen.

Gegen die Ausschließung, Herabsetzung der Versicherungssumme oder Versetzung eines versicherten Gebäudes in eine höhere Beitragsklasse seitens der die periodischen Revisionen der versicherten Gebäude ausführenden Beamten ist die zulässige Beschwerde an den Direktor der Sozietät zu richten (vergl. §§ 27 und 50 der Satzungen).

Anträge auf Aufhebung bestehender Versicherungsverträge ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfristen sind mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherten auszu-

treten wünschen, bei dem Direktor der Sozietät schriftlich anzubringen und müssen die Gründe angeben, aus denen die Aufhebung des Vertrages angestrebt wird. Außerdem sind die Einwilligungen der Realberechtigten nach Vorschrift des Artikels 18 Absatz 2 dieser Ausführungsvorschriften beizubringen.

Der Direktor der Sozietät hat derartige Anträge rechtzeitig der Sozietätskommission vorzulegen und von deren Entscheidung den Antragsteller in Kenntniß zu setzen. Die Entscheidung der Sozietätskommission ist in allen Fällen endgültig.

Artikel 20 (zu § 47 der Satzungen). Unter dem „gemeinen Werth“ eines Gebäudes wird derjenige Werth verstanden, welchen zur Zeit der Versicherung Gebäude derselben Bauart und desselben Alters an demselben Ort für jeden Besitzer (gemäß § 111 Titel 2 Theil I. A. L. R.) durchschnittlich zu haben pflegen. Zur Ermittelung dieses Werthes ist zunächst mit Rücksicht auf die örtlichen Durchschnittspreise der Materialien und Bauarbeiten der Werth zu berechnen, den ein Gebäude zur Zeit der Versicherung im neuen Zustande haben würde, und sodann der Theil des Neubauwerthes, welcher der Abnutzung des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung entspricht, festzustellen und von jenem im Abzug zu bringen.

Bei der Ermittelung des Neubauwerthes sind Fuhren, Handreichungen und andere keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten nach ortsüblichen Sätzen zu veranschlagen.

Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente sind von der Abschätzung auszuschließen, sofern nicht ihre Einbeziehung in die Versicherung besonders beantragt ist. Der gemeine Werth von Zubehörstücken wird nach dem ortsüblichen Anschaffungspreise unter Berücksichtigung der stattgehabten Abnutzung ermittelt.

Werden geplante oder in der Ausführung begriffene Bauten zu dem Werth versichert, den sie nach der Vollendung haben werden, so kann die aus dem Bauanschlag eines Sachverständigen sich ergebende Gesammtkostensumme als Versicherungssumme angenommen werden, sofern sich nicht erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Anschlages ergeben.

Ob und inwieweit, unter welchen Bedingungen und gegen welche Beiträge eine besondere künstlerische Ausstattung eines Gebäudes in die Versicherung aufgenommen werden soll, insbesondere Decken und Wandgemälde, Fresken, Wand- und Dach-Skulpturen und andere von Künstlerhand ausgeführte Werke mitversichert sein sollen, unterliegt freier Vereinbarung zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherungsnehmer.

Auf den Werth der besonderen Vorliebe darf bei dem Abschluß eines Versicherungsvertrages niemals gerücksichtigt werden.

Artikel 21 (zu § 50 der Satzungen). Der Direktor der Sozietät ist auch außerhalb der periodischen zehnjährigen Revision jederzeit befugt, die versicherten Gebäude auf ihren Zeitwerth prüfen zu lassen und je nach dem Ergebniß die Versicherungsumme zu ermäßigen oder das versicherte Gebäude aus der Sozietät auszuschließen oder in eine andere Beitragsklasse zu versetzen.

Auf derartige Anordnungen finden die Vorschriften des § 50 der Satzungen gleichmäßig Anwendung.

Artikel 22 (zu § 51 der Satzungen). Die Anzeige über solche Veränderungen versicherter Gebäude oder ihrer Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöhen oder den Werth der Gebäude vermindern, ist bei dem zuständigen Distriktskommissar oder Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise durch die angemeldeten Veränderungen die Versicherung beeinflußt wird, erfolgt durch den Direktor und wird dem Versicherten gemäß Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften bekannt gegeben.

Die durch Vernachlässigung der Anzeigepflicht etwa verwirkten und vom Direktor festgesetzten Vertragsstrafen sind gleichzeitig mit den nächstfälligen Beiträgen an den Ortserheber abzuführen.

Artikel 23 (zu § 52 der Satzungen.) Anträge auf Erhöhung einer genommenen Versicherungssumme sind bei dem zuständigen Distriktskommissar oder Ortsbürgermeister schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären. Den Anträgen ist regelmäßig die von dem Direktor der Sozietät ausgestellte Benachrichtigung über die bestehende Versicherung beizufügen.

Ist die in letzterer festgesetzte Versicherungssumme geringer als der Zeitwerth des versicherten Gebäudes und bezweckt der Erhöhungsantrag lediglich die Versicherung zum Zeitwerth, so bedarf es weiterer Begründung des Erhöhungsantrages nicht, sofern seit dem Abschluß der Versicherung oder der letzten periodischen Revision des Gebäudes (§ 50 der Satzungen) noch nicht 10 Jahre verflossen sind und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gebäudes durch ein von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestelltes, vom Antragsteller einzuholendes Zeugniß nachgewiesen wird.

Dem Direktor der Sozietät steht es jedoch frei, vor Entscheidung über den Erhöhungsantrag eine besondere Revision des Gebäudes vorzunehmen.

In allen Fällen, in denen der Erhöhungsantrag in Folge von baulichen Veränderungen gestellt wird, die in oder an dem versicherten Gebäude vorgenommen worden sind, ist dem Erhöhungsantrag außer der Benachrichtigung über die Versicherung noch in dreifacher Ausfertigung eine nach den Vorschriften in Artikel 15 dieser Ausführungsvorschriften angefertigte Beschreibung und Werthsangabe des versicherten Gebäudes beizugeben. Hinsichtlich der Heranziehung der Vertrauensmänner der Sozietät zur Anfertigung der Beschreibung und Werthsangabe und der dafür zu entrichtenden Gebühren finden die Bestimmungen des Artikels 15 und des Tarifes dieser Ausführungsvorschriften ebenfalls sinngemäße Anwendung.

Die Beschreibungen und Werthsangaben haben nur dann das gesammte Gebäude zu umfassen, wenn dieses durch die getroffenen baulichen Veränderungen zum größten Theil und durchgängig verändert worden ist. Sind nur einzelne Theile abgeändert oder Anbauten bewirkt worden, so genügt die Beschreibung und Werthsangabe der abgeänderten oder neu hinzugetretenen Gebäudetheile.

Ueber die Erhöhungsanträge, die dem Direktor der Sozietät ungesäumt vorzulegen sind, entscheidet dieser. Von der getroffenen Entscheidung werden die Antragsteller alsbald in Kenntniß gesetzt. Die Bestimmungen des Artikels 16 dieser Ausführungsvorschriften finden dabei entsprechende Anwendung.

Wird ein Erhöhungsantrag genehmigt, so ist dies auf der Benachrichtigung über die Versicherung zu vermerken. Der Beginn der erhöhten Versicherung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 42 der Satzungen in gleicher Weise, wie für die ursprünglichen Versicherungsanträge.

Wird ein Erhöhungsantrag endgiltig abgelehnt, so bleibt die bis dahin bestehende Versicherung unverändert in Kraft.

Der Antrag auf Herabsetzung der Versicherungssumme unter den Zeitwerth ist unmittelbar bei dem Direktor der Sozietät in der für Kündigungen vorgeschriebenen Form (Artikel 18) zu stellen. Dem Antrage ist die über die Versicherung ausgestellte Benachrichtigung beizufügen, auch ist genau anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab die herabzusetzende Versicherungssumme maßgebend sein soll. Der Antrag ist in gleicher Weise zu begründen, wie es für Kündigungsanträge bestimmt ist (Artikel 18).

Wird der Antrag auf Herabsetzung für begründet erachtet, so wird dieselbe auf der Benachrichtigung über die Versicherung vermerkt und der Versicherte bei Rückgabe derselben seitens des Direktors der Sozietät entsprechend benachrichtigt.

Artikel 24 (zu § 53 der Satzungen). Als „massiv“ sind solche Baulichkeiten anzusehen, deren Umfassungswände und Giebel aus gebrannten Ziegeln, aus Feld- oder Cementsteinen oder aus gleichwerthigem unverbrennbarem Material hergestellt oder nach außen mit einer mindestens achtzehn Centimeter starken Verblendung aus diesen Baustoffen hergestellt sind.

Eine Bedachung hat als „harte“ zu gelten, wenn sie aus Metall, Stein, Schiefer, gebrannten Ziegeln, Dachpappe oder Holzcement hergestellt ist. Auch andere Bedachungsarten können vom Provinzialausschuß als „harte“ erklärt werden.

Innerhalb der durch § 53 der Satzungen vorgesehenen Klassen 1—3 sind, je nachdem die diesen Klassen angehörenden Gebäude

a) getrennt belegen sind oder aus anderen Gründen dasselbe erhöhte Maß von Feuersicherheit bieten,

oder

b) diese Gebäude nicht getrennt belegen sind, oder zwar eine getrennte Lage haben, aus anderen Gründen aber eine größere Feuergefährlichkeit bieten,

je zwei Unterklassen a und b zu bilden.

Als getrennt belegen gelten Gebäude, die von ihrem Nachbargebäude folgende Entfernungen haben:

in der Klasse	I	5 Meter
„ „ „	II	20 „
„ „ „	III	60 „

oder zwar diese Entfernungen nicht haben, von den Nachbargebäuden aber durchweg durch massive Brandmauern oder Giebel ohne Oeffnung geschieden sind. Mehrere zu einem kleinen Gehöft vereinigte Gebäude desselben Besitzers sind als ein Ganzes anzusehen und demgemäß als getrennt belegen zu erachten, wenn jedes Gebäude des Gehöfts von anderen nicht dazu gehörigen Gebäuden mit harter Bedachung mindestens 50 Meter, von Gebäuden mit weichem Dach mindestens 150 Meter entfernt liegt. Als „klein“ im Sinne dieser Bestimmung ist ein Gehöft anzusehen, wenn die Gesammt-Versicherungssumme der darauf stehenden Gebäude nicht über zehntausend Mark beträgt.

Unmittelbar aneinander stoßende Gebäude oder Gebäudetheile von verschiedener Bauart oder Bedachung sind als ein Ganzes zu behandeln und ist dann in der Regel ein Durchschnittsbeitrag festzustellen, zu welchem das ganze Gebäude versichert werden soll.

Ueber Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Direktor der Sozietät.

Zubehörstücke sind regelmäßig in derselben Klasse zu versichern, wie das Gebäude selbst. Projektbauten, in derjenigen Klasse, zu welcher das Gebäude gehören würde, wenn es bereits anschlagsgemäß vollendet wäre.

Artikel 25 (zu § 54 der Satzungen). Bis auf Weiteres hat der Direktor der Sozietät an Beiträgen in der Regel zu erheben für das Rechnungsjahr und das Tausend der Versicherungssumme in der

Klasse	Ia	0,75 Mark
„	Ib	1,00 „
„	IIa	2,50 „
„	IIb	3,50 „
„	IIIa	7,00 „
„	IIIb	8,00 „

Der Direktor ist befugt, in Fällen, in denen die durchschnittliche Brandgefahr infolge besonderer Umstände und Einrichtungen, wie Blitzableiter, Beleuchtungsweise, Wasserleitung, besonders gut eingerichtete Löschhilfe u. dergl. herabgemindert erscheint, Ermäßigungen der vorstehenden regelmäßigen Beiträge zu bewilligen.

Die gleiche Befugniß steht dem Direktor der Sozietät dann zu, wenn mit Korporationen, Verbänden, Vereinen oder öffentlichen Behörden Versicherungsverträge abgeschlossen werden, durch welche diese die Verpflichtung übernehmen, auf einen längeren Zeitraum alle ihre Versicherungsobjekte oder bestimmte Gattungen derselben nur bei der Sozietät zu versichern

Zu einer Ermäßigung der Beiträge über $33^1/_3$ Prozent der voraufgeführten regelmäßigen Beiträge hinaus bedarf es, sowohl wenn es sich um Gebäude bestimmter Gattung, als auch wenn es sich um einzelne Baulichkeiten handelt, eines genehmigenden Beschlusses des Provinzialausschusses, vor welchem die Sozietäts-Kommission zu hören ist.

Artikel 26 (zu §§ 58 und 59 der Satzungen). Die Anzeige von einem stattgehabten Brande ist seitens des Versicherten innerhalb der durch § 58 der Satzungen dafür vorgeschriebenen Frist bei dem zuständigen Polizei-Distrikts-Kommissar oder Ortsbürgermeister schriftlich zu erstatten oder zu Protokoll zu erklären.

Artikel 27 (zu § 60 der Satzungen). Die Kreis-Sozietätsdirektoren sind berechtigt, die Brandschaden-Feststellungsverhandlung an Stelle der dazu zunächst berufenen zuständigen Polizei-Distriktskommissarien und Ortsbürgermeister in Fällen zu leiten, in denen das Interesse der Sozietät dies erheischt.

Den letzteren Beamten ist alsdann sogleich nach Eingang der Brandanzeige von der beabsichtigten Leitung der Brandschadens-Feststellung seitens der Kreis-Sozietätsdirektoren Kenntniß zu geben.

Die an den Beschädigten gehende Ladung zur Schadensfeststellung ist in der durch Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften angeordneten Form zu erlassen.

Artikel 28 (zu §§ 61—63 der Satzungen). Im Termin zur Feststellung des Brandschadens haben sich die Erschienenen, soweit erforderlich, über ihre Person auszuweisen, insbesondere haben Bevollmächtigte eine genügende schriftliche Vollmacht zu erbringen.

Ueber die Feststellung des Schadens ist von dem leitenden Beamten unter Benutzung des dafür vom Direktor der Sozietät vorzuschreibenden Musters eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Sie beginnt mit der Aufführung der erschienenen Personen. Alsdann ist die Identität der beschädigten Gebäude mit den versicherten Baulichkeiten an der Hand der der Versicherung zu Grunde liegenden Gebäudebeschreibung und Werthsangabe zu prüfen und festzustellen, ob der Zustand der beschädigten Baulichkeiten der gleiche, wie unmittelbar nach dem Brande ist.

Für das weitere Verfahren sind sodann folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Besteht zwischen dem Beschädigten und dem Beauftragten des Direktors Uebereinstimmung darüber, daß ein Vollschaden vorliegt und der Werth des Gebäudes zur Zeit des Brandes der Versicherungssumme mindestens gleichkam, so sind diese Thatsachen in der Verhandlung ausdrücklich festzustellen und von den Betheiligten durch Namensunterschrift anzuerkennen.

2) Wird seitens des Beauftragten des Direktors der Sozietät ein Vollschaden als vorhanden nicht anerkannt oder bestritten, daß der Zeitwerth des zerstörten Gebäudes vor dem Brande der Versicherungssumme mindestens gleich gewesen oder liegt unstreitig ein Theilschaden vor, so hat der leitende Beamte den Beauftragten des Direktors zu veranlassen, eine Schätzung des Schadens vorzunehmen.

In die schriftliche Verhandlung sind nur die wesentlichen Ergebnisse der Schätzung aufzunehmen und zwar der ermittelte Zeitwerth des ganzen Gebäudes vor dem Brande, derjenige der zerstörten Theile, der verwendbaren Ueberreste und die Höhe der von dem Beauftragten des Direktors darnach ermittelten Schadensvergütung.

Letztere ist dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten sogleich bekannt zu geben und er zu einer Erklärung darüber aufzufordern.

Lehnt er ausdrücklich oder stillschweigend solche ab, so ist dies kurz zu vermerken.

Erklärt er sich mit der vom Beauftragten des Direktors der Sozietät ausgemittelten Entschädigung nicht einverstanden, so sind die weitergehenden Ansprüche des Beschädigten im Einzelnen aufzuführen.

Erklärt sich der Beschädigte mit der ermittelten Schadensvergütung einverstanden, so ist dies in Form eines zwischen dem Beauftragten des Direktors der Sozietät und dem Beschädigten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Direktors der Sozietät abgeschlossenen Vergleiches in die Verhandlung aufzunehmen.

Die Verhandlung ist von den Betheiligten zu vollziehen.

Sowohl in den Fällen unter 1) wie unter 2) hat der leitende Beamte der eigentlichen Schadensfestsetzungs-Verhandlung nachrichtlich die Ergebnisse der Ermittelungen nach der Entstehungsursache des Brandes und über den Hergang bei der Dämpfung des Brandes (vgl. § 64 Abs. 1 der Satzungen, anzufügen und die abgeschlossene Verhandlung binnen 24 Stunden an den Direktor der Sozietät zu senden.

In den Fällen unter 1) und denjenigen unter 2), in denen der Direktor der Sozietät der von seinem Beauftragten mit dem Beschädigten über die Brandentschädigung getroffenen Vereinbarung beitritt, ist die Schadensvergütung alsbald festzusetzen und dem Beschädigten in der durch Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften angeordneten Form bekannt zu geben.

Hat der Beschädigte sich im Termin zur Brandschadensfeststellung mit der vom Beauftragten des Direktors der Sozietät ermittelten Entschädigung nicht einverstanden erklärt oder erklärt er, sofern er im Termin eine Erklärung nicht abgegeben hat, sich nachträglich nicht einverstanden oder tritt der Direktor der Sozietät der Abschätzung seines Beauftragten nicht bei, so findet die weitere Schätzung statt. In den beiden letztgenannten Fällen ist die Erklärung der Gegenpartei innerhalb der durch § 63 Absatz 2 der Satzungen vorgeschriebenen Frist durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Sobald die Nothwendigkeit weiterer Schätzung feststeht, hat der Direktor der Sozietät den zuständigen Polizei-Distriktskommissar oder Ortsbürgermeister zur Anberaumung eines Termins dafür zu veranlassen und ihm gleichzeitig den von ihm erwählten Sachverständigen zu benennen, sofern nicht auf einen solchen verzichtet wird.

Der zuständige Polizei-Distriktskommissar oder Ortsbürgermeister hat den Termin binnen 4 Wochen anzuberaumen und dazu den Direktor der Sozietät und den Beschädigten gemäß Artikel 10 dieser Ausführungsvorschriften zu laden, den Letzteren mit der Aufforderung, ihm binnen der Frist einer Woche seinen Sachverständigen zu benennen, andernfalls angenommen werde, daß er auf einen solchen verzichte.

Der zur Leitung der weiteren Schätzung zuständige Beamte hat die ihm rechtzeitig benannten oder gemäß § 63 Absatz 4 der Satzungen von ihm von Amtswegen heranzuziehenden Sachverständigen rechtzeitig zu laden.

Ueber den Termin zur weiteren Schätzung ist vom leitenden Beamten nach dem dafür vom Direktor der Sozietät vorzuschreibenden Muster eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Die Erschienenen haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen.

Nachdem die Sachverständigen das Schadensobjekt besichtigt und die Parteien mit ihren Anträgen gehört haben, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Die Sachverständigen einigen sich und erklären, ihr Gutachten sogleich abgeben zu wollen. Dasselbe ist alsdann in die Verhandlung aufzunehmen und muß die in Absatz 5 dieses Artikels aufgeführten Angaben enthalten.

b. Die Sachverständigen einigen sich, erklären aber, ihr Gutachten nachträglich schriftlich einreichen zu wollen. In diesem Falle ist diese Erklärung in der Verhandlung niederzuschreiben und den Sachverständigen aufzugeben, dem leitenden Beamten binnen bestimmter kurzer Frist ein von beiden Sachverständigen gemeinsam verfaßtes und unterschriebenes Gutachten einzureichen.

c. Die Sachverständigen einigen sich nicht. Alsdann sind sie aufzufordern, sogleich einen Obmann zu wählen und dem leitenden Beamten jeder ein schriftliches Gutachten binnen bestimmter kurzer Frist zu übergeben. Die Person des gewählten Obmannes oder, sofern die Wahl nicht zu Stande kommt, diese Thatsache, sind in der Verhandlung zu vermerken.

In den Fällen unter a—c ist die Verhandlung von den Parteien und Sachverständigen zu vollziehen, abzuschließen und an den Direktor der Sozietät abzusenden, in den Fällen unter a sofort, in den Fällen unter b und c, sobald die erforderten Gutachten eingegangen sind.

In den Fällen unter c hat der Direktor der Sozietät schleunigst das Gutachten des Obmannes, erforderlichen Falls vorher dessen Benennung durch den Landeshauptmann herbeizuführen.

Sobald die Brandentschädigung endgültig festgestellt ist, ist dies dem Beschädigten bekannt zu geben.

Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren hat jede Partei denselben zunächst selbst zu zahlen. Fallen die Kosten der weiteren Schätzung dem Beschädigten zur Last (§ 63 Absatz 7 der Satzungen), so werden die von der Sozietät verauslagten Beträge, welche die in § 63 Absatz 8 der Satzungen angegebenen Sätze nicht übersteigen dürfen, von der zu zahlenden Brandentschädigung gekürzt. Treffen die Kosten der weiteren Schätzung die Sozietät, so hat der Beschädigte dem Direktor der Sozietät die Gebührenrechnung des Sachverständigen zur Zahlung einzureichen.

Dem Direktor der Sozietät steht das Recht zu, neben seinem Beauftragten oder an Stelle desselben an den Terminen zur Feststellung der Brandentschädigung theilzunehmen. Hat er mehrere Beauftragte bestellt, so haben sie gemeinsam zu verhandeln und aufzutreten; die in diesem Artikel hinsichtlich des Beauftragten des Direktors gegebenen Vorschriften finden in gleicher Weise Anwendung, wenn mehrere Beauftragte bestellt sind.

Artikel 29 (zu § 65 der Satzungen). Die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes oder die Errichtung gleichwerthiger Baulichkeiten braucht nicht auf derselben Baustelle zu erfolgen, sie muß aber auf Grund und Boden stattfinden, der zu demselben Grundbuchblatt oder Artikel gehört, wie derjenige, auf welchem das abgebrannte Gebäude stand.

Artikel 30 (zu § 66 der Satzungen). Der Direktor der Sozietät hat die Zahlung der ersten Hälfte der Brandschadenvergütung und in den Fällen, in denen sie sogleich ganz zu zahlen ist (§ 66 Abs. 1 a der Satzungen), die Zahlung der vollen Entschädigung von Amtswegen zu betreiben.

Mit der Benachrichtigung von der Festsetzung der Entschädigung ist demgemäß die Mittheilung von der Anweisung der Entschädigung oder der ersten Hälfte derselben dann zu verbinden, wenn keinerlei Hindernisse oder Bedenken obwalten. Andernfalls sind diese vorerst mitzutheilen und zu ihrer Beseitigung dem Beschädigten die geeignet scheinenden Schritte bekannt zu geben. Die Mittheilung von der angewiesenen Zahlung hat auch die zahlende Kasse und etwaige Förmlichkeiten, von deren Erfüllung die Zahlung abhängt, anzugeben.

Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt nur auf Antrag des Beschädigten oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers. Dieser Antrag kann mit dem Antrag auf Neuversicherung der wiederhergestellten oder neu errichteten Gebäude verbunden werden; andernfalls ist er bei dem Direktor der Sozietät zu stellen und durch ein schriftliches Zeugniß eines Vertrauensmannes der Sozietät darüber zu begründen, daß mindestens eine der ersten Hälfte der Entschädi-

gung gleichkommende Summe zur Wiederherstellung oder Neuerrichtung von Baulichkeiten gemäß § 65 der Satzungen verwendet worden ist. Die Vertrauensmänner der Sozietät sind verpflichtet, derartige Bescheinigungen auszustellen, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Verwendung der ersten Hälfte der Entschädigung erfolgt ist. Für die Ausstellung dieser Bescheinigungen ist eine Gebühr zur Sozietätskasse nach dem diesen Ausführungsvorschriften angehängten Tarif zu entrichten, die bei Zahlung der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

Werden je nach dem Fortschreiten des Baues Theilzahlungen der Entschädigung begehrt (§ 66 Abs. 4 der Satzungen), so ist dies bei dem Direktor der Sozietät besonders zu beantragen. Genehmigt dieser Theilzahlungen, so ist die Verwendung jeder derselben vor jeder weiteren Zahlung dem Direktor durch die Bescheinigung eines Vertrauensmannes nach Vorschrift des vorigen Absatzes nachzuweisen.

Hat der Direktor die Zahlung der ersten Hälfte von dem Beginn der Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig gemacht, so ist ihm der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzung in gleicher Weise vor der Zahlung zu erbringen.

Artikel 31 (zu § 67 der Satzungen). Brandbeschädigte, welche die Brandvergütung oder den davon noch nicht gezahlten Theil ohne Erfüllung der im § 65 der Satzungen vorgeschriebenen Verpflichtung zu erlangen wünschen, haben dies bei dem Direktor der Sozietät schriftlich zu beantragen. Zur Begründung des Antrages sind beizufügen: eine beglaubigte Abschrift desjenigen Grundbuchblatts oder Artikels, zu welchem der Grund und Boden des beschädigten Gebäudes gehört, und die in beglaubigter Form abgegebenen Erklärungen der eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, daß sie in die Auszahlung der vollen Brandentschädigung an den Beschädigten ohne Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes oder Aufbau eines gleichwerthigen Gebäudes willigen. Es genügt die Beglaubigung seitens eines öffentlichen Beamten.

Artikel 32 (zu § 70 der Satzungen). Bei Theilschäden ist dem Beschädigten vom Direktor der Sozietät zugleich mit der Nachricht von der Festsetzung der Brandentschädigung mitzutheilen, in welcher Höhe die gemäß § 48 Abs. 2 der Satzungen zu berechnende Versicherungssumme der nicht zerstörten Gebäudetheile in Kraft bleibt und welche Beiträge davon zu entrichten sind.

Diese Versicherungssumme bleibt, unter der Voraussetzung, daß sie auch fernerhin dem Zeitwerth der Gebäudetheile entspricht, so lange maßgebend, bis durch die Neuversicherung des wiederhergestellten Gebäudes oder eine gemäß § 35 Abs. 3 der Satzungen abgeschlossene Versicherung des Erneuerungsbaues eine andere Versicherungssumme vereinbart worden ist.

Artikel 33 (zu § 72 der Satzungen). Realberechtigte, die ihre Eintragung in die Versicherungsrolle der Sozietät wünschen, haben dies bei dem Direktor der Sozietät schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind diejenigen Urkunden beizufügen, welche über das Realrecht ausgestellt sind Bei öffentlichen Behörden genügt eine Erklärung derselben über das Bestehen des Realrechts. Die Urkunde kann durch eine von einem Notar oder öffentlichen Beamten, Justitiar oder Syndikus abgegebene, mit seinem Amtssiegel versehene Erklärung über das Bestehen des Realrechts ersetzt werden.

Ueber die erfolgte Eintragung in die Versicherungsrolle wird dem Realberechtigten und dem Versicherten vom Direktor der Sozietät Mittheilung gemacht.

Die Eintragung in der Versicherungsrolle bleibt so lange in Kraft, bis sie auf Antrag des Realberechtigten oder des Versicherten gelöscht wird. Der Löschungsantrag des letzteren ist durch den urkundlichen Nachweis zu begründen, daß das der Eintragung zu Grunde liegende Realrecht des Eingetragenen beseitigt worden ist oder dieser seine Einwilligung zur Löschung ertheilt hat.

Auch von der Löschung ist den Betheiligten, deren Wohnort bekannt ist, durch den Direktor der Sozietät Kenntniß zu geben.

Der Rechtsnachfolger eines eingetragenen Realberechtigten kann die Umschreibung der Eintragung auf seinen Namen beantragen. Dem Antrag ist der urkundliche Nachweis des Rechtsüberganges beizufügen.

Die nach § 72 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzungen den eingetragenen Realberechtigten zu ertheilende Benachrichtigung von der nothwendigen Löschung oder Herabsetzung der Versicherung ist durch eingeschriebenen Brief zu bewirken.

Der Antrag eines in der Versicherungsrolle eingetragenen Realberechtigten, ihm eine ihm verhaftete Brandentschädigung ganz oder zum Theil zu zahlen (§ 72 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Satzungen), ist durch Ueberreichung einer beglaubigten, unmittelbar nach dem Brande ertheilten Abschrift des betreffenden Grundbuchblatts oder Artikels, durch den Nachweis der dem Realberechtigten gegen den ursprünglich Versicherten zustehenden Forderung, sowie des fruchtlosen Versuches, Befriedigung dafür aus dem brandbeschädigten Grundstück oder dem sonstigen Vermögen des Beschädigten oder eines verpflichteten Dritten zu erlangen und durch Beibringung der in beglaubigter Form zu ertheilenden Einwilligungen etwa sonst in die Versicherungsrolle eingetragener Realgläubiger zur Zahlung der Brandentschädigung an den Antragsteller zu begründen.

Sofern der Direktor der Sozietät eine den in die Versicherungsrolle eingetragenen Realgläubigern haftende Brandentschädigung hinterlegt, hat er denselben davon unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der betreffenden Hinterlegungserklärung durch eingeschriebenen Brief Nachricht zu geben.

C. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 34 (zu § 82 der Satzungen). Den mit ihren Gebäuden bei der Sozietät am 1. April 1893 Versicherten hat der Direktor der Sozietät bis zum 1. April 1894 davon Kenntniß zu geben, in welcher Klasse vom letzterwähnten Zeitpunkt ab ihre Gebäude versichert und welche ordentlichen Beiträge von jedem Tausend der Versicherungssumme dafür zu entrichten sind.

Artikel 35. Das durch den Schriftwechsel zwischen den Organen der Sozietät einerseits und den Versicherten oder Realberechtigten andererseits entstehende Porto fällt den Versicherten und Realberechtigten zur Last, soweit der Schriftwechsel nicht im ausschließlichen, einseitigen Interesse der Sozietätsverwaltung erfolgt. Soweit das hiernach den Versicherten und Realberechtigten zur Last fallende Porto von den Organen der Sozietät verauslagt worden ist, ist es denselben zu erstatten.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, Porto-Auslagen und Gebühren auch durch Postnachnahme einzuziehen.

Artikel 36. Die in diesen Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Polizei-Distriktskommissarien und Ortsbürgermeister gegebenen Vorschriften finden in gleicher Weise auf diejenigen Personen Anwendung, welche in den durch § 12 der Satzungen vorgesehenen Fällen an Stelle jener zu örtlichen Verwaltungsorganen der Sozietät bestellt werden.

Artikel 37. Jeder bei der Sozietät Versicherte hat das Recht, einen Abdruck der Satzungen nebst diesen Ausführungsbestimmungen und die besonderen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände zum Selbstkostenpreis und gegen Erstattung etwaiger Portoauslagen käuflich zu erwerben.

Den mit ihren Gebäuden bei der Sozietät Versicherten sind auf Wunsch Versicherungsschilder gegen Bezahlung des vom Direktor der Sozietät dafür festzusetzenden Preises und Erstattung etwaiger Portokosten käuflich zu überlassen, sofern sie sich verpflichten, diese Schilder in allgemein sichtbarerweise an den versicherten Baulichkeiten anzubringen.

Von welchen Dienststellen die Abdrücke der Satzungen und die Versicherungsschilder verabfolgt werden, hat der Direktor der Sozietät zu bestimmen und nebst den dafür zu zahlenden Preisen durch die Amts- und Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen.

Anhang.

Gebühren-Tarif

der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für die Gebäude-Versicherung.

1) Für die Anfertigung der Beschreibung und Werthsangabe von Gebäuden oder sonstigen Baulichkeiten nach Vollendung eines Baues, Umbaues oder einer Verbesserung zum Zweck der Versicherung oder Erhöhung der Versicherung durch einen Vertrauensmann der Sozietät werden erhoben für jedes einzelne Gebäude:

	In Städten mit einer Einwohnerzahl über 10 000 Seelen	Im Uebrigen
im Werth bis zu 500 M.	2,00 M.	2,00 M.
„ „ über 500 „ bis 1 000 M.	2,50 „	2,50 „
„ „ „ 1 000 „ „ 3 000 „	4,00 „	3,00 „
„ „ „ 3 000 „ „ 5 000 „	5,00 „	4,00 „
„ „ „ 5 000 „ „ 10 000 „	10,00 „	6,00 „
„ „ „ 10 000 „ „ 30 000 „	15,00 „	10,00 „
„ „ „ 30 000 „ „ 100 000 „	20,00 „	15,00 „
„ „ „ 100 000 „ „ 200 000 „	25,00 „	20,00 „
„ „ „ 200 000 Mark.	30,00 „	25,00 „

Gelangen drei oder mehrere Gebäude desselben Versicherungsnehmers gleichzeitig zur Beschreibung und Werthsangabe, so wird die Gesammtsumme der nach Vorstehendem zu berechnenden Gebühren um ein Drittel gekürzt. Es sind jedoch für jedes beschriebene Gebäude mindestens zwei Mark zu entrichten.

2) Für jede durch einen Vertrauensmann der Sozietät gefertigte Beschreibung und Werthsangabe von Zubehörstücken zum Zweck der Versicherung oder der Erhöhung derselben ist eine Gebühr von zwei Mark für jedes Tausend des ermittelten Zeitwerthes zu entrichten. Ueberschießende Beträge werden nur dann einem vollen Tausend gleich geachtet, wenn sie 500 M. und darüber betragen. Handelt es sich nur um ein Zubehörstück, so sind mindestens zwei Mark zu entrichten.

3) Der Direktor der Sozietät ist befugt, in den Fällen unter 1) und 2) die Gebührensätze zu ermäßigen, wenn die Beschreibung und Werthsangabe nur einen geringen Aufwand von Zeit und Mühe beansprucht hat und sonstige Umstände die Ermäßigung erwünscht erscheinen lassen.

4) In allen Fällen, in denen ein Antragsteller von dem Versicherungsantrag zurücktritt, hat derselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Waren die dem Antrag zu Grunde liegenden Gebäudebeschreibungen und Werthsangaben durch einen Vertrauensmann angefertigt, so werden daneben die sich nach Ziff. 1) und bezw. 2) dieses Tarifs ergebenden Sätze erhoben.

5) Für die Ausstellung des von einem Vertrauensmann der Sozietät auszufertigenden Zeugnisses über die Verwendung der ersten Hälfte der Brandentschädigung, wenn damit nicht die Anfertigung einer neuen Gebäudebeschreibung und Werthsangabe verbunden wird, werden erhoben, wenn die festgesetzte Brandentschädigung beträgt:

bis zu 500 Mark	1,00 Mark,
über 500 „ bis 1 000 M. . .	1,50 „
„ 1 000 „ „ 3 000 „ . .	2,00 „
„ 3 000 „ „ 5 000 „ . .	3,00 „
„ 5 000 „ „ 10 000 „ . .	5,00 „
„ 10 000 „ „ 30 000 „ . .	7,50 „
„ 30 000 „ „ 100 000 „ . .	10,00 „
„ 100 000 „ „ 200 000 „ . .	15,00 „
„ 200 000 „	20,00 „

6) Für die Anfertigung eines Auszuges aus der Versicherungsrolle sind für jeden angefangenen Bogen 50 Pf. zu entrichten.

III. Allgemeine Bedingungen

für die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

§ 1. Für die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät gelten vom 1. April 1893 ab im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften über das Mobiliarversicherungswesen, im Besonderen die Vorschriften der Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind und nicht die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen und die Zusatzbedingungen besondere Vorschriften enthalten (§ 73 der Satzungen vom 8. Juni 1892).

I. Zweck und Umfang der Versicherung.

§ 2. Die Sozietät versichert bewegliche Gegenstände gegen den Schaden, der durch Brand, nicht zündenden Blitz oder Explosion von Leuchtgas, zu hauswirthschaftlichen Zwecken verwendetem Heizgas oder Petroleum und derjenigen Menge Schießpulver, die mit polizeilicher Genehmigung aufbewahrt werden darf, sowie durch die zur Löschung des Brandes getroffenen Maßregeln, das Niederreißen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht (§§ 35, 55 und 78 der Satzungen).

Auf die Art der Entstehung des Schadens — sei es, daß er durch höhere Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen herbeigeführt ist — kommt es grundsätzlich für die Entschädigungspflicht der Sozietät nicht an (§ 56 der Satzungen). Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch Feuer entstanden ist und Schaden angerichtet hat.

Zur Annahme von Versicherungen gegen andere als im ersten Absatz bezeichnete Explosionsgefahr ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet. Dagegen werden Explosionsschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, als Brandschäden vergütet.

§ 3. Die Sozietät leistet keinen Ersatz für Brand- oder diesen gleich zu achtende Schäden, die im Falle eines Krieges von eigenen, befreundeten oder feindlichen Truppen zur Kriegsführung oder Erreichung militärischer Zwecke auf Befehl eines Truppenführers vorsätzlich veranlaßt sind. Letzteres wird auch vermuthet, wenn ein Befehl dazu oder zu solchen Maßnahmen, welche den entstandenen Schaden nothwendig oder wahrscheinlich zur Folge hatten, wirklich ertheilt worden ist oder der Schaden durch Truppen während des Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angesicht des Feindes oder während einer Belagerung oder Armirung verursacht worden ist (§ 57 der Satzungen).

II. Gegenstand und Höhe der Versicherung; Versicherungsraum.

§ 4. Die Sozietät versichert in der Provinz Posen befindliche bewegliche Gegenstände aller Art mit Ausschluß von baarem Gelde, Werthpapieren, Dokumenten, ungefaßten Edelsteinen und Perlen, unverarbeitetem Gold und Silber, sowie von Explosivstoffen und allen Gegenständen, welche sich in Baulichkeiten befinden, die gemäß § 36 Abs. 2 der Satzungen von der Annahme bei der Sozietät grundsätzlich ausgeschlossen sind.

§ 5. Die Gegenstände werden einzeln oder nach Gattungen zur Versicherung angenommen. In letzterem Falle umfaßt die Versicherung auch alle nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung, soweit sie nicht von vornherein von der Versicherung ausgeschlossen waren.

Schmucksachen im Werthe von über 150 Mark, Skulpturen, echte Spitzen, Gemälde im Werthe von über 200 Mark und alle Gegenstände, die einen besonderen Kunst- oder Liebhaberwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage einzeln mit besonderer Angabe der Versicherungssumme aufgeführt sind. Dasselbe gilt von Gold- oder Silbergeräthen, die stets nach dem Preise für das Stück oder das Dutzend bezeichnet werden müssen.

Büchersammlungen im Werthe von mehr als 500 Mk. werden nur nach einem Katalog oder unter Angabe der Zahl der Bände zum einem Durchschnittspreise für den Band angenommen.

Inwieweit außerdem einzelne Gegenstände besonders zu bestimmten Preisen versichert werden müssen, bestimmt im Einzelfalle der Direktor der Sozietät. Jedenfalls müssen Gegenstände, die nicht zu den im Vordruck der Antragsformulare (vgl. § 10) bezeichneten Gattungen und Spezialitäten gehören, besonders versichert werden, wenn beim Brandverlust Ersatz dafür geleistet werden soll.

§ 6. Fremdes Eigenthum, welches versichert werden soll, ist als solches zu bezeichnen. Ein Rechtsverhältniß entsteht aus solcher Versicherung jedoch nur zwischen dem Versicherungsnehmer und der Sozietät.

§ 7. Die Versicherungssätze dürfen den gemeinen Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit der Versicherungsnahme nicht übersteigen (§ 76 der Satzungen).

Der gemeine Werth der zu versichernden Gegenstände wird ermittelt:

1. bei marktgängigen Waaren, Rohstoffen, Produkten und Thieren nach dem durchschnittlichen Tagespreise, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Beschaffenheit und des Ortes, wo sie sich befinden;

2. bei Maschinen und Fabrikutensilien nach dem Anschaffungspreise, unter Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsstillstand;

3. bei eigenen Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen nach dem Fabrikations- oder Anschaffungspreise, unter Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die einen Liebhaberwerth haben und mit diesem versichert werden.

Bei einem Waarenlager oder bei Vorräthen, deren Bestand und Werth einem steten Wechsel unterworfen ist, kann der muthmaßlich höchste Betrag versichert werden; doch muß der Versicherte im Stande sein, den Bestand der Vorräthe zu jeder Zeit durch Wirthschaftsregister, Bücher oder sonst auf glaubwürdige Weise nachzuweisen.

Für Gegenstände, die sich allmählich im Laufe des Jahres durch Verkauf oder Verbrauch vermindern, steht es dem Versicherungsnehmer frei, den vorhandenen Werth nach Monaten abgegrenzt, zur Versicherung zu bringen. Es wird in diesem Falle die Ersatzpflicht bis zur Höhe der für jeden Monat genannten Versicherungssumme übernommen.

Bei allen Versicherungen muß die Hauptsumme auf eine durch die Zahl 100 theilbare Summe abgerundet sein, was stets durch Zusatz des an der Hauptsumme fehlenden Betrages erreicht wird. (§ 48 Abs. 2 der Satzungen). Dieser Zusatz hat nur für. die Festsetzung der Beiträge, nicht aber für die Vergütung des Schadens Bedeutung.

§ 8. Zum Versicherungsraume gehören, soweit hierüber keine anderweite Bestimmung getroffen ist, die sämmtlichen deklarirten Gebäude und Räume mit den dazu gehörigen Höfen und Gärten. Als deklarirt gelten Gebäude und Räume, deren Lage und bezw. Bauart aus dem Versicherungsantrage mit genügender Sicherheit ersehen werden können. — Gegenstände, die in nicht deklarirten Gebäuden und Räumen verbrennen, bleiben unvergütet.

Innerhalb des Versicherungsraumes ist ein Wechsel im Aufbewahrungsort der versicherten Gegenstände gestattet. Ebenso ist ein derartiger Wechsel innerhalb der deklarirten Gebäude mehrerer, im wirthschaftlichen Verbande stehender Güter, Vorwerke und Gehöfte gestattet, sofern das Mobiliar derselben bei der Sozietät versichert und das Vorhandensein des Wirthschaftsverbandes im Versicherungsantrage angezeigt worden ist.

Werden versicherte Gegenstände zu Zwecken des gewöhnlichen Gebrauchs vorübergehend aus den Versicherungsräumen entfernt oder auf Fahrten und Reisen mitgenommen, die die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten, so bleiben sie währenddem überall, wo sie sich befinden, versichert. Bei längerer Abwesenheit ist Anzeige zu machen, wenn weitere Sicherheit beansprucht wird.

Wenn ein Versicherter dermaßen Brandschaden erleidet, daß er seine bei der Sozietät versicherten Gegenstände anderwärts unterzubringen sich genöthigt sieht, so sollen sie auch dort, wenn davon binnen einer Woche gehörige Anzeige gemacht wird, als versichert betrachtet werden, selbst wenn der Ort, wo die Unterbringung geschehen ist, nicht im Bereiche der Sozietät gelegen ist. Erlischt jedoch die Versicherung in Folge des Brandschadens (vgl. § 30 Abs. 2), so bedarf es zur Weiterversicherung eines besonderen Antrages.

III. Eintritt in die Sozietät; Beginn der Versicherung.

§ 9. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober, statt. Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem anderen Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten oder bestehende Versicherungen zu erhöhen.

§ 10. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, die zu versichernden Gegenstände, die Versicherungssummen und den Versicherungsraum bezeichnenden Antrages, der auf Erfordern durch einen Lageplan zu ergänzen ist.

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Es sind zu ihm die Formulare zu verwenden, die unentgeltlich von dem Beauftragten (§ 13 der Satzungen) oder dem Direktor der Sozietät ausgegeben werden.

Die Richtigkeit der in den Anträgen enthaltenen Angaben und Werthsbestimmungen auf geeignete Weise zu prüfen, bleibt dem Direktor der Sozietät jederzeit vorbehalten (§ 76 der Satzungen).

§ 11. Ueber Annahme und Ablehnung sowie über Umfang und Höhe der Versicherungen entscheidet der Direktor der Sozietät vorbehaltlich der Beschwerde gemäß §§ 33—35. Er kann die Annahme auch von besonderen Bedingungen abhängig machen (§ 74 der Satzungen).

Wird der Versicherungsantrag vom Direktor ohne Weiteres genehmigt, so gilt die Versicherung, sofern sie sofort beginnen soll, als zur Mittagsstunde desjenigen Tages abgeschlossen, an welchem der Versicherungsantrag mit den vollständigen Unterlagen bei dem Beauftragten oder dem Direktor der Sozietät mit dem Eingangsvermerk versehen worden ist. In allen übrigen Fällen be-

ginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde des 1. April oder 1. Oktober oder desjenigen Tages, von welchem ab nach dem Versicherungsantrag die Versicherung laufen soll.

Erachtet der Direktor der Sozietät vor Genehmigung eines Antrages dessen Ergänzung oder besondere Erhebungen für erforderlich, so beginnt die Versicherung erst mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Genehmigung des vervollständigten Antrages seitens des Direktors verfügt wird, sofern der ordentliche oder besonders begehrte Zeitpunkt des Beginns der Versicherung nicht später eintritt.

Genehmigt der Direktor der Sozietät die Annahme der Versicherung nur zu einem niedrigeren als dem beantragten Werthe oder unter besonderen Bedingungen, so beginnt, sofern nicht der ordentliche oder besonders beantragte Zeitpunkt für den Beginn der Versicherung später eintritt, die Versicherung erst mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem ie Benachrichtigung des Antragstellers seitens des Direktors verfügt wird.

Erklärt sich der Antragsteller mit der Festsetzung des Direktors nicht einverstanden, was letzterem bei Verlust des Widerspruchs binnen drei Tagen nach Empfang der Verfügung bekannt zu geben ist, so kann der Antragsteller gegen Zahlung der in dem Tarif festgesetzten Gebühr von seinem Versicherungsantrag zurücktreten.

Von der Genehmigung oder Ablehnung des Versicherungsantrages erhält der Versicherungsnehmer von dem Direktor der Sozietät unverzüglich Mittheilung. Im Fall der Annahme der Versicherung werden dem Versicherten außerdem die Bedingungen bekannt gegeben, unter denen die Versicherung angenommen ist. Diese Benachrichtigung wird gegen Zahlung der tarifmäßigen Aufnahmegebühr und der etwa zu entrichtenden Beiträge (vgl. § 14) von dem Beauftragten oder dem Direktor ausgehändigt.

IV. Pflichten des Versicherten.

a. Im Allgemeinen.

§ 12. Der Versicherungsnehmer ist bei Verlust der Brandentschädigung verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung des gedruckten Inhalts und in den sonstigen neben dem Antrage der Sozietät eingereichten Schriftstücken die gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten und die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweit geschlossene Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungsorte richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

Auch darf der Versicherte bei gleichem Nachtheil ohne Genehmigung des Direktors der Sozietät weder versicherte Gegenstände bei noch anderen Gesellschaften, noch unversicherte Gegenstände, die sich in den deklarirten Versicherungsräumen befinden, anderweit gegen Feuersgefahr versichern.

b. Hinsichtlich der Beiträge.

§ 13. Die von den Versicherten zu leistenden ordentlichen Beiträge werden für das Tausend der Versicherungssumme und das Versicherungsjahr nach dem Tarife von dem Direktor festgesetzt. Bei dem für eine Klasse festgesetzten Beitrage werden die Pfennigbeträge auf fünf, bezw. zehn Pfennig nach oben abgerundet (§ 54 Abs. 1 der Satzungen).

Der Tarif wird mindestens alle drei Jahre durch den Provinzial-Ausschuß festgestellt und unter Berücksichtigung der erzielten Ueberschüsse oder erforderten Zuschüsse angemessen herabgesetzt oder erhöht (§ 77 der Satzungen).

§ 14. Die ordentlichen Beiträge sind im Voraus und bei Versicherungen von mindestens einjähriger Dauer regelmäßig in zwei halbjährlichen Zahlungen in der ersten Hälfte der Monate Mai und November an die von der Sozietät zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

Hat der Eintritt in die Sozietät oder eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zu einem anderen Zeitpunkte als dem 1. April oder 1. Oktober (vgl. § 9) stattgefunden, so sind die Beiträge vom Beginne des Monats ab zu entrichten, in dem der Eintritt oder die Erhöhung erfolgt ist. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des laufenden Vierteljahrs fortzuentrichten.

Bei Versicherungen von kürzerer als einjähriger Dauer ist der ganze Betrag sofort nach Annahme der Versicherung zu zahlen.

Werden Nachschüsse erforderlich, so hat jeder Versicherte hierzu nach Verhältniß der Beiträge beizusteuern, die er im Laufe des Jahres zu entrichten hatte, in dem der Ausfall entstanden ist.

Alle Zahlungen der Versicherten an die Sozietät, die zu anderen als den ordentlichen Hebeterminen fällig werden, sind sofort und an diejenige Stelle zu entrichten, welche der Direktor der Sozietät dafür bezeichnet.

Der letztere kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen abweichende Zahlungsweise gestatten.

c. Bei Veränderungen.

§ 15. Bei Eigenthumsübertragungen außer dem Falle der Erbschaft, sowie beim Wechsel des Versicherungsraumes in Folge Umzuges hat der Versicherte binnen zwei Wochen seit Eintritt des Falles Anzeige zu machen und die Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung zu beantragen. Wird die Frist nicht innegehalten und tritt demnächst vor erfolgter Genehmigung an den durch die Eigenthumsübertragung oder den Umzug betroffenen Gegenständen ein Brandschaden ein, so ist die Sozietät zur Vergütung desselben nicht verpflichtet.

Bei Eigenthumsübertragungen bleibt der bisher Versicherte für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Versicherung bis zur ordnungsmäßigen Uebertragung oder Auflösung derselben verhaftet.

In Erb- und Konkursfällen gehen die Rechte und Verpflichtungen aus der Versicherung auf die Erben bezw. die Gläubigerschaft über.

Für Strafbeiträge (vgl. § 16) findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat (§ 44 der Satzungen).

§ 16. Treten in den beim Eintritt in die Sozietät angegebenen Verhältnissen Aenderungen ein, die die Feuersgefahr auf dem Versicherungsgrundstück oder in den Versicherungsräumen erhöhen (z. B. Neueinrichtung feuergefährlicher Gewerbebetriebe, Anhäufung feuergefährlicher Gegenstände), so hat der Versicherte davon binnen einer Woche Anzeige zu machen und die Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung zu beantragen.

Fehlt der Versicherte gegen die vorstehende Bestimmung wissentlich und tritt demnächst vor erfolgter Genehmigung ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen ein, so geht er des Anspruchs auf Entschädigung verlustig.

Treten in den beim Eintritt in die Sozietät angegebenen Verhältnissen Aenderungen ein, die die Feuersgefahr auf dem Nachbargrundstücke erhöhen (z. B. Neueinrichtung feuergefährlicher Gewerbebetriebe, Anhäufung feuergefährlicher Gegenstände), so hat der Versicherte davon binnen einer Woche Anzeige zu machen und die Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung zu beantragen.

Fehlt der Versicherte gegen vorstehende Bestimmung wissentlich und tritt demnächst vor erfolgter Genehmigung ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen ein, so kann er mit Zustimmung des Provinzialausschusses des Anspruchs auf Entschädigung ganz oder theilweise für verlustig erklärt werden.

Im Fall durch wissentlich oder fahrlässig unterlassene Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden sind, auf die sie Anspruch hätte erheben können, ist außerdem der Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, die der Versicherte gezahlt hat, und den höheren Beiträgen, die er hätte entrichten sollen, und zwar für die Dauer der Unterlassung der Anzeige einschließlich des Monats, in welchem sie nachträglich erstattet wird, zu zahlen, jedoch höchstens auf die Dauer von 3 Jahren (§ 51 der Satzungen).

§ 17. Wenn im Laufe der Versicherungszeit versicherte Gegenstände abgeschafft und durch andere von ungleicher Gattung ersetzt werden, so ist, falls die Versicherung darauf übergehen soll, mittelst erläuternder Deklaration hiervon Anzeige zu machen. Eine solche Uebertragung kann nur mit Genehmigung des Direktors der Sozietät erfolgen.

Der Direktor der Sozietät ist berechtigt, während des Laufes der Versicherung die Vorlegung einer neuen Deklaration der versicherten Gegenstände zu verlangen (vgl. § 31).

d. Im Brandfalle.

§ 18. Der Versicherte ist verpflichtet, sobald an den versicherten Gegenständen oder an den zu dem Versicherungsraume gehörigen Gebäuden ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht ist, hiervon dem Direktor der Sozietät binnen einer Woche Anzeige zu machen, auch wenn ein Schadensersatz nicht beansprucht wird.

Wird ein Ersatz beansprucht, so hat der Versicherte von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers dem Direktor der Sozietät und der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben. Innerhalb drei Tagen nach Dämpfung des Feuers ist unter Bezeichnung der betreffenden Ansätze des Versicherungsantrages die ungefähre Höhe des Schadens anzugeben.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Unterlassung der Anzeige wegen unüberwindlicher Hindernisse erfolgte. Alsdann laufen die vorbezeichneten Fristen erst von der Hebung des Hindernisses an (§ 58 der Satzungen).

§ 19. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

1) für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen;

2) bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Sozietätsbeamten nicht gegen deren Anordnung und überhaupt mit Ausnahme des Viehs nicht eher versicherte Gegenstände auszuräumen, als bis das Gebäude, in dem sich die Gegenstände befinden, in Brand gerathen oder mit Brand bedroht ist;

3) bis zur Feststellung des Schadens mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung des Direktors der Sozietät keine anderen Veränderungen vorzunehmen, als zu ihrer Erhaltung nothwendig sind, und dafür zu sorgen, daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung verwirkt (§ 59 der Satzungen).

V. Vergütung des Schadens.

a. Grundsätze.

§ 20. Die Sozietät wird bei der Ermittelung und Feststellung des Schadens, soweit es sich mit der gegen Irrthum und Täuschung gebotenen Vorsicht vereinigen läßt, die Versicherten aller vermeidlichen Schwierigkeiten überheben, bei den Schadensberechnungen mit größter Billigkeit verfahren und, wenn obwaltende Zweifel ohne Schuld des Versicherten nicht gelöst werden können, zu seinen Gunsten entscheiden.

§ 21. Bei der Berechnung des Schadens sind folgende Grundsätze leitend:

1) Die Vergütung darf den wirklich erlittenen Schaden in keinem Fall übersteigen (§ 79 Abs. 1 der Satzungen).

Die Versicherung begreift auch weder die mittelbaren Nachtheile eines Schadensfalles, noch einen infolge desselben entgangenen Gewinn.

2) Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis, noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.

3) Sind die Gegenstände spezifizirt, oder zu einem bestimmten Preise versichert, so ist damit die Höhe des Ersatzes bestimmt, wenn zur Zeit des Brandes der Gegenstand noch den versicherten Werth hat.

4) Uebersteigt der zur Zeit des Brandes vorhandene gemeine Werth eines Gegenstandes die darauf versicherte Summe, so leistet die Sozietät nur nach Verhältniß der Werth- und Versicherungssumme Entschädigung.

Ebenso vergütet sie in solchen Fällen, in denen der Gegenstand mit ihrer Genehmigung zugleich bei anderen Versicherungsanstalten versichert, oder in denen von dem Versicherten ein Theil als Selbstversicherung übernommen worden ist, den Schaden nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe zu dem Betrag der anderweiten Versicherung.

5) Im Fall die Versicherung nach Gattungen genommen ist, erfolgt die Vergütung in den Grenzen und im Verhältniß der genommenen Versicherung für jede Gattung und nach vorangegangener Spezifikation der vor dem Brande vorhanden gewesenen sämmtlichen Gegenstände derselben Gattung.

Besonders werthvolle und als solche zu einem höheren Werthe versicherte Stücke werden nicht dem Bestande ihrer Gattung hinzugerechnet, sondern werden bei der Entschädigungsberechnung als besondere Sachen behandelt.

6) Gegenstände der Hauswirthschaft werden, gleichviel, ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind, von dem Versicherten selbst, dem ihr Zustand und Werth vor dem Brande am besten bekannt sein muß, abgeschätzt. Es unterliegt diese Schätzung jedoch der Begutachtung event. Berichtigung durch den Beauftragten des Direktors und die die Abschätzung bewirkenden Sachverständigen.

7) Es steht der Sozietät frei, gerettete Gegenstände für den festgestellten oder abgeschätzten Werth dem Beschädigten zu überlassen oder selbst zu übernehmen.

8) Für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, kann der Versicherte nur dann Vergütung beanspruchen, wenn er binnen einer Woche nach dem Brande der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände Anzeige erstattet und auf Verfolgung des Diebstahls angetragen hat.

9) Für Gegenstände, deren Verlust oder Beschädigung nicht spätestens im Verhandlungstermine angezeigt ist, kann später eine Entschädigung nicht mehr verlangt werden.

b. Verfahren.

§ 22. Die Verhandlungen zur Ermittelung des Schadens werden, sofern nicht der Direktor der Sozietät im Einzelfalle die Leitung persönlich übernehmen will, von dem dazu ein für alle Mal oder für den besonderen Fall bestellten Beauftragten an Ort und Stelle vorgenommen.

Zu denselben ist in der Regel ein mit seinem Mobiliar bei der Sozietät Versicherter oder ein Mitglied des Ortsvorstandes zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Außerdem kann in erheblichen Brandfällen, wo es auf Abgabe technischer Gutachten ankommt, ein mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüsteter Sachverständiger herangezogen werden.

Die zur Abschätzung zugezogenen Personen dürfen mit dem Beschädigten nicht in so naher Verwandschaft stehen, daß sie nach dem Gesetze nicht eidlich als Zeugen vernommen werden können.

Die Sozietätsmitglieder, die von auswärts herangezogen werden, und die Sachverständigen erhalten aus der Sozietätskasse die Gebühren und die Reisekosten der gerichtlichen Sachverständigen.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, der Schadensfeststellung beizuwohnen.

§ 23. Vor Eintritt in die Verhandlungen hat der Beschädigte

1) ein getreues Verzeichniß der vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Angabe ihres gemeinen Werthes zur Zeit des Brandes vorzulegen oder seinen Verlust durch anderweitige geeignete Beweismittel glaubhaft nachzuweisen;

2) wenn fremdes Eigenthum verbrannt ist, sein Interesse daran nachzuweisen.

Er ist außerdem verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Schriftstücke u. s. w. vorzulegen.

§ 24. Die Schätzung hat zunächst durch den Beauftragten des Direktors unter Zuziehung des Beschädigten zu geschehen.

Erklärt sich der Letztere mit der Schätzung einverstanden, so ist darüber von dem Beauftragten des Direktors mit dem Beschädigten eine Verhandlung aufzunehmen und dem Direktor der Sozietät unverzüglich einzureichen. Ist auch dieser mit der Schätzung einverstanden, so ist dieselbe für beide Theile verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen zwei Wochen nach dem Abschätzungstage dem Beschädigten eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Erklärt sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist dies binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Schätzung ab dem Gegner mitzutheilen, in welchem Falle eine Ermittelung des Schadens durch zwei zuverlässige und sachverständige Personen stattfindet, von denen eine der Beschädigte, die andere der Direktor der Sozietät ernennt. Zögert eine Partei mit der Ernennung länger als eine Woche, so geht das Recht der Ernennung auch dieses Sachverständigen auf die andere Partei über. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen erwählter Obmann. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu Stande, so wird derselbe vom Kreisausschuß (ev. Stadtausschuß) des Brandortes ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Brandschadensvergütung ist für beide Theile endgiltig und unanfechtbar.

Die Kosten der Abschätzung durch die Sachverständigen und den Obmann werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in denen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors der Sozietät erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Beschädigten veranlaßt, so hat er die Kosten dann zu tragen, wenn die endgiltig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

c. Auszahlung der Brandentschädigung.

§ 25. Die Zahlung der Vergütung erfolgt binnen 2 Wochen nach der Festsetzung in einer Summe und zwar der Regel nach durch die Kreis-Feuersozietätskasse, sobald das nach § 18 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Verfahren erledigt ist.

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die Entstehung des Brandes wider den Versicherten schwebt, wird die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergütung kann die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt (§ 66 der Satzungen).

§ 26. Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Abtretung einer Schadensforderung, bevor diese festgestellt worden, anzuerkennen oder sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen mit anderen Personen als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen.

Wenn durch Arrestschlag, Intervention, Legitimationsmangel auf Seiten des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger oder aus anderen, vom Versicherten verschuldeten Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Sozietät vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung, noch zur Zahlung der Entschädigungsgelder verpflichtet, noch trifft sie eine Vertretung für die Folgen des Zahlungsaufschubes.

§ 27. Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den allgemeinen Landesgesetzen.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz, die dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen zu dem Betrage der von der Sozietät geleisteten Brandschadensvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über (§ 56 der Satzungen).

VI. Verlust des Entschädigungsanspruches.

§ 28. 1) Der Versicherte verwirkt jeden Anspruch auf Entschädigung:

a. wenn der Brand oder diesem gleich zu achtende Schaden vorsätzlich von dem Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen von einem anderen verursacht ist, oder wenn durch strafgerichtliches Urtheil rechtskräftig festgestellt ist, daß der Versicherte den Brand fahrlässig selbst herbeigeführt hat (§ 56 der Satzungen);

b. wenn er wissentlich gegen § 12 Abs. 1 und § 16 dieser Bedingungen verstoßen hat, gleichviel ob die von ihm verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Umstände die Veranlassung zu einem Schaden für die Sozietät wurden oder nicht;

c. wenn er in betrügerischer Absicht die ihm im Brandfalle nach § 19 obliegenden Pflichten verletzt hat;

d. wenn die Schadensanzeige nicht binnen zwei Wochen erfolgt ist (vgl. § 18 letzter Abs.);

e. wenn er wissentlich mehr für verloren oder verbrannt angiebt als zur Zeit des Brandes wirklich vorhanden war, verbliebene Sachen verheimlicht oder eingebüßte wider besseres Wissen über den wirklichen Werth berechnet; oder wenn er sich den Ermittelungen der Sozietät zur Feststellung des Brandschadens (vgl. § 23) hartnäckig widersetzt;

f. wenn er gegen § 12 Abs. 2 noch anderweit Versicherung genommen hat, ohne die Genehmigung der Sozietät einzuholen.

2) Der Versicherte verliert den Anspruch auf Entschädigung an den betreffenden einzelnen Gegenständen, wenn er

a. die im § 15 vorgeschriebene Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung nicht rechtzeitig eingeholt hat;

b. die durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen entstandenen Schäden vorsätzlich, jedoch ohne betrügerische Absicht, oder aus grobem Versehen verschuldet hat (§ 78 der Satzungen);

c. die im § 21 Nr. 8 und Nr. 9 vorgeschriebenen Anzeigen über entwendete, verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände nicht rechtzeitig erstattet hat.

3) Die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der festgesetzten Brandentschädigung erlischt, wenn der Versicherte sie nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entschädigung festgesetzt ist, abhebt.

(Fortsetzung in der 4. Beilage.)

4. Beilage zur Posener Zeitung.

(Fortsetzung aus der 3. Beilage.)

VII. Ende der Versicherung.

a. Ablauf der Zeit, Kündigung, Aufhebung.

§ 29. Für die Dauer der Versicherung kann jede beliebige Frist vereinbart werden. Ist eine besondere Frist nicht beantragt oder festgesetzt, so gilt die Versicherung als auf die Dauer von drei Jahren geschlossen. Diese Frist läuft von dem 1. April oder 1. Oktober ab, welcher auf den Eintritt in die Sozietät folgt, sofern derselbe nicht zu diesen Zeitpunkten selbst erfolgt (§ 75 der Satzungen).

Nachversicherungen, die sich an eine ein- oder mehrjährige Hauptversicherung anschließen und mit ihr fortbestehen sollen, haben stets den nämlichen Ablaufstag wie die Hauptversicherung.

Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt, so bleibt sie für den beim Eintritt in die Sozietät vereinbarten oder stillschweigend geltenden Zeitraum in Kraft. Dies gilt auch für die später eintretenden Fälle des Ablaufes der Versicherungsperiode.

Die Kündigung muß schriftlich bei dem Direktor der Sozietät geschehen (§ 45 der Satzungen).

Mit dem Austritte verliert der Ausscheidende jeden Anspruch an die Sozietät.

§ 30. Der Direktor der Sozietät ist befugt, jede Versicherung beweglicher Gegenstände ohne Angabe von Gründen und ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungsdauer mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen (§ 74 Abs. 3 der Satzungen). Die Versicherungsbeiträge sind bis zu dem hiernach eintretenden Ablauf der Versicherung zu entrichten.

Im Falle eines Brandschadens gilt der Versicherungsvertrag nur dann als aufgehoben, wenn der zu vergütende Schaden die Hälfte der Versicherungssumme übersteigt. Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen der Sozietät und dem Versicherten nach eingeholter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission aufgehoben werden (§ 46 Abs. 4 der Satzungen).

b. Ruhen während der Versicherungszeit.

§ 31. Der Direktor der Sozietät ist befugt, bestehende Versicherungen außer Wirksamkeit zu setzen:

1) wenn der Versicherte die auf Grund der Vorschrift des § 17 erforderte neue Deklaration nicht binnen vier Wochen einreicht oder wenn er der jederzeit zulässigen Prüfung des Versicherungsbestandes und der Grundlagen der Versicherung durch die Organe der Sozietät sich entzieht, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen, ohne daß die Beitragspflicht dadurch berührt wird;
2) wenn der Versicherte länger als zwei Wochen nach Fälligkeit der Beiträge mit der Zahlung im Rückstande ist, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Entrichtung der verfallenen Beiträge.

VIII. Billigkeitsrücksichten.

§ 32. Der Feuersozietäts-Kommission steht die endgültige Entscheidung über die Abstandnahme von der Verfolgung zweifelhafter Rückgriffsansprüche und von der Einziehung fälliger Strafbeiträge (§ 16), sowie über die Anerkennung streitiger oder verwirkter Entschädigungsansprüche zu (§ 28 dieser Bedingungen und § 7 der Satzungen).

IX. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 33. Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Verwaltungsorgane der Sozietät werden in erster Instanz von dem Direktor derselben, in zweiter Instanz von dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares Vorgehen erforderlich ist (§ 27 der Satzungen).

§ 34. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen der Sozietät und Versicherten entstehen, findet der ordentliche Rechtsweg nur statt, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der angeblich Versicherte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens als Mitglied der Sozietät zu betrachten oder ihm eine Brandschadenvergütung überhaupt zu gewähren sei.

Die Beschreitung des Rechtswegs muß jedoch binnen sechs Monaten vom Tage der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung durch Zustellung der Klage an den Direktor der Sozietät erfolgen, widrigenfalls die angefochtene Entscheidung Rechtskraft erlangt (§ 28 der Satzungen).

§ 35. Für alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Sozietät und dem Versicherten ist der Rechtsweg ausgeschlossen und es steht dem Betheiligten, welcher sich bei der Entscheidung des Direktors der Sozietät nicht beruhigen will, nur der Beschwerdeweg offen. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in welchen sie durch die Satzungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet in erster Instanz der Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz der Provinzial-Ausschuß.

Die Beschwerde und weitere Beschwerde sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung der angegriffenen Verfügung an gerechnet, bei dem Direktor der Sozietät einzureichen.

Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern (§ 29 der Satzungen).

X. Geschäftsverkehr und Kosten.

§ 36. Anträge und Anzeigen sind portofrei in der Regel an den Beauftragten, sonst an den Direktor der Sozietät zu richten.

Zusendungen an die Versicherten erfolgen in unfrankirten und nach dem Ermessen des Direktors eingeschriebenen Briefen.

Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherung hat der Versicherte nach dem dafür festgesetzten Tarife eine Gebühr zu zahlen.

Etwaige Stempelkosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Zusatzbedingungen

für landwirthschaftliche Versicherungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Die Versicherung erstreckt sich unter der Bedingung, daß die in betreff der Dampfkessel bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beobachtet werden, auch auf die Schäden, welche durch die Explosion versicherter, lediglich zu landwirthschaftlichen Zwecken — nicht zu technischen Gewerben — dienender Dampfkessel an den versicherten Gegenständen entstehen.

Ort der Versicherung.

§ 2. Die Versicherung des lebenden und todten Inventars sowie der auf Wagen geladenen landwirthschaftlichen Produkte und Vorräthe gilt, soweit Versicherung dafür genommen ist, auch außerhalb der Versicherungsräume (vgl. § 8 der allgemeinen Bedingungen), wenn diese Gegenstände auf den Ländereien der Wirthschaft und den Wegen dahin, auf dem Transporte nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten, solange sie im Besitz des Versicherten sind, und zwar in einer Entfernung bis zu 75 Kilometer vom Versicherungsorte sich befinden. Ingleichen gilt Mahlgut für den eigenen Bedarf auf der Mühle sowie beim Hin- und Rücktransporte als versichert.

Die Erntefrüchte gelten, sofern für das Gesammtmobiliar auf mindestens ein Jahr Versicherung genommen ist, bereits als mitversichert, wenn sie auf dem Halme, während der Ernte, beim Einfahren in die Wirthschaftsgebäude und während des Aufstellens in Schober (Miethen) verbrennen.

Viehversicherung.

§ 3. Die Versicherung der Viehbestände erfolgt nach Gattungen. Sollen einzelne Stücke, z. B. Luxuspferde, Zuchtstiere u. s. w. zu einem höheren Werthe als dem Durchschnittssatze versichert sein, so müssen sie durch Angabe ihrer Merkmale so bestimmt bezeichnet werden, daß sie bei etwaiger durch den Direktor der Sozietät angeordneter Revision mit Sicherheit zu erkennen sind und im Falle eines Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann.

Deputantenkühe müssen als solche stets besonders deklarirt werden.

Ein Wechsel in den versicherten Gattungen des Viehs und der Stückzahl ist — mit Ausnahme der besonders zu deklarirenden Stücke — zulässig und wird im Brandfalle durch Ausgleichung der Schäden zwischen den verschiedenen Gattungen und der Stückzahl berücksichtigt.

Bei Schafen gilt die Versicherung mit Ausschluß der Wolle. Wolle und Schafdünger müssen besonders zur Versicherung deklarirt werden.

Die Versicherung des Mastviehs geht nach dem Schlachten bis zur Wiedereinstellung anderer Thiere auf die gewonnenen Fleischwaaren und Felle über.

Ernteversicherung in Scheunen.

§ 4. Die Versicherung der Erntefrüchte umfaßt die gesammte Ernte an Halm- und Hülsenfrüchten, Gräsern und Futterkräutern einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs. Hack- und Oelfrüchte, Samenklee und Handelsgewächse sind nur dann in der Versicherung einbegriffen, wenn sie besonders deklarirt sind.

Die Versicherung erfolgt nach den verschiedenen Gattungen, soweit sie in den zur Aufbewahrung bestimmten Räumen untergebracht werden können. Ein Wechsel in den versicherten Gattungen ist zulässig und wird im Brandfalle durch Ausgleichung der Schäden zwischen den verschiedenen Gattungen berücksichtigt.

Die Versicherung der im Absatz 1 genannten Erntefrüchte kann auch in der Weise genommen werden, daß für jedes Gebäude, welches zur Aufbewahrung der Früchte benutzt werden kann, eine Pauschalsumme deklarirt wird, bis zu deren Höhe während der ganzen Dauer der Versicherung im Brandfalle Ersatz geleistet wird.

§ 5. Die für ungedroschene Erntevorräthe genommene Versicherung geht nach dem Ausdrusche in der Grenze der für sie festgesetzten Versicherungssumme auf Körner, Stroh und Kaff über, sofern diese Gegenstände in einem der im Versicherungsantrage deklarirten Gebäude untergebracht werden.

Wird das Stroh aus wirthschaftlichen Gründen vorübergehend aus einem Gebäude ins Freie geschafft, so gilt es auch hier versichert, sofern es von allen Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 20 Meter entfernt gelagert wird. Verbleibt es jedoch länger als vier Wochen im Freien, so ist es besonders zu versichern, wenn es im Brandfalle entschädigt werden soll.

Schober-(Miethen-)Versicherung.

§ 6. Ernte-, Stroh- und Futtervorräthe in Schobern (Miethen) werden zur Versicherung angenommen, sofern das übrige Mobiliar des Versicherungsnehmers bei der Sozietät versichert ist und wenn die ihrem Standorte nach genau bezeichneten Schober (Miethen) von anderen Schobern (Miethen), von vorüberführenden öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, von nicht feuersicher gedeckten oder mit Feuerungsanlage versehenen Gebäuden mindestens 35 Meter, von jedem anderen Gebäude aber mindestens 20 Meter entfernt aufgestellt sind.

Der Versicherungswerth eines Schobers darf die Summe von 8000 Mark nicht übersteigen. Dabei werden mehrere in geringerer als der vorgeschriebenen Entfernung von einander aufgestellte Schober (Miethen) — Schober-(Miethen-)Komplex — bis zum Gesammtbetrage von 8000 Mark als ein einziger Schober (Miethe) betrachtet. Abweichungen von dieser Vorschrift sowie Versicherungen von Schobern über 8000 Mark können nur ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung mit dem Direktor der Sozietät gestattet werden.

Die Unterlage der Schober gehört nicht zur Versicherung. Deckstroh kann, wenn es besonders versichert ist, nur bis zur Hälfte des Marktwerthes vergütet werden.

§ 7. Die Versicherung von Schobern wird auch im voraus zu einer Pauschalsumme angenommen. Der Versicherte ist in diesem Falle verpflichtet, spätestens innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Aufstellung jedes Schobers eine vorschriftsmäßige Anzeige auf den ihm zu diesem Behufe auszuhändigenden Formularen dem Direktor oder Beauftragten der Sozietät zuzustellen und bei einem eintretenden Brande auf zuverlässige Weise den Nachweis über den Inhalt des Schobers zu führen. Geht die Anzeige von der Aufstellung erst nach Verlauf von zwei Wochen ein, so ruht die Versicherung vom Ablauf dieser Frist bis zum Eingang der Anzeige, so daß ein in der Zwischenzeit erfolgender Schaden nicht vergütet wird.

Sobald die Pauschalsumme einer derartig allgemein genommenen Versicherung durch die nach und nach gesetzten und deklarirten Schober erschöpft ist, muß der Versicherte, wenn er seine etwa sonst noch aufgestellten Schober versichern will, hierfür einen besonderen Antrag einreichen.

Ist die endgiltig ermittelte Versicherungssumme jedoch kleiner als die beantragte Pauschalsumme, so wird der Beitrag für den überschießenden Theil von dem Tage an antheilig zurückerstattet, an welchem die Anzeige von der beendeten Aufstellung der Schober bei der Sozietät eingegangen ist.

§ 8. Die für die Schober genommene Versicherung geht nach dem Ausdrusche in der Grenze der für sie festgesetzten Versicherungssumme auf Körner, Stroh und Kaff über, sofern das Stroh von Neuem in Schober gesetzt oder wie Körner und Kaff in einem der im Versicherungsantrage deklarirten Gebäude untergebracht wird.

Werden derartige Strohschober weiter als 30 Meter von den ausgedroschenen Schobern aufgestellt, so ist der Standort bei Verlust der Entschädigung der Sozietät anzuzeigen.

Ist ein besonderer Werth für dergleichen eingeschobertes Stroh nicht deklarirt, so gilt die Versicherung höchstens zu einem Drittel der auf den Fruchtschober versicherten Summe.

Druschlohn und Marktfuhren.

§ 9. Bei der Ermittelung einer Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide soll von dem Marktpreise der Körner der Druschlohn in dem Falle nicht in Abzug gebracht werden, wo er nachweislich nicht erspart wird. Für Marktfuhren findet überhaupt kein Abzug statt.

Gebrauch von Lokomobilen.

§ 10. Der Gebrauch einer Lokomobile ist unter folgenden Bedingungen gestattet. Die Lokomobile muß mit einem wirksamen Funkenfänger versehen sein, ausschließlich mit Steinkohlen oder Koaks geheizt, mindestens 4 Meter von Gebäuden, Schobern und der Dreschmaschine aufgestellt und auf die gleiche Entfernung im Umkreise von Stroh, Dünger und sonstigen feuerfangenden Gegenständen freigehalten werden. — Der Aschenkasten der Lokomobile muß mit Wasser gefüllt erhalten werden und neben ihr ein mit Wasser gefülltes Gefäß stehen, in welches die Schlacken zu werfen sind. — Die Lokomobile ist, sobald ihr Gebrauch aufhört oder unterbrochen wird, abzufahren oder zu bewachen oder es ist das Feuer darin zu löschen. Das Feuer herauszuziehen ist untersagt.

Wenn eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt wird, so tritt die Entschädigungsverpflichtung der Sozietät vom Beginn der Feuerung der Lokomobile an bis 12 Stunden nach Löschung des Feuers außer Kraft, sofern nicht der Versicherte den Beweis erbringt, daß die Entstehungsursache eines während dieser Zeit etwa entstandenen Brandes mit dem Lokomobilenbetrieb in keinem Zusammenhange gestanden hat.

Anhang.

I. Gebührentarif

für die Beauftragten der Posenschen Provinzial-Feuersozietät in den Angelegenheiten der Versicherung beweglicher Gegenstände.

Die Gebühren betragen bei einer Versicherungssumme	A. Bei neuer Versicherung M.	B. Bei Neuaufnahme einer bereits bestehenden Versicherung M.	C. Bei Veränderungen, die die Versicherungssumme oder den Beitrag betreffen M.	D. Bei Zurücknahme eines Versicherungsantrages M.
bis einschl. 1 500 M.	0,50	0,50	0,25	0,75
darüber bis 3 000 „	1,00	0,75	0,50	1,50
„ „ 5 000 „	1,50	1,00	0,75	2,25
„ „ 7 500 „	2,00	1,50	1,00	3,00
„ „ 10 000 „	2,50	1,75	1,25	3,75
„ „ 25 000 „	3,00	2,00	1,50	4,50
„ „ 50 000 „	3,50	2,50	1,75	5,25
„ „ 75 000 „	4,00	2,75	2,00	6,00
„ „ 100 000 „	4,50	3,00	2,25	6,75
„ „ 150 000 „	5,00	3,50	2,50	7,50
„ „ 200 000 „	5,50	3,75	2,75	8,25
über „ 200 000 „	6,00	4,00	3,00	9,00

1) Bei Versicherungs-Erhöhungen oder Herabsetzungen werden die Gebühren von der zu- oder abgegangenen Summe nach den Sätzen unter C berechnet.

2) Bei Veränderungen, die eine Berichtigung der Versicherungssumme und des Beitrages nicht erfordern, betragen die Gebühren bei einer Versicherungssumme bis zu 25 000 Mark = 0,50 Mark und über 25 000 Mark = 1 Mark.

3) Die vorstehenden Gebühren unterliegen der Festsetzung des Direktors der Sozietät, von welchem die Versicherten benachrichtigt werden.

II. Beitragstarif

für die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

1) Die Gegenstände, die keine besondere Gefahr darbieten, werden in der Regel derselben Gefahrenklasse zugetheilt, zu der die Gebäude, in denen sie sich befinden, gehören.

2) Für die Klasseneintheilung der Gebäude gelten die Vorschriften der §§ 53 und 54 der Satzungen und der Artikel 24 und 25 der Ausführungsbestimmungen dazu.

3) Bei Bemessung des Beitragssatzes wird in der Regel nicht nur auf das als Versicherungsraum dienende Gebäude, die darin betriebenen Gewerbe, erhöhte Feuersgefahr und dergl., sondern auch auf die ganze Ortschaft oder auf den Theil der Ortschaft, in dem es gelegen, Rücksicht genommen.

4) Für Vieh in Gebäuden I. Klasse mit massiven Gewölben werden nicht mehr als 75 Prozent des Beitrages für die Klasse Ia erhoben.

5) Für Gegenstände in Stallgebäuden, die mit einem Windelboden oder einer diesem gleich zu achtenden festen Balkendecke nicht versehen sind, ist der Beitrag in der Regel nach dem Satze der nächsthöheren Klasse als der, zu welcher die Gebäude ihrer Bauart nach gehören, zu zahlen.

6) Für Gegenstände, die als im Freien oder überall auf dem Gehöfte befindlich deklarirt sind, wird der Beitrag nach dem Durchschnitt der Beiträge für die sonst versicherten Gegenstände erhoben.

7) Für Versicherungen von fünfjähriger und längerer Dauer kann der Direktor die Aufnahmegebühr erlassen und je nach der Dauer der Versicherung und der Art der Zahlung einen Rabatt vom Beitrag gewähren.

8) Für Gegenstände, die mit monatlicher Verminderung deklarirt sind, wird der Beitrag der Regel nach von der Durchschnittssumme für das Jahr unter Zuschlag von 50 Prozent der Differenz zwischen der Durchschnittssumme und der höchsten Versicherungssumme berechnet.

9) Für Versicherungen unter einjähriger Dauer wird der Beitrag in der Art erhoben, daß

für einen Monat und weniger	3/12 des Jahresbeitrages
über 1 Monat bis zu 2 Monaten	4/12 " "
" 2 " " " 3 "	5/12 " "
" 3 " " " 4 "	6/12 " "
" 4 " " " 5 "	7/12 " "
" 5 " " " 6 "	8/12 " "
" 6 " " " 7 "	9/12 " "
" 7 " " " 8 "	10/12 " "
" 8 " " " 9 "	11/12 " "
" 9 "	der volle Jahresbeitrag

zu zahlen ist.

10) Der Mindestbeitrag für einen Schober (eine Miethe) beträgt 3 Mark.

Festgestellt vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 7. und 8. November 1892.

Der Landeshauptmann.

gez. Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

Vorstehende Ausführungsvorschriften zu den Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät nebst den Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen werden auf Grund des § 84 bezw. des § 80 der unterm 8. Juni 1892 Allerhöchst genehmigten neuen Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät hierdurch genehmigt.

Posen, den 11. Dezember 1892.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Freiherr von Wilamowitz-Möllendorf.

Nr. 12562–92. O. P.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker u. Co. (A. Röstel) in Posen.